



Planfeststellungsbeschluss

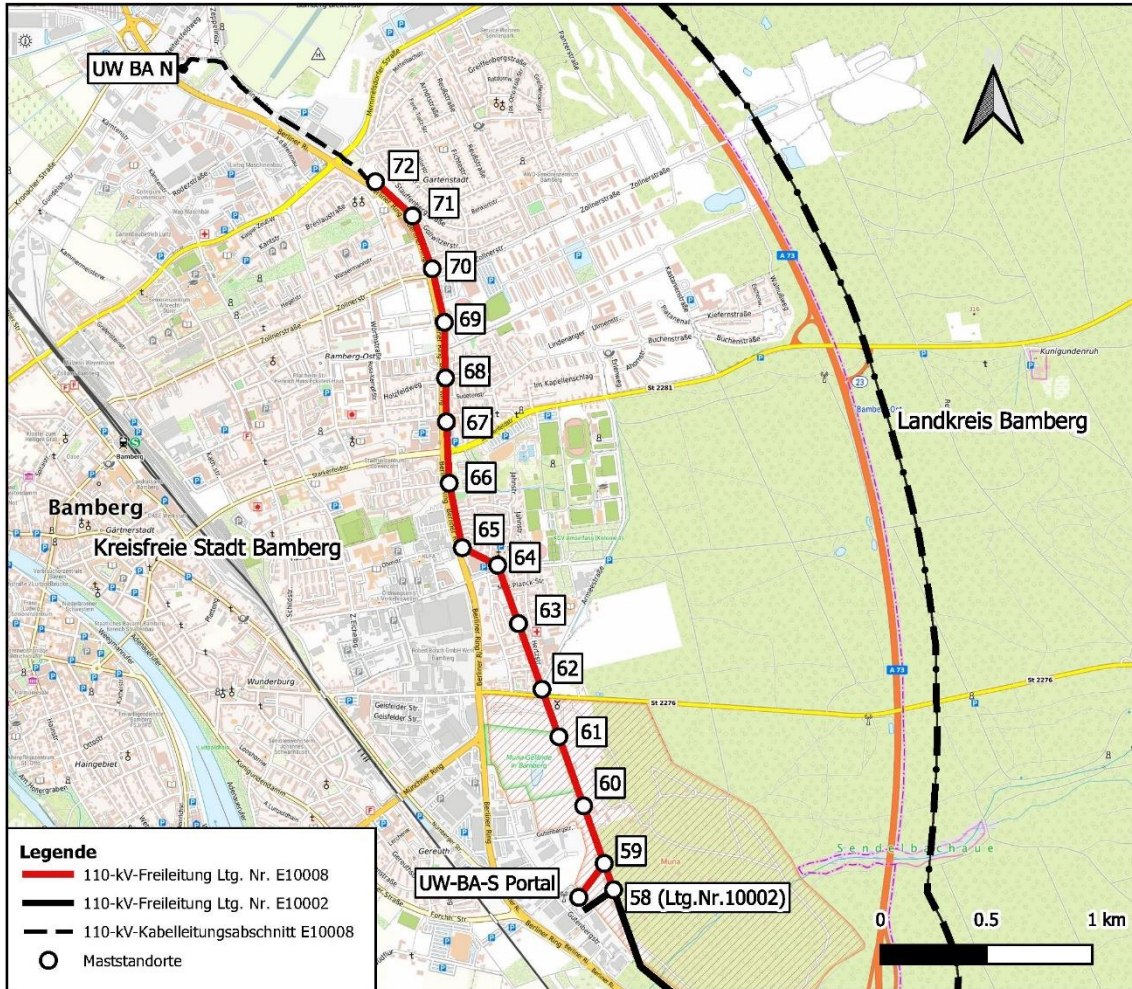
für die

Ertüchtigung der 110-kV-Hochspannungsleitung
Bamberg/Süd – Bamberg/Nord (Ltg.-Nr. E10008)

Abschnitt: UW Bamberg / Süd – Mast Nr. 72

Ausfertigung

Übersichtsplan



Inhaltsverzeichnis

A	ENTSCHEIDUNG	7
1	Feststellung des Planes	7
2	Festgestellte Planunterlagen	7
3	Nebenbestimmung	9
3.1	Informationspflichten	9
3.2	Bauausführung und Grundstücksinanspruchnahmen	9
3.3	Technische Sicherheit	10
3.4	Immissionsschutz	11
3.5	Natur-, Landschafts- und Artenschutz	12
3.6	Gewässerschutz	18
3.7	Bodenschutz	18
3.8	Straßen, Wege und Verkehr	20
3.9	Sondernutzungen	20
3.10	Andere Leitungen und sonstige Einrichtungen zur Versorgung	21
3.11	Denkmalschutz	22
3.12	Brand- und Katastrophenschutz	24
3.13	Bergbau	25
3.14	Zusagen der Vorhabenträgerin	25
4	Entscheidung über Einwendungen	26
5	Sofortige Vollziehbarkeit	26
6	Kostenentscheidung	26
B	BEGRÜNDUNG	27
1	Beschreibung des Vorhabens	27
1.1	Allgemeine Vorhabenbeschreibung	27
1.2	Trassenverlauf	27
1.3	Technische Bauten	28
1.3.1	Gründung der Fundamente	28
1.3.2	Maste	28
1.3.3	Beseilung, Blitzschutzseil, Isolatorketten	29
1.3.3.1	Beseilung	29
1.3.3.2	Blitzschutzseil	30
1.3.3.3	Isolatorketten	30
1.3.4	Sonstige technische Bauwerke	30
1.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan	30
1.5	Bauausführung und Betrieb der Leitung	32
1.5.1	Bauausführung	32
1.5.2	Betrieb der Leitung	33

1.5.2.1	Seiltausch	33
1.5.2.2	Standortgleicher Ersatzneubau	33
2	Verfahrensrechtliche Bewertung	33
2.1	Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken	33
2.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	34
2.3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	34
2.3.1	Einleitung des Verfahrens	34
2.3.2	Auslegung der Planunterlagen im Anhörungsverfahren.....	34
2.3.3	Beteiligung der Behörden.....	35
2.3.4	Erörterungstermin	36
2.3.5	Planänderung.....	37
3	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	37
4	Materiell-rechtliche Bewertung	37
4.1	Planrechtfertigung	37
4.2	Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen.....	38
4.2.1	Immissionsschutz.....	39
4.2.1.1	Elektrische und magnetische Felder	39
4.2.1.2	Schallimmissionen	41
4.2.1.2.1	Baubedingte Schallimmissionen	41
4.2.1.2.2	Betriebsbedingte Schallimmissionen	44
4.2.1.3	Luftschadstoffe	45
4.2.1.4	Immissionsschutzrechtliches Ergebnis.....	45
4.2.1.4.1	Elektrische und magnetische Felder.....	45
4.2.1.4.2	Schallimmissionen.....	47
4.2.1.4.3	Vorsorgeprinzip und Minimierungsgebot.....	48
4.2.2	Natura 2000-Gebietsschutz.....	48
4.2.3	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	49
4.2.3.1	Vermeidungsgebot.....	50
4.2.3.2	Vorliegen eines Eingriffs	52
4.2.3.3	Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen.....	52
4.2.3.4	Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG.....	54
4.2.4	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen § 39 BNatSchG	55
4.2.5	Besonderer Artenschutz.....	56
4.2.5.1	Methodik	56
4.2.5.2	Verwirklichung von Verbotstatbeständen	58
4.2.6	Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	59
4.2.6.1	Landschaftsschutzgebiete.....	59
4.2.6.2	Naturschutzgebiete	59
4.2.6.3	Schutz bestimmter Landschaftsbestandteil Art. 16 BayNatSchG	60
4.2.6.4	Baumschutzverordnung der Stadt Bamberg.....	60

4.2.7	Gesetzlicher Biotopschutz	61
4.2.8	Gewässerschutz.....	61
4.2.8.1	Wasserschutzgebiete/Wasserversorgung, Bodenschutz.....	61
4.2.8.2	Überschwemmungsgebiete/Gewässerentwicklung	62
4.2.9	Sonstige öffentliche Belange	63
4.2.9.1	S015 Stadt Bamberg und S016 Stadtplanungsamt	63
4.2.9.2	S026 Bayerisches Landesamt für Umwelt.....	63
4.2.9.3	S028 Bundespolizei Bamberg und S033 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Facility Management	64
4.2.9.4	S047 Bayerischer Bauernverband	64
4.3	Abwägung.....	64
4.3.1	Immissionsschutz.....	64
4.3.1.1	Elektrische und magnetische Felder	64
4.3.1.2	Schall.....	65
4.3.1.3	Luftschadstoffe	65
4.3.1.4	Trennungsgebot nach § 50 BImSchG	66
4.3.2	Naturschutz und Landschaftspflege	66
4.3.2.1	Artenschutz.....	66
4.3.2.2	Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	67
4.3.2.3	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	67
4.3.3	Gewässerschutz.....	67
4.3.4	Bodenschutz	67
4.3.4.1	Vorsorgender Bodenschutz.....	67
4.3.4.2	Kampfmittel.....	68
4.3.5	Klima/Luft.....	70
4.3.6	Raumordnerische Belange.....	70
4.3.7	Straßen-, Schienenverkehr und Luftfahrt.....	71
4.3.8	Versorgungsträger und Telekommunikation	71
4.3.8.1	Stadtwerke Bamberg	72
4.3.8.2	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH	72
4.3.8.3	Deutsche Telekom Technik GmbH	72
4.3.8.4	1 & 1 Versatel Deutschland GmbH	73
4.3.8.5	NGN FIBER Network GmbH & Co. KG	73
4.3.9	Denkmalschutz.....	73
4.3.10	Einzeleinwendungen	73
4.3.10.1	Einwender P001 und Einwender 002	73
4.3.10.2	Einwender P003.....	73
4.4	Alternativen	74
4.4.1	Räumliche Trassenvarianten.....	75
4.4.1.1	Null-Variante	75
4.4.1.2	Errichtung auf neuer Trasse (Variante Hauptsmoorwald).....	76
4.4.1.2.1	Biotope	78

4.4.1.2.2	Schutzgebiete.....	78
4.4.1.2.3	Potenzielle Lebensräume von Tieren und Pflanzen.....	79
4.4.1.2.4	Sonstiges	79
4.4.1.2.4.1	Baulärm	79
4.4.1.2.5	Fazit	79
4.4.2	Technische Ausführungsalternativen:.....	80
4.4.2.1	Erdkabel	80
4.4.2.2	Verschiebung des Maststandortes Nr. 66	81
4.4.3	Ergebnis der Variantenprüfung.....	83
4.5	Abschließende Gesamtbewertung.....	83
C	HINWEISE	84
1	Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans	84
2	Hinweise zum Entschädigungsverfahren	84
3	Geltungsdauer des Beschlusses	85
4	Kosten.....	85
5	Sofortige Vollziehbarkeit	85
6	Abkürzungs-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	85
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	86
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	87
	ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	90
	TABELLENVERZEICHNIS	91

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1 Feststellung des Planes

Der Plan der Bayernwerk Netz GmbH für die

Ertüchtigung der 110-kV-Hochspannungsleitung
Bamberg/Süd – Bamberg/Nord (Ltg.-Nr. E10008)

wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Die im Planfeststellungsbeschluss unter Teil A 3 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende, mit einem Feststellungsvermerk versehene Unterlagen, sofern sie nicht als nachrichtlich gekennzeichnet sind:

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/Pläne	Maßstab
0	Hinweise und Erläuterungen zum Planwerk	4	
1.2	Übersicht über Antragsanlagen	1	
1.3	Erläuterungsbericht	74	
1.4	Alternativenprüfung zum Erläuterungsbericht	17	
2.1	Übersichtsplan Technik	1	1:10000
2.2	Übersichtsplan Umwelt	1	1:10000
2.3	Übersichtstabelle Maßnahmen	1	
2.4	Lageplan mit Maßnahmen (mit und ohne Orthofoto)	18	1:1000
2.5	Mastliste mit Koordinaten	1	
2.6	Kreuzungsverzeichnis	15	
2.7.1	Masttabelle	1	
2.7.2	Fundamenttabelle	1	
2.8	Wegenutzungsplan	1	1:10000
2.9	Bauwerksverzeichnis	1	
3.1	Maststandortskizzen	13	
3.2	Baugrunduntersuchung	63	
3.4	Fotodokumentation	16	
3.5	Längenprofile	11	
4.1	Bericht zur standortbezogenen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	24	
4.2.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	85	
4.2.2	Bestands- Konflikt- und Maßnahmenpläne	8	

Regierung von Oberfranken

	Blätter 1-6 und 8 ersetzt durch 1. Deckblatt vom 14.08.2024		
4.3	Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	82	
4.6.1	Immissionsbericht	32	
4.6.2	Geräuschemissionsprognose baubedingter Immissionen nach AVV-Baulärm	62	
5.1	Vorbemerkungen zum Rechtserwerb	6	
5.2	Rechtliche Unterlagen ohne Namen der Grundstückseigentümer	6	
5.2.2	Rechtserwerbsspläne	9	1:1000

3 Nebenbestimmung

3.1 Informationspflichten

3.1.1 Behörden

Der Beginn der Baumaßnahme ist der Stadt Bamberg und der Regierung von Oberfranken (Sachgebiet 22 und 51) vorher anzuzeigen.

Ebenso ist die Fertigstellung der Baumaßnahme den genannten Behörden anzuzeigen.

3.1.2 Bundespolizei Bamberg

Die Ausführungszeiträume und der genaue Flächenbedarf sind nach Konkretisierung der Baumaßnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf mitzuteilen, damit die Abstimmungen mit der Bundespolizei zum Betreten der Liegenschaften vorgenommen werden können. Die Nutzung ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Bundespolizei und nach Erfüllung deren Sicherheitsanforderungen möglich.

Des Weiteren dürfen sich durch die Umsetzung des Vorhabens keine Immissionen ergeben, die sich schädlich auf das Grundeigentum und die Nutzung durch die Bundespolizei als Aus- und Fortbildungszentrum auswirken.

3.2 Bauausführung und Grundstücksinanspruchnahmen

3.2.1 Beweissicherung

Die für das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Grundstücke sind vor Beginn der Bauarbeiten von der Vorhabenträgerin auf Wunsch im Beisein des jeweiligen Eigentümers bzw. dem Nutzungsberechtigten im Hinblick auf ihren Zustand zu dokumentieren. Gleiches hat nach Abschluss der Bauarbeiten auf dem jeweiligen Grundstück zu erfolgen. Baubedingte Schäden sind nach Beendigung der Baumaßnahme durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen oder zu entschädigen.

Sofern eine Einigung zwischen dem Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten und der Vorhabenträgerin über die Zustandsdokumentation nicht zustande kommt, wird die Vorhabenträgerin einen vereidigten Sachverständigen auf ihre Kosten damit beauftragen, eine Aufnahme des Zustands des Grundstückes vor Beginn der Baumaßnahmen und des Zustands nach Beendigung der Baumaßnahme durchzuführen. Das Ergebnis dieser vergleichenden Bestandsaufnahme wird der Regulierung etwaiger Schäden zugrunde gelegt.

3.2.2 Verantwortlicher Bauleiter

Für die Durchführung der Baumaßnahme vor Ort ist eine verantwortliche Person als Bauleiter von der Vorhabenträgerin zu benennen und den betroffenen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten, der Stadt Bamberg und der Regierung von Oberfranken vor Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen.

3.2.3 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

Die in Anspruch genommenen Flächen (Baugrundstücke, Zuwegungen, Wirtschaftswege) müssen unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen, die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Geländeniveau anzupassen und ggf. zu rekultivieren sind. Im Rahmen der Bauausführung notwendige temporäre Grabenverrohrungen sind unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen. Der funktionsfähige Zustand der Gräben ist wiederherzustellen. Durch Arbeiten bzw. Baumaßnahmen entstandene Sachschäden sind ordnungsgemäß zu beheben bzw. mit dem jeweils Betroffenen zu regulieren.

3.2.4 Bewirtschaftungerschwernisse und Grundstückszufahrten

Während der Bauzeit auftretende Wirtschafterschwernisse sind so weit wie möglich zu verhindern. Insbesondere sind die Zufahrten zu den Grundstücken während der Bauzeit aufrecht zu erhalten. Können Wirtschafterschwernisse durch zumutbare Aufwendungen nicht verhindert werden, so sind diese entsprechend zu entschädigen.

3.2.5 Grundstücksentwässerungseinrichtungen und Leitungen

Die Vorhabenträgerin hat vor Beginn der Bauarbeiten zusammen mit dem Grundstückseigentümer Leitungen und Drainagen auf den betroffenen Grundstücken festzustellen. Werden Gräben oder Drainagen durch die Baumaßnahme beschädigt, so sind diese unverzüglich in fachmännischer Art und Weise so wiederherzustellen, dass die weitere Benutzung der Gräben oder Drainagen ohne Einschränkung möglich ist. Sofern die Lage von Drainagen vorhabenbedingt verändert werden muss, hat die Vorhabenträgerin Lagepläne der Änderungen den Betroffenen auszuhändigen.

3.2.6 Grundstücksgrenzzeichen

Werden bei den Bauarbeiten Grenzzeichen entfernt oder beschädigt, so hat die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten die Wiederherstellung und Vermessung der Grenzen durch das zuständige Vermessungsamt unverzüglich zu veranlassen.

3.2.7 Vermeidung Staubentwicklung

Baustraßen und Baustellenflächen sind witterungsabhängig (bei großer Staubentwicklung) zum Schutz der Menschen, Vegetation und Tiere angemessen zu befeuchten.

3.3 Technische Sicherheit

Das planfestgestellte Vorhaben ist gemäß § 49 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) so zu errichten und betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

3.4 Immissionsschutz

3.4.1 Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu beschränken, z.B. durch Befeuchten staubender Materialien und betroffener Fahrwege sowie Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit im Baustellenbereich.

3.4.2 Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) sowie die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sind einzuhalten.

3.4.3 Baustellen sind nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) so einzurichten und zu betreiben, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Während des Baubetriebs sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, zu verhindern. Schädliche Umwelteinwirkungen, die auch bei Einhaltung des Standes der Technik unvermeidbar sind, müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

3.4.4 Durch Maßnahmen zur Geräuschreduzierung im Einzelfall, durch Verwendung eines alternativen Verfahrens, wie im Schallgutachten dargestellt, oder die Verkürzung von Bauzeiten, sind die Schallimmissionsrichtwerte aus der AVV Baulärm sowie die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von ca. 70 db(A) an den Maststandorten ausreichend zu mindern.

3.4.5 Die gutachterlichen Äußerungen, Hinweise und Abhilfeschläge aus der Geräuschimmissionsprognose nach AVV-Baulärm der Müller BBM Industry Solutions GmbH vom 24.04.2024 (Planunterlage 4.6.2) zur Schallreduzierung sind bei auftretenden Belästigungen durch Baulärm zu beachten und umzusetzen. Sollten schädliche Umwelteinwirkungen auch bei Einhaltung des Standes der Technik zu befürchten sein und lärmminimierende Verfahren nicht zur Verfügung stehen, ist eine lärmschutzfachliche Beaufsichtigung vor Ort zu gewährleisten. Für die einzelnen Bauabschnitte ist die Schallimmissionsprognose im Bedarfsfall bauablaufsbegleitend fortzuschreiben. Auf Lärmbeschwerden ist entsprechend zu reagieren.

3.4.6 Die Arbeiten sind innerhalb der Tageszeit (07:00 bis 20:00 Uhr) auszuführen. Arbeiten innerhalb der Nachtzeit (20:00 bis 07:00 Uhr) finden nicht statt. Zudem sind keine lärmintensiven Arbeiten während der Mittagszeit (12:30 bis 14:30 Uhr) durchzuführen. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind nicht vorgesehen.

3.4.7 Die zur Verwendung angedachten Baumaschinen und -geräte haben mindestens die schalltechnischen Anforderungen im Sinne der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) zu erfüllen. Dies ist im Rahmen der Ausschreibung als Grundlage für die ausführende Bau-firma zu berücksichtigen.

Regierung von Oberfranken

3.4.8 Grundstückseigentümern, die von den Bauarbeiten an Mast Nr. 71 betroffen sind, sind Aufklärungsgespräche sowie im Grenzfall der dortigen Baulärmbelastung zur Verfügung stehende Alternativen der Unterbringung anzubieten.

3.4.9 Sollte es durch die magnetischen Felder der neuen Freileitung zur Beeinflussung naheliegender, metallischer oder teilmetallischer Anlagen Dritter kommen (zum Beispiel LWL-Kabel), sollen diese durch geeignete Maßnahmen auf ein zulässiges Maß begrenzt werden, um den Personenschutz zu gewährleisten.

3.5 Natur-, Landschafts- und Artenschutz

3.5.1 Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) wird als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (Planunterlage 4.2) mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Alle darin aufgeführten und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Planunterlage 4.3) vorgesehenen Minderungs-, Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betreffend aller dort aufgeführten Schutzgüter sind verbindlich umzusetzen.

Die Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind von der Umweltbaubegleitung und bodenkundlichen Baubegleitung zu kontrollieren.

3.5.2 Wesentliche Änderungen des Vorhabens sind mit der jeweiligen unteren und höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.5.3 Die Vorhabenträgerin hat den Beginn der Baustelleneinrichtung, den Beginn der Baumaßnahme, den Beginn der landschaftsgestaltenden Maßnahmen und deren jeweilige Beendigung folgenden Stellen mit einem Vor- bzw. Nachlauf von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen: Planfeststellungsbehörde, höhere Naturschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde.

3.5.4 Umweltbaubegleitung

3.5.4.1 Für das Vorhaben ist eine Umweltbaubegleitung gemäß dem LBP (Maßnahme V5) vorzusehen. Der Umweltbaubegleitung kommt eine Schlüsselrolle zu. Sie muss unabhängig und kompetent sein. Eine entsprechend qualifizierte Person hat für die Einhaltung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen und die Umsetzung der Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen zu sorgen.

3.5.4.2 Die Umweltbaubegleitung ist der höheren Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Maßnahmen namentlich bekannt zu machen.

3.5.4.3 Protokolle und Arbeitsdokumentationen der Umweltbaubegleitung sind der höheren und unteren Naturschutzbehörde regelmäßig, im Zeitraum der Maßnahmenausführung alle zwei Wochen, zur Verfügung zu stellen.

3.5.4.4 Das Aufgabenspektrum der Umweltbaubegleitung umfasst folgende Tätigkeiten:

- Erstellung eines Bauzeitenplanes für sämtliche Eingriffe und die korrespondierenden Schutz- und konfliktvermeidenden Maßnahmen
- Bei Baubeginn ist eine Bauanlaufberatung zwischen der mit der Umweltbaubegleitung beauftragten Person und der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bamberg durchzuführen.
- Einweisung der ausführenden Baufirmen
- Baueinrichtungsflächen sind mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen, insbesondere sofern diese noch nicht Teil der Planunterlagen sind
- Dokumentation unvorhergesehener Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in Form regelmäßiger Protokolle sowie einer Nachbilanzierung nach Bauende
- Die Nachbilanzierung ist der höheren und unteren Naturschutzbehörde nach Beendigung der Baumaßnahmen zur Prüfung vorzulegen.

3.5.4.5 Zur Erfüllung der Verpflichtungen in Teil A 3.8.4 ist durch die Umweltbaubegleitung ein naturschutzfachliches Tagebuch anzufertigen. Bei Vorfällen mit hohem Konfliktpotential sind die Planfeststellungsbehörde und die jeweiligen Naturschutzbehörden zeitnah zu informieren. Im Schadensfall ist eine unverzügliche Beweissicherung zu veranlassen.

3.5.4.6 Ist durch die Umweltbaubegleitung zu befürchten, dass die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen durch die Umweltbaubegleitung vor Ort im Rahmen ihrer Aufgaben nicht durchgesetzt werden kann, hat sie, ggf. über die Vorhabenträgerin, die jeweils zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren.

3.5.4.7 Zu den Tätigkeiten der Umweltbaubegleitung gehört auch die Dokumentation von Funden relevanter Tier- und Pflanzenarten bzw. derer Habitate, z.B. spezielle artenschutzrechtliche Prüfungs- und Rote-Liste-Arten, Fledermäuse und Vogelarten in Baumhöhlen, Horste und Gelege störungsempfindlicher Vogelarten, Ameisenbauten etc. Ebenso sind Umsetzungen, z.B. von Haselmäusen und Zauneidechsen mit Angaben zu Datum, Fangort, Alter und Geschlecht sowie einem Foto zu dokumentieren.

3.5.4.8 Die Vorhabenträgerin hat, ggf. über die Umweltbaubegleitung, die kartierten planungsrelevanten Arten dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) über die Fachanwendung Karla.Natur innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Vorhabens zu melden. Ebenfalls ist die Verortung der planungsrelevanten Pflanzen, die als Beibeobachtung kartiert wurden, über Karla.Natur zu melden. Bei gefundenen Arten außerhalb des Planungsgebietes ist der Fundort näher zu erläutern. Das Datum der Kartierung ist anzugeben.

Regierung von Oberfranken

3.5.4.9 Im Rahmen der Umweltbaubegleitung hat eine Überwachung aller Bauflächen und Zufahrten auf eine mögliche Einwanderung von Reptilien und Amphibien stattzufinden. Gegebenenfalls sind geeignete Leiteinrichtungen aufzustellen und deren fachgerechte Betreuung zu gewährleisten. Ferner hat die Umweltbaubegleitung die Eignung von Lagerflächen beispielsweise für Boden zu prüfen (z.B. dürfen diese nicht auf schützenswerter Vegetation realisiert werden).

3.5.4.10 Die Umweltbaubegleitung hat weiterhin die Aufgabe, empfindliche Bereiche vor Baubeginn einzusehen, im Rahmen der Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen das Anwachsen der Ansaaten und Pflanzungen sowie die Verwendung des korrekten Materials (hierzu Lieferzettel und Zertifikate) aus dem entsprechenden Herkunftsgebiet zu kontrollieren, unvorhergesehene Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu dokumentieren und diese Dokumentation in Form einer Nachbilanzierung nach Bauende der höheren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Zudem hat eine enge Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden zu erfolgen. Der unteren und höheren Naturschutzbehörde ist ein Monitoringbericht über das Ergebnis der Umweltbaubegleitung gemäß § 17 Abs. 7 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) zu übermitteln. Die Umweltbaubegleitung sollte auch darauf achten, dass Durchlässe für Wildtiere (z.B. den Biber) stets passierbar sind.

3.5.5 Die Vorhabenträgerin als Eingriffsverursacher und deren Rechtsnachfolger sind weiterhin an die Auflagen in der Gestattung des Vorhabens gebunden.

3.5.6 Bauarbeiten in sensiblen Bereichen

3.5.6.1 Während der Bauphase hat rechtzeitig eine Markierung von sensiblen Biotopen (z.B. Lebensraum von Amphibien, schützenswerte Vegetation, Vorkommen von streng geschützten Tieren) in unmittelbarer Nähe zu den Zufahrten und Baustellen zu erfolgen. Flächen, die für Bauarbeiten nicht in Anspruch genommen werden dürfen, sind eindeutig als Tabuflächen zu kennzeichnen. Wenn erforderlich, sind nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Einhaltung der festgesetzten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist zu kontrollieren.

3.5.6.2 Die Zuwegungen, Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Schutzgerüste und Provisorienflächen werden aus naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen verschoben oder angepasst, um eine Inanspruchnahme – soweit technisch möglich – zu vermeiden. Das Befahren und Betreten, das Lagern von Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen und -fahrzeugen auf naturschutzfachlich sensiblen Flächen wird unterlassen.

3.5.6.3 In gleicher Weise wie in Ziff. 3.5.6.2 wird verfahren, wenn planungsrelevante Pflanzenarten im Vorfeld des Baubeginns durch Kartierungen nachgewiesen werden.

3.5.6.4 Die Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, die Zuwegungen, Schutzgerüste und Provisorienflächen werden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt. Zuwegungen erfolgen, soweit technisch und unter Berücksichtigung anderer Belange möglich, auf bestehenden sowie befestigten Straßen und Wegen. Bei der Anlage von Zuwegungen, die nicht befestigte Wege oder nicht befestigte Flächen beanspruchen, wird auf die Befestigung

Regierung von Oberfranken

durch Schotterung verzichtet, stattdessen werden Lastverteilungsplatten zum Schutz vor Bodenverdichtung oder Verletzungen der Vegetation eingesetzt. Davon kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn keine hoch- und mittelwertigen Biotop- und Nutzungstypen nach Biotopwertliste (Bayerische Kompensationsverordnung [BayKompV]) betroffen sind und wenn durch kurzfristig verlaufende Bestandserhebungen von Flora und Fauna artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können sowie keine irreversiblen Bodenschäden entstehen. Diese Voraussetzungen müssen von der ökologischen Baubegleitung bestätigt werden.

3.5.6.5 Zur Vermeidung der Beeinträchtigung dämmerungs- und nachtaktiver Tiere durch Baustellenbeleuchtung finden keine Arbeiten in den Abend- und Nachtstunden statt.

3.5.7 Habitate (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) der Zauneidechse werden durch die Baumaßnahmen im Bereich der Mast Nr. 58 (Ltg.Nr. 10002) und Masten Nrn. 59 – 62 (Ltg.Nr.10008) in Anspruch genommen bzw. (temporär) beeinträchtigt. Um eine Beeinträchtigung zu vermeiden, sind von der Umweltbaubegleitung folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Eignung zu prüfen und umzusetzen:

- Minimierungsmaßnahmen:

Werden von der ökologischen Baubegleitung/Umweltbaubegleitung Tiere im Baustellenbereich angetroffen, sind diese in geeignete Bereich außerhalb der Eingriffsflächen zu verfrachten

- Vermeidungsmaßnahmen:

- Zur Verringerung des Struktureichtums auf den Eingriffsflächen sind Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen um das Abwandern der Tiere aus dem Eingriffsbereich anzuregen. Hierfür sind Gehölze und Strukturelemente (Totholz, Steine) temporär von der Fläche zu entfernen. In Offenlandbereichen ist die Vegetationshöhe durch Mahd zu reduzieren.
- Vergrämnungsmaßnahmen müssen vor der Eiablage im Zeitraum Mitte März bis Ende Mai durchgeführt werden.
- Eine Rückwanderung der Tiere kann durch die geplante Vermeidungsmaßnahme V7 (Schutzzaun) verhindert werden.

3.5.8 Um eine korrekte Abarbeitung der Naturschutzbelange durch die Vorhabenträgerin und die Umweltbaubegleitung zu gewährleisten, muss eine zweifelsfreie Zuordnung der Flächen im Gelände durch die ausführenden Baufirmen gewährleistet sein.

3.5.9 Die erforderliche Beseitigung von Gehölzen sowie sonstige Maßnahmen der Baufeldfreimachung sind auf das unabdingbare Maß zu beschränken und haben in der Vegetationsruhezeit zwischen 1.10. und 28.02. zu erfolgen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde. Die Umweltbaubegleitung hat bei Maßnahmen der Baufeldfreimachung ggf. noch nicht erfasste Höhlenbäume zu identifizieren, zu kennzeichnen und nach Möglichkeit zu erhalten (z.B. durch Rückschnitt oberhalb der Höhle,

Belassen am Standort oder Anbinden des Torsos am Schneisenrand); ggf. ist die Erforderlichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.5.10 Baubedingte temporäre Veränderungen der und Eingriffe in Grundflächen (v.a. bei Baustelleneinrichtungen sowie Winden- und Trommelplätzen), Freiflächen und Gehölzbestände sind auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren und sind nach Beendigung der Baumaßnahmen unverzüglich zu beheben und der Ausgangszustand der Flächen bzw. Bestände ordnungsgemäß wiederherzustellen. Es wird auf den LBP und entsprechende Nebenbestimmungen zum Schutzgut Boden verwiesen. Die Wiederherstellung und Betreuung der Flächen sind von der Vorhabenträgerin durchzuführen bzw. solange zu überwachen, bis sichergestellt ist, dass sich der Ausgangszustand wieder entwickeln wird.

3.5.11 Bei der Ausführungsplanung und im Rahmen der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer zusätzlichen Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotopen kommt. Arbeiten in Bereichen von nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen sind daher grundsätzlich zuvor mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Dies gilt auch für gesetzlich geschützte Biotope, falls diese mit Fahrzeugen gequert werden, um Maststandorte zu erreichen.

3.5.12 Eingriffe in wichtige potenziell geeignete Habitatstrukturen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

3.5.13 Falls im Zuge der Gründungsmaßnahmen temporäre Grundwasserabsenkungen im Bereich grundwasserbeeinflusster empfindlicher Biotope zu besorgen sind, sind spezielle Maßnahmen zur Sicherung in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt sowie den Naturschutzbehörden zu ergreifen.

3.5.14 Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze dürfen nicht auf ökologisch wertvollen Flächen erfolgen. Zum Schutz von wertvollen Biotopstrukturen sind die Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 (Zäune um Hecken, Feuchtfelder und Gehölze) anzuwenden. Die Tabuflächen für den Baubetrieb sind im Gelände zu kennzeichnen und zu beachten.

3.5.15 Für die Ansaaten auf Ausgleichs- und Ersatzflächen (A/E-Flächen) ist autochthones Pflanzgut und Saatgut aus regionaler Herkunft zu verwenden. Steht der Vorhabenträgerin hinsichtlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nachweislich kein Vermehrungsgut (Saat- und Pflanzgut) aus gebietsheimischen, d.h. autochthonen Herkünften zur Verfügung, so kann diese in Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde ggf. ersatzweise Saatgutmischungen sowie Pflanzware aus zertifizierter, d.h. nachgewiesener und vergleichbarer Herkunft verwenden. Für Bäume, die außerhalb des Waldes bzw. von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, sowie für Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze ist es in der Zeit vom 01.03 bis zum 30.09 verboten, diese abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Regierung von Oberfranken

3.5.16 Nach bestandskräftiger Zuordnung der Ökokontofläche zu einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, ist die Fläche aus dem Ökokonto in das Ökoflächenkataster – Teil Kompensationsmaßnahmen – zu überführen.

3.5.17 Die A/E-Flächen sind spätestens drei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen fertig zu stellen.

3.5.18 Die A/E-Flächen sind entsprechend den Vorgaben in der Planunterlage 4.2.1 (LBP) zu pflegen und zu unterhalten. Sie sind bis zum Erreichen des Zielzustandes, max. jedoch 25 Jahre, zu unterhalten und gem. den Angaben zur Herstellungs- und Entwicklungspflege zu bewirtschaften.

Die Kompensationsflächen sind solange zu sichern, wie der Eingriff wirkt.

3.5.19 Die erfolgreiche Herstellung der Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen ist durch einen Nachweis der Maßnahmendurchführung (Herstellungsdatum, Katasterdaten, ggf. Schlussvermessung u.a.) der Planfeststellungsbehörde und der höheren Naturschutzbehörde mitzuteilen, ebenso die durchgeführten Funktionskontrollen (Fachgutachten) und das Erreichen des Entwicklungsziels (Fachgutachten) sowie die Bewertung der quantitativen Maßnahmenumsetzung (vollständig, modifiziert, keine Ausführung) mit Fotodokumentation. Der Bericht ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde weiterzuleiten. Bei Bedarf der Naturschutzbehörden ist ein Abnahmetermin durchzuführen. Die Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist im Rahmen der Erfolgskontrolle zwischen der Vorhabenträgerin und den Naturschutzbehörden zu prüfen. Vollzugsdefizite können zu kostenpflichtigen Anordnungen führen.

3.5.20 Unerwartete Eingriffe, die über das im LBP festgesetzte Maß hinausgehen, sind nach zu bilanzieren. Dies gilt auch für während der Bautätigkeit auftretende Beeinträchtigungen bestehender bzw. planfestgestellter Kompensationsmaßnahmen.

3.5.21 Falls sich eine Ausgleichsmaßnahme ganz oder teilweise nicht realisieren lässt, ist dafür von der Vorhabenträgerin mit Zustimmung der Planfeststellungsbehörde gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

3.5.22 Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass im Falle von Funktionsbeeinträchtigungen, die durch (auch bauzeitliche) Eingriffe in andere Ausgleichsflächen (anderer Vorhaben oder Ausgleichsflächen von Dritten) entstehen, diese Mängel wieder sachgerecht behoben werden. Solche Mängelbeseitigungsmaßnahmen haben in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

3.5.23 Eine Nachbesserung des Ausgleichskonzepts bleibt vorbehalten, wenn die prognostizierten Zielzustände (Biotop- und Nutzungstypen) nicht erreicht werden können.

3.5.24 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde und der höheren Naturschutzbehörde einen Bericht über die Nachbilanzierung von Eingriff und Ausgleich nach BayKompV zeitnah zur Verfügung zu stellen. Der Bericht ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

Regierung von Oberfranken

3.5.25 Ersatzzahlung

Die Ersatzzahlung wird in Höhe von insgesamt 3.420 € festgesetzt.

Die Ersatzzahlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an den Bayerischen Naturschutzfonds unter Verwendung der nachfolgenden Zahlungsdaten zu überweisen:

IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00

BIC: HAUKDEFF

Bank: Hauck u. Aufhäuser Privatbankiers

Verwendungszweck: Ersatzzahlung 3.420 € Bayernwerk Netz GmbH

3.6 Gewässerschutz

3.6.1 Die Durchführung der Bauarbeiten hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen, welche den Ansprüchen des allgemeinen Grundwasserschutzes genügen.

3.6.2 Sollte bei den Bauarbeiten Grundwasser angetroffen werden, ist für die Bauwasserhaltung oder ggf. für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

3.6.3 Bei Starkregenereignissen ist die beauftragte Baufirma verpflichtet, mobile Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien außerhalb gefährdeter Bereiche (in der Nähe von Oberflächengewässern) zu lagern und nicht mit wassergefährdenden Stoffen umzugehen. Betankungen finden nur auf befestigten oder versiegelten Flächen statt.

3.6.4 Das „Überflutungs- und Hochwasserschutzkonzept Bamberg-Ost“ vom Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH von 2015 (erstellt im Auftrag der Stadt Bamberg) ist zu berücksichtigen.

3.6.5 Im Falle von Überschwemmungen und Überspülungen ist die Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut sowie die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenisiken in der Bauleitplanung“ zu beachten und einzuhalten.

3.6.6 Für die Masten sind schadstoffarme Schutzanstriche zu verwenden.

3.7 Bodenschutz

3.7.1 Bei Erdarbeiten sind die abfall- und bodenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

3.7.2 Bodenkundliche Baubegleitung

3.7.2.1 Protokolle und Arbeitsdokumentationen der bodenkundlichen Baubegleitung sind der höheren und unteren Naturschutzbehörde regelmäßig, im Zeitraum der Maßnahmenausführung alle zwei Wochen, zur Verfügung zu stellen.

3.7.2.2 Die bodenkundliche Baubegleitung ist der höheren Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Maßnahmen namentlich bekannt zu machen

3.7.2.3 Für die Einhaltung der bodenschutztechnischen Vorgaben hat die Vorhabenträgerin einen Sachverständigen entsprechend der Maßnahme V10 (Bodenkundliche Baubegleitung) einzusetzen. Der Name des Sachverständigen und seine Kontaktdaten (Adresse, Telefon, E-Mail) sind der Regierung von Oberfranken vor Beginn der Baumaßnahmen mitzuteilen.

3.7.2.4 Sollte die bodenkundliche Baubegleitung eine Gefährdung des Boden- oder des Gewässerschutzes befürchten, welche vor Ort im Rahmen ihrer Aufgaben nicht beseitigt werden kann, hat die bodenkundliche Baubegleitung, ggf. über die Vorhabenträgerin, die jeweils zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren.

3.7.3 Die Baumaßnahme muss – insbesondere bei schlechtem Wetter – in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt werden. Bei jeglichen Bauarbeiten ist der Mutterboden getrennt vom Untergrund schonend abzutragen, zu lagern und nach Beendigung der Maßnahmen wieder aufzubringen.

3.7.4 Die Minderungsmaßnahme M2 (Minderung der Beeinträchtigung des Oberbodens) sowie die Vermeidungsmaßnahmen V1 (Wiederherstellung temporär genutzter Teilflächen), V9 (Schutz von Boden und Wasser vor Schadstoffen), V10 (Bodenkundliche Baubegleitung) und V11 (Vermeidung von Bodenverdichtung) sind verbindlich einzuhalten.

3.7.5 Soweit Erdaushub anfällt, ist dieser gemäß den „Gemeinsamen Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ zu beproben und zu analysieren. Bodenmaterial, welches nicht für den Wiedereinbau geeignet ist, ist durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen fachgerecht zu entsorgen.

3.7.6 Sollten im Zuge des Erdaushubs Altlasten bzw. ein konkreter Altlastenverdacht bekannt werden, ist die Stadt Bamberg als untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Die weitere Vorgehensweise ist dann einzelfallabhängig mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.

3.7.7 Die Bestimmungen der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), sowie die Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) sind im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen. Bei Bodenarbeiten sind die Bestimmungen der DIN 19731, Verwertung von Bodenmaterial sowie die BBodSchV einzuhalten.

3.7.8 Kampfmittel

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind alle Arbeitsflächen, Zuwegungen (in nicht versiegelten Bereichen), Seilzugflächen, Abankerungs- und Provisoriumsflächen von einer Fachfirma auf Kampfmittel zu untersuchen bzw. zu sondieren und sodann freizugeben. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die beauftragte Fachfirma geeignetes Personal einsetzt. Es muss eine Zulassung nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG) und ein Befähigungsschein nach § 20 SprengG vorliegen.

Werden bei den Untersuchungen Kampfmittel festgestellt, ist eine Kampfmittelräumung durch eine geeignete Fachfirma zu veranlassen.

Werden während der Umsetzung des Bauvorhabens Kampfmittel festgestellt, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und die Kampfmittelräumung nach den o.g. Maßgaben zu veranlassen.

3.8 Straßen, Wege und Verkehr

3.8.1 Für Eingriffe in den Straßenverkehr sind die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Unmittelbar am Straßenrand auszuführende Bauarbeiten dürfen den Verkehr in keiner Weise behindern. Soweit erforderlich, ist die Arbeitsstelle nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung kenntlich zu machen.

Der jeweilige Antrag ist mindestens zwei Wochen vor Baubeginn einzureichen. Dem Antrag ist ein Lageplan mit Einzeichnung und Bemaßung der betroffenen Stellen sowie der noch vorhandenen Restbreite beizufügen.

3.8.2 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen öffentlicher Straßen und Wege durch Baustellenfahrzeuge vermieden oder umgehend beseitigt werden.

3.8.3 Da sich Mast Nr. 65 in unmittelbarer Nähe des dortigen festgesetzten Lärmschutzwalls befindet, sind Beeinträchtigungen durch bauliche Eingriffe zu vermeiden und mit dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg abzustimmen.

3.9 Sondernutzungen

3.9.1 Das zur Errichtung des planfestgestellten Bauvorhabens in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz – mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) – darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

3.9.2 Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die rechtzeitige Information, Beweissicherung und Wiederherstellung der Vorhabenträgerin auch für

Regierung von Oberfranken

diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas Anderes geregelt.

3.9.3 Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat die Vorhabenträgerin den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

3.10 Andere Leitungen und sonstige Einrichtungen zur Versorgung

3.10.1 Allgemein

3.10.1.1 Die Vorhabenträgerin hält die bauausführende Leitungsfirma dazu an, die Baumaßnahme bei den jeweiligen Betreibern von Fremdleitungen anzuzeigen und sogenannte Schachtscheine einzuholen. Sofern sich Fremdanlagen im Bereich der vorgesehenen Baugruben befinden, ist vorsorglich eine Suchschachtung zur Feststellung der Lage der Fremdleitungen durchzuführen.

3.10.1.2 Ergeben sich im Rahmen der Ausführungsplanung Berührungspunkte mit Leitungen und Einrichtungen anderer Versorgungsträger, so hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig Kontakt mit dem jeweiligen Versorgungsträger nach Maßgabe der Stellungnahme dieses Versorgungsträgers aufzunehmen und die Ausführungsplanung, insbesondere die notwendigen Sicherungsmaßnahmen, mit dem betroffenen Versorgungsträger abzustimmen.

3.10.1.3 Werden während der Bauarbeiten bisher unbekannte Leitungen festgestellt, so sind diese sofort zu sichern, deren Eigentümer zu ermitteln und diese unverzüglich zu informieren.

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten für erforderliche Sicherungsmaßnahmen.

3.10.1.4 Die Vorhabenträgerin hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Einschränkungen auf den Betrieb von Leitungen und Einrichtungen anderer Versorgungsträger auf das unvermeidliche Mindestmaß zu beschränken.

3.10.2 Stadtwerke Bamberg

In einem Bereich von 1 m dürfen die vorhandenen Versorgungsleitungen/-kabel der Stadtwerke Bamberg nicht überbaut werden.

Jedes Kabel ist als unter Spannung und jede Leitung als unter Druck stehend zu betrachten und jede Beschädigung, auch geringfügige Druckstellen und Beschädigung der Umhüllung ist unverzüglich bei den Stadtwerken zu melden.

Regierung von Oberfranken

3.10.3 Vodafone GmbH/Vodafone West GmbH

Die Anlagen der Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH sind bei Bauausführung zu schützen und zu sichern. Die Anlagen dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, ist dies mindestens drei Monate vor Baubeginn an die E-Mail-Adresse TDR-S-Bayern.de@vodafone.com anzuzeigen.

Die durch den Ersatz oder Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten sind durch die Vorhabenträgerin zu erstatten.

3.10.4 Deutsche Telekom Technik GmbH

3.10.4.1 Die Vorhabenträgerin hat zu prüfen, ob es im hier planfestgestellten Abschnitt zu konkreten, unzulässigen Beeinflussungen auf Ihre (teil-)metallischen Leitungen Dritter im Einflussbereich kommen kann. Hier sollen diese dann durch geeignete Maßnahmen auf ein zulässiges Maß begrenzt werden, um den Personenschutz zu gewährleisten. Der für die Ermittlung zugrundeliegende Untersuchungskorridor (1000 m links und rechts der Trassenachse) hat sich an der planfestgestellten Leitungssachse zu orientieren.

Die Vorhabenträgerin hat die Ergebnisse der Prüfung der Deutschen Telekom Technik GmbH mitzuteilen, soweit deren Leitungen betroffen sind.

3.10.4.2 Für den Fall, dass vom planfestgestellten Vorhaben Störungen ausgehen, sind sowohl für die störende als auch für die gestörte Anlage entsprechende Schutzvorkehrungen zu errichten. Die Kosten sind durch die Vorhabenträgerin zu tragen.

3.10.4.3 Bei einer Kreuzung muss die TK-Anlage oberhalb der Stromversorgungsleitung verlaufen. Es sind die Normen und Regelungen der DIN VDE 0800-174-3 (Abstände zu Telekommunikationsanlagen) zu beachten.

3.10.4.4 Eine Überbauung der Telekommunikationsanlagen ist unzulässig. Sollten Änderungen oder Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so sind der Deutschen Telekom AG die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip zu erstatten.

3.10.4.5 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

3.11 Denkmalschutz

3.11.1 Sollte es im Rahmen der baulichen Umsetzung des Vorhabens zu archäologischen Befunden oder Funden auf bisher nicht ausgewiesenen Flächen kommen, sind die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 8 – 9 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

zu beachten. Die archäologischen Befunde oder Funde sind gem. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG umgehend dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden und eine weitere Beeinträchtigung durch Umsetzung entsprechender Sicherungsmaßnahmen zu verhindern.

3.11.2 Wenn beim Bodenabtrag bzw. Ausbau moderner Beläge Bodendenkmäler oder Bestandteile davon auftreten, gelten die unter Teil A 3.7 genannten Auflagen dieses Bescheides.

3.11.3 Sollten beim Bodeneingriff Bodendenkmäler aufgefunden werden, sind diese sachgemäß auszugraben und zu bergen soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer(m) archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierten Fachfirma/Wissenschaftler/Grabungstechniker durchzuführen.

Zum Bodeneingriff zählen der Oberbodenabtrag, der Ausbau moderner Bodenbeläge, die erforderlichen Erdarbeiten und die mögliche Tiefenlockerung. Der Bodeneingriff findet statt bei der Baumaßnahme selbst, der Anlage von Baustraßen bzw. dauerhafter Zuwegung und Baustelleneinrichtungen, der Anlage von Lager- bzw. Depotflächen sowie bei Ausgleichsflächen.

3.11.4 Sobald Bodendenkmäler aufgefunden oder vermutet werden, darf ein Bodeneingriff bei der betroffenen Fläche nur unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. In einem solchen Fall sind vom Veranlasser Gerät und Personal bereit zu stellen. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

3.11.5 Grundsätzlich sind ungeschützte Flächeninanspruchnahmen und Befahrungen von Bodendenkmalflächen und Vermutungen zu unterlassen. Überdeckungen für Zuwegungen sowie Arbeits-, Lager- bzw. Depotflächen sind auf dem gefundenen Bodendenkmal aus denkmalfachlichen Gründen nicht möglich. Auch bei lastverteilenden Maßnahmen ist mit einer Verdichtung des Bodens und damit mit einer starken irreversiblen Beeinträchtigung oder Zerstörung des Bodendenkmals zu rechnen. Mehrfaches Umlagern von Erdmieten ist aus diesen Gründen aufgrund fehlenden Platzes zu unterlassen.

3.11.6 Der Abtrag des Oberbodens bei Frost, vor einer angekündigten Frostperiode oder auf stark vernässten oder überschwemmten Böden innerhalb von gefundenen Bodendenkmälern ist nur in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, der archäologischen Baubegleitung und der bodenkundlichen Baubegleitung (vgl. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) durchzuführen. Es besteht sonst die Gefahr, dass archäologische Befunde und Funde durch Frost, Druckbelastung und durch ein langes unbearbeitetes Offenliegen der Flächen zerstört werden.

3.11.7 Werden Rodungen und Wurzelstockentfernungen im Bereich von gefundenen Bodendenkmälern durchgeführt, sind diese durch eine archäologische Baubegleitung zu begleiten.

Regierung von Oberfranken

3.11.8 Sollte eine archäologische Baubegleitung notwendig werden, sind der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme der Planfeststellungsbehörde sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.

Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Planfeststellungsbehörde sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege spätestens am folgenden Werktag mit Datumangabe anzuzeigen.

Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Nebenbestimmungen Ziff. 3.11.3 bis 3.11.6 erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von acht Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig mit dem Formblatt „Änderungsanzeige Maßnahme der Bodendenkmalpflege“ dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auszuhändigen.

Die Kosten zur Erfüllung der Nebenbestimmungen aus Ziff. 3.11.1 bis 3.11.8 sind im Rahmen des Zumutbaren von der Vorhabenträgerin zu tragen.

3.11.9 Weitere Auflagen, insbesondere zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3.11.10 Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die Planfeststellungsbehörde hierfür erfolgt ist.

3.11.11 Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten. Das Fundgut ist dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur fachlichen Prüfung vorzulegen.

3.11.12 Die Vorhabenträgerin haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Sie ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

3.11.13 Die Verkehrssicherungspflicht in den von den Maßnahmen betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer der Vorhabenträgerin oder sonstigen zivilrechtlich Verantwortlichen.

3.12 Brand- und Katastrophenschutz

Soweit im Zuge der Baumaßnahmen Umleitungen, Sperrungen und Einengungen von vorhandenen Verkehrswegen und Erschließungsstraßen erforderlich sind, sind die für die Alarmierungsplanung zuständige Kreisverwaltungsbehörde bzw. die jeweils zuständigen integrierten Leitstellen rechtzeitig mit ausreichend Zeitvorlauf zu informieren. Die Planung ist

Regierung von Oberfranken

mit o.g. Stellen für die Anpassung der Alarmierungsplanung für Rettungsdienst und Feuerwehr abzustimmen.

3.13 Bergbau

Werden bei der Baugrunderkundung bzw. der Bauausführung (auch Zuwegung etc.) Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, sind diese zu berücksichtigen und die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – ist zu verständigen.

3.14 Zusagen der Vorhabenträgerin

3.14.1 Stadt Bamberg

Die Vorhabenträgerin sichert zu, bei Masten, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die jeweiligen Festsetzungen zu beachten.

3.14.2 Bayerisches Landesamt für Umwelt

Bei Mast Nr. 65, der sich in einer Gefahrenhinweisfläche für Steinschlag/Blockschlag im Bereich der künstlichen Böschung befindetet, werden keine Strukturen geschaffen, die zu einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Personen führt.

3.14.3 Themengebiet Versorgungsträger und Kommunikation

3.14.3.1 Stadtwerke Bamberg

3.14.3.1.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, nach Sichtung eines von den Stadtwerken Bamberg eingeholten Angebotes zu Beeinflussungsuntersuchungen der Netze der Stadtwerke die Beauftragung der Untersuchungen auszulösen. Die Kostentragung bestimmt sich nach den Abstimmungen der Stadtwerke und der Vorhabenträgerin sowie nach den §§ 49a und 49b EnWG.

3.14.3.1.2 Die Vorhabenträgerin sagt die Kostentragung für evtl. neu anzuschaffende persönliche Schutzausrüstung (PSA-Kleidung, Handschuhe, ISO-Matten, etc.) sowie zusätzliche Maßnahmen im Netz (z.B. Notfallschieber, neue Messkontakte für KKS, Messgeräte, etc.) zu.

3.14.3.1.3 Die Vorhabenträgerin sichert die Zugänglichkeit des Kamins des Hackschnitzelheizwerkes der Stadtwerke Bamberg mit einer Hebebühne zwischen dem Mast Nrn. 61 und 62 zu. Ggf. sind bestehende Vereinbarungen anzupassen.

3.14.3.1.4 Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass bei Freilegung von Leitungen der Stadtwerke Bamberg, die Verfüllung der Gräben erst nach Zustimmung durch die Stadtwerke Bamberg vorgenommen wird.

3.14.3.2 Deutsche Telekom Technik GmbH

3.14.3.2.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Kabelschutzanweisungen der Telekom Deutschland GmbH zu beachten.

Regierung von Oberfranken

3.14.3.2.2 Sollten im Ergebnis von Beeinflussungsuntersuchung Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, sind die entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip von der Vorhabenträgerin zu erstatten.

3.14.3.3 Deutschen Bahn AG

3.14.3.3.1 Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

3.14.3.3.2 Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung befinden sich online unter:

<http://www.deutschebahn.com/Gestattungen>

<http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen>

3.14.3.3.3 Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.

4 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere dessen Nebenbestimmungen, Rechnung getragen worden ist oder sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Zu den privaten Einzeleinwendungen wird im Übrigen ergänzend dazu auf die Ausführungen unter Teil B 4.3.9 dieses Beschlusses verwiesen.

5 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

6 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

B Begründung

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

1 Beschreibung des Vorhabens

1.1 Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Ertüchtigung der 110-kV-Hochspannungsleitung Bamberg/Süd – Bamberg/Nord, Ltg. Nr. E10008 im Bereich der Freileitung vom Umspannwerk (UW) Bamberg/Süd bis Mast Nr. 72 durch die Bayernwerk Netz GmbH, Hallstadter Str. 119, 96052 Bamberg, als zuständige Verteilnetzbetreiberin.

Die zweissystemige 110-kV-Hochspannungsleitung Bamberg/Süd – Bamberg/Nord, Ltg. Nr. E10008 wurde im Jahr 1969 errichtet und hat eine Gesamtlänge von 4,9 km. Die Leitung verläuft in der kreisfreien Stadt Bamberg vom UW Bamberg Süd im östlichen Stadtgebiet über das Muna-Gelände und entlang des Berliner Rings bis zum weiter nördlich gelegenen UW Bamberg Nord. Zwischen dem Mast Nr. 72 und dem UW Bamberg Nord wurde die Freileitung im Jahr 2013 auf einer Länge von ca. 1 km erdverkabelt. Gegenstand dieser Planung ist der 3,9 km lange Freileitungsabschnitt vom UW Bamberg/Süd bis zum Kabelendmast Nr. 72, der aus 14 Stahlgittermasten besteht und mit Leiterseilen vom Typ AL/ST 230/30 sowie zwei Blitzschutzseilen vom Typ AL/ST 95/55 und AY/AW 116/33A belegt ist. Von den 14 sich in diesem Abschnitt befindlichen Masten werden 13 Maste ertüchtigt. Dabei wird der Mast Nr. 59 standortgleich ersatzneugebaut. An den übrigen Masten finden Maststahlverstärkungen, Mastkopftausche und Fundamentkopfsanierungen statt. Hierdurch soll sowohl die Versorgungssicherheit als auch der Schutz von Personen und Objekten im Leitungsbereich wesentlich verbessert werden. Zudem werden die zwei Blitzschutzseile gegen ein neues dem Stand der Technik entsprechendes Blitzschutzseil getauscht. Des Weiteren werden die Leiterseile zwischen dem Mast Nr. 58 der Ltg. Nr. E10002 Bamberg Süd - Eggolsheim und dem Mast Nr. 65, sowie zwischen dem Portal am UW Bamberg Süd und dem Mast Nr. 59 und zwischen dem Mast Nr. 65 bis Mast Nr. 72 der Ltg. Nr. E10008 getauscht. Ziel der Ertüchtigung ist eine Erhöhung der Übertragungsleistung von 631 A auf 1000 A.

1.2 Trassenverlauf

Der Abschnitt der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bamberg/Süd – Bamberg/Nord beginnt am UW Bamberg Süd. Von diesem UW führt ein Stromkreis östlich zum Mast Nr. 59 an dem sich ein zweiter Stromkreis kommend vom UW Eggolsheim – Ltg. Nr. E10002, Mast Nr. 58 anschließt. Von dort läuft die Leitung in Richtung Norden entlang eines Weges im Bamberger Muna-Gelände. Das Muna-Gelände ist seit dem Jahr 1917 ein Militärgelände und wurde im Zeitraum von 1945 bis 2014 von der US-Armee genutzt. Im Jahr 2001 wurde ein Teil des Geländes als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Nach Verlassen des Muna-Geländes überquert die Leitung die Geisfelder Straße und anschließend Gewerbe- und Wohngebiete. Hinter der Moosstraße wird ein Gartencenter überspannt. Darauf folgend verläuft die Leitung entlang des Berliner Ringes und überquert dabei unter anderem die Starkenfeldstraße und Zollnerstraße, bevor die Freileitung vor der Memmelsdorfer Straße am Kabelaufführungsmast Nr. 72 endet.

Regierung von Oberfranken

1.3 Technische Bauten

1.3.1 Gründung der Fundamente

Gründungen und Fundamente sichern die Standfestigkeit der Maste. Sie haben die Aufgabe, die auf die Maste einwirkenden Kräfte und Belastungen mit ausreichender Sicherheit in den Baugrund einzuleiten und gleichzeitig den Mast vor kritischen Bewegungen des Baugrundes zu schützen.

Der überwiegende Teil der Fundamente liegt nicht sichtbar unterhalb der Erdoberkante. Oberirdisch sind nur die vier Fundamentköpfe an den Eckstielen zu sehen. Die Bestandsleitung besteht ausschließlich aus bewehrten Betonfundamenten ohne Anstrich. Bodenbelastungen, wie sie bei teerölhaltigen Holzschwellenfundamenten oder Betonfundamentkappen mit belasteten Schwarzanstrichen vorkommen können, sind deshalb ausgeschlossen.

Von dem Plan sind keine Fundamentverstärkungen umfasst. An fünf Masten (Masten Nrn. 60, 61, 62, 64 und 67) werden die Fundamentköpfe saniert. An den Masten Nrn. 64 und 67 werden die bestehenden Fundamentköpfe auf bis zu einem halben Meter über Erdoberkante hochgezogen, da die Köpfe zum jetzigen Zeitpunkt unterhalb der Erdüberdeckung liegen. Am Mast Nr. 68 werden zudem die Fundamentköpfe gereinigt. An den Masten der Fundamentkopfsanierung erhöht sich der Querschnitt der Fundamentköpfe von 60 cm auf 90 cm (Maste Nrn. 60, 61,62), von 80 cm auf 150 cm (Mast Nr. 64) und von 90 cm auf 150 cm (Mast Nr. 67).

Durch den Ersatzneubau von Mast Nr. 59 erhöht sich das Bodenaustrittsmaß von ca. 4,5 m x 4,5 m auf ca. 7,7 m x 7,7 m. Die Mastköpfe vergrößern sich von 90 cm auf 130 cm.

1.3.2 Maste

Die bestehende zweisystemige Leitung besteht aus Stahlgittermasten. Vom Masttyp sind Tragmaste und Abspannmaste und ein Kabelendmast eingesetzt. Das Mastbild, welches sich aus der Anordnung der Leiterseile auf den Freileitungsmasten ergibt, stellt sich wie folgt dar:

- Mast Nr. 58: Einebenenmast mit Kreuztraverse
- Mast Nr. 59: Einebenenmast
- Mast Nrn. 60 bis 71: Tonnenmast
- Mast Nr. 72: Kabelendmast

Gegen Korrosion wurden die Stahlteile der Freileitungen nach der Fertigung im Werk feuerverzinkt und mit einem Deckanstrich versehen. Dabei wurden schwermetallfreie und lösemittelfreie Beschichtungen eingesetzt.

Die Masthöhen reichen von 26 m bis zu 42 m, die Spannfelder zwischen den Masten reichen von ca. 130 m bis zu ca. 350 m.

Regierung von Oberfranken

Die genauen technischen Daten der Maste sind den Masttabellen¹ zu entnehmen. Die Standorte der Masten sind in einem Übersichtsplan² im Maßstab 1:10.000 und in den Lageplänen³ im Maßstab 1:1.000 dargestellt.

Bei den Mastverstärkungen werden die Masthöhe, die Ausführung als Stahlgittermast, das Mastbild und die Aufhängung der Isolatorketten nicht verändert.

Beim Ersatzneubau des Mastes Nr. 59 als massiveren Festpunktmast wird die Ausführung als Stahlgittermast und das Mastbild als Einebenenmast beibehalten. Die Masthöhe wird von ca. 26 m auf 36,55 m erhöht.

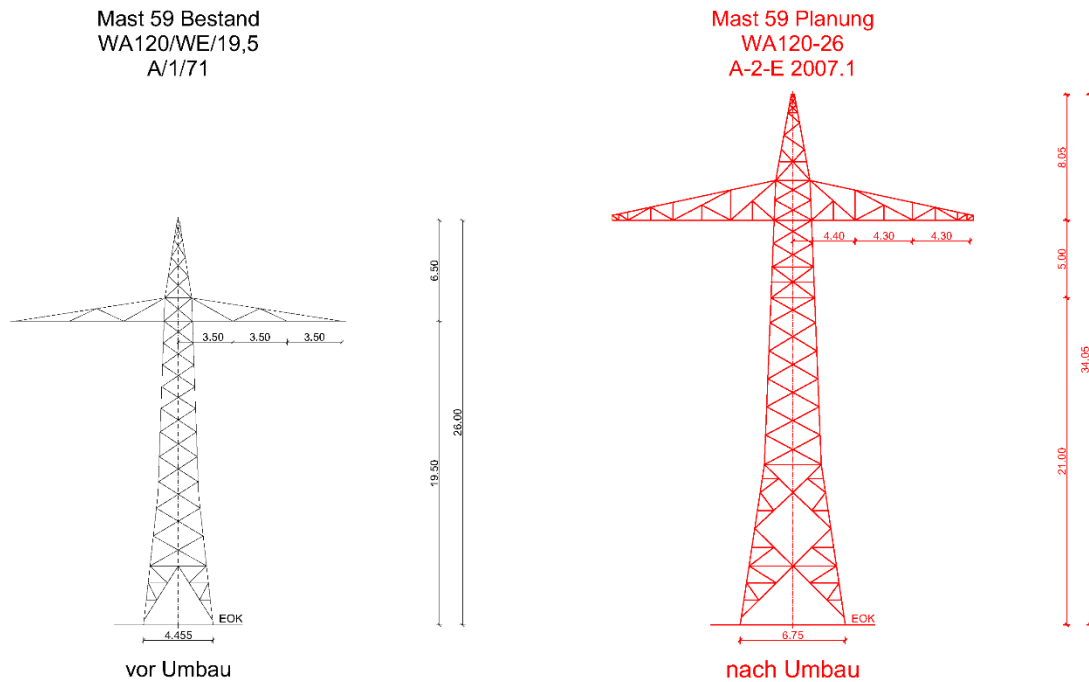


Abbildung 1: Mastskizze Mast. Nr. 59 vor und nach Umbau

Bei den Masterrhöhungen wird die derzeitige Ausführung als Stahlgittermast, das Mastbild und die Aufhängung der Isolatorketten beibehalten.

1.3.3 Beseilung, Blitzschutzseil, Isolatorketten

1.3.3.1 Beseilung

Bei den beiden 110-kV-Stromkreisen bestehen die Phasen aus Einfachseilen aus Stahl-Aluminium-Verbundseilen vom Typ 231-TAL/30-A20SA(TAL) und Stahl/Nickel-Aluminium-Verbundseilen vom Typ HF 191-AT3/45-AC114SA(HTLS). Die Seile haben jeweils einen Durchmesser von 21 mm und 20 mm.

Die Übertragungsleistung von 631 A wird durch die Anwendung von Hochtemperaturseilen auf 1000 A erhöht werden.

Zwischen den Masten werden folgende Seile aufgelegt:

¹ Vgl. Planunterlage 2.3, 2.7.1 und 2.7.2.

² Vgl. Planunterlage 2.1.

³ Vgl. Planunterlage 2.4.

Regierung von Oberfranken

- Leiterseil vom Typ 231 – TAL/30-A20SA zwischen dem Mast Nr. 58 der Ltg. Nr. E10002 Bamberg Süd – Eggolsheim und dem Mast Nr. 65
- Finchseil AL/ST 565/72 zwischen dem Portal am UW Bamberg Süd und dem Mast Nr. 59
- Leiterseil vom Typ HF 191 – AT3/45 – ACL 14 SA zwischen dem Mast Nr. 65 und dem Mast Nr. 72

1.3.3.2 Blitzschutzseil

Neben den stromführenden Leiterseilen wird ein Blitzschutzseil (Erdseil) mitgeführt. Das Erdseil wird über die Mastspitze geführt und soll verhindern, dass Blitzeinschläge in die stromführenden Leiterseile erfolgen, was eine automatische Abschaltung des betroffenen Stromkreises hervorrufen würde. Im Falle eines Blitzeinschlags wird der Blitzstrom mittels des Blitzschutzseiles auf die benachbarten Maste und über diese weiter in den Boden abgeleitet.

Bei der Bestandsleitung liegen die Blitzschutzseile vom Typ AL/ST 95/55 und AY/AW 116/33A mit integrierten Kupferadern bzw. Lichtwellenleiterseil zur innerbetrieblichen Informationsübertragung der Prozessdaten (z. B. Schutzsignale, Steuerungssignale, Betriebszustände) auf. Das Blitzschutzseil hat einen Durchmesser von 18 mm.

1.3.3.3 Isolatorketten

Zur Isolation der Leiterseile werden im Gegensatz zum geerdeten Mast Isolatorketten eingesetzt. Mit ihnen werden die Leiterseile der Freileitungen an den Traversen der Freileitungsmasten befestigt. Alle Ketten bestehen aus Porzellanisolatoren mit zwei tragfähigen Isolatorsträngen, von denen jeder in der Lage ist, allein die mechanische Beanspruchung aus den Seilen aufzunehmen. Bei den Tragmasten hängen die Isolatorketten senkrecht nach unten. Bei den Abspannmasten sind die Isolatorketten in der Verlängerung der Leiterseile ausgerichtet.

1.3.4 Sonstige technische Bauwerke

Um die Versorgungssicherheit während der Baumaßnahme zu gewährleisten, ist es erforderlich, im Umfeld des ersatzneuzubauenden Mastes Nr. 59 jeweils ein temporäres Provisorium zu errichten, an welchem die Seile zwischenzeitlich befestigt und mit Hilfe von Bau-einsatzkabel in Betrieb genommen werden. Weiter müssen auch Schutzgerüste errichtet werden.

Die ausführliche Beschreibung der einzelnen technischen Bauten mit Illustrationen kann den Planunterlagen, u. a. dem Erläuterungsbericht⁴ und der Fotodokumentation⁵, entnommen werden.

1.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der durch die Vorhabenträgerin als Planunterlage 4.2 vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (im Folgenden: LBP) stellt zum einen die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie auf

⁴ Vgl. Planunterlage 1.3.

⁵ Vgl. Planunterlage 3.4.

das Landschaftsbild dar. Zum anderen werden die Maßnahmen dargestellt und erläutert, die erforderlich sind, um die Folgen für diese Schutzgüter zu vermeiden oder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Ausgehend davon dient der LBP in erster Linie der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Um die dort genannten Voraussetzungen einzuhalten, sind zusammengefasst die nachfolgend dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Ob und inwieweit diese ausreichend sind, um die mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen zu bewältigen, ist hingegen eine rechtliche Frage, auf die unter Teil B.4.2.3.3 eingegangen wird.

K Nr.	Beschreibung	M Nr.	Maßnahme
Konfliktübergreifend		V5	Umweltbaubegleitung
K1	Beeinträchtigung des Umfeldes durch Lärmemission und Erschütterung	M1	Minderung der Beeinträchtigung des Umfeldes durch Lärmemission
K2	Inanspruchnahme von Flächen mit mittlerer und hoher naturschutzfachlicher Bedeutung während der Bauphase	V1	Wiederherstellung temporär genutzter Biotope
		V11	Vermeidung von Bodenverdichtung
			4.734 Wertpunkte
K3	Beeinträchtigung von wertvollen Biotopen	V1	Wiederherstellung temporär genutzter Freiflächen
		V2	Vermeidung der Inanspruchnahme von wertvollen Biotopen während der Bauphase
		V11	Vermeidung von Bodenverdichtung
K4	Beeinträchtigungen von Gehölzen	V1	Wiederherstellung temporär genutzter Freiflächen
		V3	Rückschnitt- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen und abzuschließen
		V4	Erhalt und falls erforderlich Schutz (gemäß DIN 18920) randlicher bzw. angrenzender gebietstypischer Gehölzbestände während der Baumaßnahmen
			4.734 Wertpunkte
K5	Beeinträchtigungen von Erdkröte, Seefrosch, Teichfrosch und Blindschleiche	V7	Aufstellen eines temporären mobilen Amphibien- und Reptilienschutzzaunes
K6	Beeinträchtigungen der Haselmaus	M1	Minderung der Beeinträchtigung des Umfeldes durch Lärmemission
		V3	Rückschnitt- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen und abzuschließen
		V6	Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus
K7	Beeinträchtigung der Zauneidechse	V7	Aufstellen eines temporären mobilen Amphibien- und Reptilienschutzzaunes
K8	Beeinträchtigung von Amphibien	V7	Aufstellen eines temporären mobilen Amphibien- und Reptilienschutzzaunes

K Nr.	Beschreibung	M Nr.	Maßnahme
K9	Beeinträchtigung der Avifauna	M1	Minderung der Beeinträchtigung des Umfeldes durch Lärmemission
		V3	Rückschnitt- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen und abzuschließen
		V8	Koordination der Bautätigkeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten
K10	Beeinträchtigung von Boden und Wasser während der Bauphase	M2	Minderung der Beeinträchtigung des Oberbodens
		V1	Wiederherstellung temporär genutzter Freiflächen
		V9	Schutz von Boden und Wasser vor Schadstoffen
		V10	Bodenkundliche Baubegleitung
		V11	Vermeidung von Bodenverdichtung
K11	Beeinträchtigung durch Versiegelung	M2	Minderung der Beeinträchtigung des Oberbodens
			4.734 Wertpunkte
K12	Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Gehölzbeständen	V4	Erhalt und falls erforderlich Schutz (gemäß DIN 18920) randlicher bzw. angrenzender gebietstypischer Gehölzbestände während der Baumaßnahmen
K13	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Masterhöhungen von >10%		Ersatzzahlung: 3.420 €

Tabelle 1: Gegenüberstellung von Konflikten und landschaftspflegerischen Maßnahmen

1.5 Bauausführung und Betrieb der Leitung

1.5.1 Bauausführung

Die bauliche Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens umfasst die Ertüchtigung der 110-kV-Hochspannungsleitung Bamberg UW Nord – Bamberg UW Süd im Bereich des UW Bamberg Süd bis Mast Nr. 72 in Form eines Seiltauschs, eines standortgleichen Ersatzneubaus (Mast Nr. 59), einer Fundamentkopfsanierung (Mast Nr. 60), Maststahlverstärkung und Fundamentkopfsanierung (Maste Nrn. 61, 62), Maststahlverstärkung (Maste Nrn. 63, 65, 68, 70), Maststahlverstärkung und Mastkopftausch (Maste Nrn. 64, 66, 67, 69, 71) sowie die temporäre Errichtung und den Betrieb eines Provisoriums bei Mast Nr. 59 und die Anlagen der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsf lächen. In Abhängigkeit vom Baubeginn beträgt die derzeit erwartete Gesamtbauzeit insgesamt ca. 6 Monate⁶. Im Rahmen dessen beschränken sich die Bauarbeiten an den einzelnen Maststandorten auf wenige Tage bis einige Wochen⁷ innerhalb der Tageszeit (07:00 bis 20:00 Uhr) nach AVV Baulärm in den jeweiligen Bauphasen, sodass unter Berücksichtigung von betrieblichen, technischen und naturschutzfachlichen Vorgaben Zeiträume ohne Bautätigkeiten verbleiben. Arbeiten innerhalb der Nachtzeit (20:00 bis 07:00 Uhr) nach AVV Baulärm

⁶ Vgl. Planunterlage 1.3, Zif. 9.9.2.1.

⁷ Vgl. Tabelle 2 Planunterlage 1.3.

Regierung von Oberfranken

können für den Regelbetrieb ausgeschlossen werden.⁸ Zudem werden keine lärmintensiven Arbeiten während der Mittagszeit (12:30 bis 14:30 Uhr) durchgeführt. Darüber hinaus sind keine Arbeiten an Sonn- und Feiertagen vorgesehen.

1.5.2 Betrieb der Leitung

Um die Stromversorgung in der Bauphase durchgängig sicherzustellen sind des Weiteren zusätzliche technische Einrichtungen geplant, die sich wie folgt darstellen:

1.5.2.1 Seiltausch

Für den Seiltausch wird während des Seilzuges jeweils einseitig das in Betrieb befindliche System der zweisystemigen Freileitung abgeschaltet. Die Abspannabschnitte werden in Rollen gelegt. An das bestehende Leiterseil wird eine Windenbremse gekoppelt und hinten an das alte Seil wird das neue angekoppelt. Das bestehende Seil fungiert als Vorseil, mit dem das neue Leiterseil nachgezogen wird.

1.5.2.2 Standortgleicher Ersatzneubau

Um die Versorgungssicherheit während der Baumaßnahme zu gewährleisten, ist es erforderlich, im Umfeld des ersatzneuzubauenden Mastes Nr. 59 jeweils ein temporäres Provisorium zu errichten, an welchem die Seile zwischenzeitlich befestigt und mit Hilfe von Baueinsatzkabel in Betrieb gehalten werden können. Die Standflächen der beiden Provisorien an den Masten können dem Lageplan⁹ entnommen werden. Für ein Beispiel eines Provisoriums siehe Abbildung 22 im Erläuterungsbericht¹⁰.

Nach erfolgtem Neubau des Mastes Nr. 59 werden die Seile von den Provisorien wieder auf die Masten übernommen und dort abgespannt. Die Provisorien werden anschließend rückgebaut werden.

Die Baueinsatzkabel werden per LKW zum Maststandort transportiert. Die bestehenden Leiterseile werden am Provisorium gekappt und mittels Endverschlüssen mit den Leiterseilen verbunden. Um die Baueinsatzkabel vor Fremdeinwirkungen zu schützen, wird zu beiden Seiten in einem Abstand von etwa 1,5 m ein Bauzaun errichtet.

Nach erfolgtem Neubau des Mastes Nr. 59 kann die provisorische Verbindung mittels Baueinsatzkabel wieder vollständig rückgebaut werden.

2 Verfahrensrechtliche Bewertung

2.1 Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken

Die Regierung von Oberfranken ist gem. § 42 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde sachlich und örtlich zuständig.

⁸ Vgl. Planunterlage 4.6.2, Zif. 4.1.

⁹ Vgl. Planunterlage 2.4, Blatt 1 und 2.

¹⁰ Vgl. Planunterlage 1.3.

2.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedürfen gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) der Planfeststellung, ausgenommen Bahnstromfernleitungen und Hochspannungsfreileitungen mit einer Gesamtlänge von bis zu 20 m, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) liegen.

Es handelt sich bei dem planfestgestellten Vorhaben im Sinne des § 3 Nr. 1 Halbsatz 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) um die Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 kV auf einer Länge von mehr als 200 m.

2.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.3.1 Einleitung des Verfahrens

Die Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg, beantragte als Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 18.04.2024, eingegangen per E-Mail am 26.04.2024, bei der Regierung von Oberfranken die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG für das Projekt „110-kV-Leitung Bamberg/Süd – Bamberg/Nord, LH-07-E10008 Abschnitt UW Bamberg/Süd – Mast Nr. 72 Leistungserhöhung und FNN-Sanierung“. Mit dem Antrag wurden 110 elektronische Daten übermittelt.

2.3.2 Auslegung der Planunterlagen im Anhörungsverfahren

Die Planunterlagen wurden nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Bamberg gemäß § 43a EnWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG ausgelegt. Die Auslegung wurde gemäß § 43a Satz 2 EnWG dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite der Stadt Bamberg als für die Auslegung zuständigen Behörde in der Zeit vom 05.06.2024 – 04.07.2024 zugänglich gemacht worden sind. Die Zugänglichmachung erfolgte, indem die Stadt Bamberg die auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlichten Unterlagen verlinkte.

Einwendungen konnten entsprechend den Bekanntmachungen nach § 43a, § 43 Abs. 4, 5 EnWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ab Veröffentlichung der Planunterlagen bis einschließlich 18.07.2024 bei der Stadt Bamberg und der Regierung von Oberfranken erhoben werden.

Der jeweilige Bekanntmachungstext enthielt einen Hinweis darauf, dass Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können und spätere Einwendungen gegen den Plan im Verwaltungsverfahren präkludiert sind.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, wurden durch die Stadt Bamberg vom Anhörungsverfahren benachrichtigt. Ausweislich der Mitteilung der Stadt Bamberg seien einige Benachrichtigungen der nicht ortsansässigen Betroffenen unzustellbar gewesen. Daraufhin hat die Stadt Bamberg eine Auswertung des Grundbuchs und der Grundsteuerlisten vorgenommen. Teilweise konnten so die neuen Adressen ermittelt und die Betroffenen benachrichtigt werden. Teilweise sind die Betroffenen in das Stadtgebiet Bamberg verzogen. Wegen der Bekanntmachung erübrigte sich eine Neuversen-

dung. In einigen Fällen war die Adresse nicht ermittelbar. Eine weitere Ermittlung der zusagefähigen Adressen war der Stadt Bamberg innerhalb der Frist zum Start der Auslegung nicht möglich und zumutbar. Somit hat sich die Stadt Bamberg im zumutbaren Rahmen bemüht, die aktuellen Adressen der ortsansässigen Betroffenen zu ermitteln.¹¹

2.3.3 Beteiligung der Behörden

Mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 28.05.2024 wurde folgenden Trägern öffentlicher Belange durch Zugänglichmachung der Planunterlagen Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme bis zum 26.07.2024 abzugeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg
- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken
- Amt für Ernährung Landwirtschaft u. Forsten
- Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordbayern
- Bayer. Bauernverband
- Bayer Landesamt für Denkmalpflege
- Bayer. Landesamt für Umwelt
- Bayer. Landeskriminalamt
- Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
- Bezirk Oberfranken
- BIL eG
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bundesnetzagentur
- Bundespolizeiaus- und fortbildungszentrum Bamberg
- Deutsche Bahn AG (mit DB Netz AG und DB Energie GmbH)
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Nürnberg
- E-Plus Service GmbH
- Ericsson Services GmbH
- Fernwasserversorgung Oberfranken
- Handwerkskammer für Oberfranken
- Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth

¹¹ Vgl. Schoch/Schneider/Weiß VwVfG § 73 Rn. 186, 187.

Regierung von Oberfranken

- Luftamt Nordbayern - Regierung von Mittelfranken
- NGN FIBER NETWORK GmbH & Co. KG
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
- Sparkasse Bamberg
- Staatliches Bauamt Bamberg
- Stadt Bamberg
- Stadtwerke Bamberg
- Telefónica Germany GmbH & Co. KG
- TenneT TSO GmbH
- Verizon Deutschland GmbH
- Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe
- 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Staatsrecht, Sicherheit und Ordnung), 23 (Schienen- und Straßenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 26 (Bergamt Nordbayern), 31 (Straßenbau), 32 (Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft), 53.1 (Gesundheit), 54 (Verbraucherschutz), 55.1 (Rechtsfragen Umwelt), 55.2 (Rechtsfragen Gesundheit und Verbraucherschutz), 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung von Oberfranken sowie das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Oberfranken beteiligt bzw. von der Planung jedenfalls in Kenntnis gesetzt.

2.3.4 Erörterungstermin

Die Planfeststellungsbehörde hat alle eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie die dazugehörigen Erwidern der Vorhabenträgerin gesichtet und intensiv geprüft. Dabei wurde kein Bedarf einer näheren Erörterung festgestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden, auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu verzichten.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat die Beschleunigungswirkung durch den Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins Vorrang. Es ist nicht ersichtlich, dass die im Erörterungstermin enthaltenen Funktionen wie u. a. Informationsgewinnung, Akzeptanz oder Befriedung es erforderlich machen, die gesetzlich mögliche Verfahrensbeschleunigung durch den Verzicht auf den Erörterungstermin unberücksichtigt zu lassen. Mithin war die Planfeststellungsbehörde auch ohne Erörterungstermin in der Lage, sich ein gesamtgesellschaftliches Bild der Situation für die Optimierung der Planung zu machen.

2.3.5 Planänderung

Mit Schreiben vom 14.08.2024, eingegangen bei der Regierung von Oberfranken mit E-Mail am 14.08.2024, übermittelte die Vorhabenträgerin eine Deckblattänderung. In den Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplänen¹², Blätter 1 – 6 und 8, wurden die Symbole mit den faunistischen Artkürzeln hinzugefügt, welche die kartierten faunistischen Daten widerspiegeln. Die untere und höhere Naturschutzbehörde wurden hierzu nochmals beteiligt. Da es sich lediglich um eine visuelle Klarstellung bzw. ergänzende Erläuterung in den naturwissenschaftlichen Unterlagen handelte und keine neuen oder verstärkten Betroffenheiten durch die Planänderung hervorgerufen wurden, war eine erneute Anhörung der Öffentlichkeit nicht erforderlich.

3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde am 21.05.2024 festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die nach §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 – Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG durchzuführende standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ergab, dass auf Stufe 1 örtliche Gegebenheiten gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Ziffer 2.3. der Anlage 3 des UVPG vorliegen. Allerdings sind auf Stufe 2 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, im Hinblick auf die Schutzgüter des § 2 UVPG ersichtlich. Somit ergab sich aus der UVP-Vorprüfung gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. 7 Abs. 2 UVPG, dass das Änderungsvorhaben allenfalls sehr geringe Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter hat und dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bedingt. Im Übrigen wird auf die im UVP-Portal gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 22.05.2024 bekanntgegebene Entscheidung vom 21.05.2024 verwiesen.¹³

4 Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss das Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 43 Abs. 3 EnWG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

4.1 Planrechtfertigung

Voraussetzung jeder planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. Die Planrechtfertigung ist ungeschriebene Voraussetzung einer jeden Fachplanung und Ausdruck des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist.

¹² Planunterlage 4.2

¹³ <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuiid=487a95e2-fc7e-4ffe-946a-3dd5b7fe5a90&q=Bamberg> [zuletzt abgerufen am 12.09.2024].

Ein energiewirtschaftliches Vorhaben ist danach gerechtfertigt, wenn es konform mit den energierechtlichen Zielen gem. § 1 Abs. 1 EnWG ist und eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit besteht.¹⁴ Die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen müssen geeignet sein, etwa entgegenstehende andere öffentliche Belange oder Eigentumsrechte zu überwinden. Sie muss aus Gründen des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten sein; dass sie unausweichlich ist, ist nicht erforderlich.¹⁵ Im Übrigen ist das Vorhaben auch im Netzausbauplan vom 17.04.2024 als Maßnahme Nr. 200 vorgesehen.¹⁶

Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Dementsprechend sind die Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 Abs. 1 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG besteht ein Erfordernis der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ausgenommen Bahnstromfernleitungen und Hochspannungsfreileitungen mit einer Gesamtlänge von bis zu 200 m, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet liegen. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung an der bestehenden Hochspannungsfreileitung Ltg. Nr. E10008 i.S.d. § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG, für die ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist.

Bezüglich des Gegenstandes des Planfeststellungsverfahrens wird auf die allgemeine Vorhabenbeschreibung Teil B 1.1 Bezug genommen.

Bei der Bewertung der 110-kV-Leitung wurden 13 Maste identifiziert, an denen Ertüchtigungsmaßnahmen nach den Kriterien FFN Anwendungsregel VDE-AR-N-4210-4 durchgeführt werden müssen. Betroffen sind die Maste Nrn. 59 bis 71. Des Weiteren wird mit der Erhöhung der Übertragungsleistung von 631 A auf 1000 A der Engpass der Stromkreise SK137 und SK134 zwischen dem Mast Nr. 58 und dem Mast Nr. 72 weitestgehend beseitigt und damit die Übertragungsfähigkeit der Stromkreise angeglichen. Auch der Seiltausch und der Blitzschutzseiltausch sind projektbezogen notwendig.

Die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit des Vorhabens liegt vor, da eine vorhandene Versorgungslücke mit der Erhöhung der Übertragungsleistung geschlossen wird.¹⁷ Auf die Prüfung der Null-Variante wird verwiesen, Teil B 4.4.1.1. Die Planrechtfertigung ist gegeben, da das Vorhaben vernünftiger Weise geboten ist. Es ist energiewirtschaftlich notwendig und entspricht den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

4.2 Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

¹⁴ Vgl. BeckOK EnWG/Riege EnWG § 43 Rn. 81.

¹⁵ Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, Rn. 182 m.w.N.

¹⁶ Vgl. Netzausbauplan 2024, Bayernwerk Netz GmbH.

¹⁷ Vgl. BeckOK EnWG/Riege EnWG § 43 Rn. 88.

4.2.1 Immissionsschutz

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist.

Die planfestgestellte Hochspannungsfreileitung unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Das Vorhaben bedarf demnach keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV). Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BlmSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BlmSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (vgl. § 3 Abs. 1 BlmSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BlmSchG nicht ausgelöst.

Die Hochspannungsfreileitung wird nach dem Stand der Technik ertüchtigt, betrieben und Instand gehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

4.2.1.1 Elektrische und magnetische Felder

Freileitungen erzeugen aufgrund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiterseile elektrische und magnetische Felder. Die Zulässigkeit derartiger Immissionen richtet sich nach der 26. BlmSchV, die als Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 BlmSchG erlassen wurde und die Anforderungen des § 22 Abs. 1 BlmSchG konkretisiert.

Die planfestgestellte Leitung weist eine Spannung von 110 kV und eine Betriebsfrequenz von 50 Hz auf und ist damit als Niederfrequenzanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BlmSchV einzuordnen. Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrottesla (μT) gemessen.

Ursache des elektrischen Feldes ist die Spannung. Der Betrag des elektrischen Feldes hängt von der Höhe der Spannung sowie von der Konfiguration der Leiterseile am Mast, den Abständen zum Boden, dem Vorhandensein von Erdseilen und der Phasenfolge ab. Da Netze mit annähernd konstanter Spannung betrieben werden, ergibt sich kaum eine Variation der Feldstärke. Die Feldstärke verändert sich lediglich durch die mit der Leiterseiltemperatur variierenden Bodenabstände.

Nach § 3 der 26. BlmSchV sind Freileitungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BlmSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz – wie hier – die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen, § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BlmSchV.

Bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG demnach nicht gegeben:

- elektrische Feldstärke 5 kV/m
- magnetische Flussdichte 100 µT

Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, gemäß Anhang 2a der 26. BImSchV entstehen (vgl. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV). Dabei dürfen die prozentualen Anteile jedes Frequenzbeitrags am Grenzwert ihres jeweiligen Frequenzbandes zusammengenommen 100 % nicht überschreiten. Andere Niederfrequenzanlagen tragen gemäß Ziffer II.3.4 der LAI-Hinweise¹⁸ nur an den maßgeblichen Immissionsorten relevant zur Vorbelastung bei, die sich in einem der in Ziffer II.3.1 definierten Bereich um diese Anlage befinden.

Die Grenzwerte sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von Rechts wegen nicht zu beanstanden.¹⁹ Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind diese Grenzwerte ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Denn die auf den Empfehlungen der internationalen Kommission zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO)²⁰ basierenden Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV werden fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen. Ausgehend davon hat der Bundesverordnungsgeber im Rahmen der Novellierung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 unter Berücksichtigung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse von seinem weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht und die bisher geltenden Grenzwerte in zulässiger Weise bestehen lassen²¹.

Unabhängig von der Einhaltung der Grenzwerte sind gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.

Dazu definiert die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) für Wechselstromanlagen mit Nennspannungen von 110 kV einen Einwirkungsbereich von 200 m, gemessen ab der Bodenprojektion des äußeren ruhenden Leiterseils. Maßgebliche Minimierungsorte sind alle im Einwirkungsbereich liegenden Gebäude oder Grundstücke im Sinne von § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV, sowie jedes Gebäude oder Gebäudeteil, das zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist.

¹⁸ Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. Bundes-Immissionsschutzverordnung) in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 17. und 18. September 2014

¹⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 04.04.2019 – 4 A 6/18.

²⁰ Vgl. BT-Drs. 17/12372, S. 10.

²¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 26.09.2013 – 4 VR 1.13; BVerwG, Urteil vom 14.06.2017 – 4 A 11.16.

4.2.1.2 Schallimmissionen

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei raumbedeutsamen Planungen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Der Pflicht des Vorhabenträgers, den Immissionsschutz in den Planungsvorgang einzubeziehen, ist die Vorhabenträgerin nachgekommen. Dies schlägt sich darin nieder, dass die Trassenführung auch nach der Ertüchtigung der sich dort bereits befindlichen Hochspannungsfreileitung sicherstellt, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, die zum Schutz der Menschen vor Lärm und anderen Belastungen erlassen wurden, eingehalten werden.²²

Dabei ist hinsichtlich der einzuhaltenden Regelungen nach baubedingten und betriebsbedingten Schallimmissionen zu unterscheiden.

4.2.1.2.1 Baubedingte Schallimmissionen

Während der Ertüchtigungsmaßnahmen bzw. des standortgleichen Ersatzneubaus ist mit Lärm durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen auf der Baustelle zu rechnen. Die Beeinträchtigungen durch Baustellenlärm sind allerdings vorübergehender Natur, die Bautätigkeit an der einzelnen Mastbaustelle beschränkt sich auf wenige Tage bzw. Wochen.²³

Nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG muss die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen auferlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer nötig sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so kann der Betroffene eine angemessene Entschädigung in Geld beanspruchen.

Ob nachteilige Wirkungen im Sinn von Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG vorliegen, beurteilt sich bei Baulärm nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der für die Beurteilung von Baulärm gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen AVV-Baulärm. Auf die TA Lärm kann dagegen nicht zurückgegriffen werden, weil Anlagen im Sinne des BImSchG auf Baustellen nach Nr. 1 lit. f der TA Lärm von ihrem Anwendungsbereich ausdrücklich ausgeschlossen sind.²⁴

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG müssen schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, vermieden werden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen).

Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen. Dafür, dass die Regelungen zum Schutzniveau durch neue, gesicherte Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung überholt

²² Vgl. Planunterlagen 4.6.1 und 4.6.2.

²³ Vgl. Planunterlage 4.6.2, Kap. 5.2.3.

²⁴ BayVGh, Beschluss vom 04.05.2011, Az. 22 AS 10.40045.

wären, ist nichts ersichtlich. Das gilt sowohl für die Gebietseinteilung der AVV Baulärm als auch für die festgelegten Immissionsrichtwerte.²⁵

Die Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm setzt Immissionsrichtwerte tagsüber und nachts fest. Nach Nr. 3.1.2 gilt als Nachtzeit die Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Nach der Rechtsprechung des BVerwG bemisst sich die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Baustellenlärm nicht nach dem um 5 dB(A) erhöhten Eingreifwert gemäß Nr. 4.1 der AVV Baulärm, sondern nach dem Immissionsrichtwert gemäß Nr. 3.1.1 AVV Baulärm.²⁶ Als Immissionsrichtwerte werden demnach festgesetzt für

Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind,	70 dB (A)
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,	tagsüber 65 dB (A) nachts 50 dB (A)
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber 60 dB (A) nachts 45 dB (A)
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber 55 dB (A) nachts 40 dB (A)
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber 50 dB (A) nachts 35 dB (A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber 45 dB (A) nachts 35 dB (A)

Tabelle 2: Festgesetzte Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1.1 AVV Baulärm

Bei Überschreiten des Immissionsrichtwerts sollen nach Nr. 4.1 Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden (z. B. Verwendung geräuscharmer Baumaschinen, Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen etc.). Allerdings kann es Planbetroffenen als Ausdruck der Sozialbindung zumutbar sein, mehr an Baulärm hinzunehmen, wenn ein Vorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich ist und die Arbeiten ohne Überschreitung der Richtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können (vgl. Nr. 5.2.2 der AVV-Baulärm). Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich nicht um eine überwiegend stationäre Großbaustelle mit sehr langer Bauzeit und intensiven Arbeitstätigkeiten handelt.

Die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen wird bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 22 BImSchG nicht generell auferlegt, kann aber in Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG gefordert werden. Von der Ermächtigung des § 23 Abs. 1 BImSchG hat die Bundesregierung durch den Erlass der 32. BImSchV Gebrauch gemacht. Sie gilt für Geräte und Maschinen, die in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinien 2000/14/EG, geändert durch die EU-Richtlinie

²⁵ BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az. 7 A 11/11.

²⁶ BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az. 7 A 11/11, BVerwGE 143, 249, Rn. 27 ff., 45 = Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 84.

2005/88/EG, fallen. Dies betrifft die Baumaschinen, die im Anhang der 32. BImSchV aufgeführt sind. Die 32. BImSchV regelt u. a. das Inverkehrbringen und den Betrieb der Geräte und Maschinen in Wohngebieten (generell untersagt von 20.00 Uhr – 07.00 Uhr nach § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV).

Bei der Beurteilung der baubedingten Schallimmissionen ist die Geräusentwicklung während der Ertüchtigungsmaßnahmen bzw. des standortgleichen Ersatzneubaus zu betrachten.

Die Vorhabenträgerin hat hierfür ein schalltechnisches Gutachten²⁷ vorgelegt, das die Geräusentwicklung während der Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahmen bzw. des standortgleichen Ersatzneubaus anhand einer Musterbaustelle prognostiziert und beurteilt.

Nach diesem Gutachten ist zwar in Bezug auf den Seilzug mit einer Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Sinne der AVV Baulärm zu rechnen, jedoch kann aufgrund der weiteren Ertüchtigungsmaßnahmen an den Masten selbst nicht in allen Bereichen der Maststandorte eine Einhaltung des Immissionsrichtwertes im Sinne der AVV Baulärm erwartet werden.

Im Bereich der Sonderbaufläche militärische Anlage des Muna-Geländes (Heeresmunitionsanstalt, bewaldete Fläche) werden Beurteilungspegel von bis zu 75 dB(A) bzw. 81 dB(A) prognostiziert. Die Werte liegen damit insbesondere hier oberhalb der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle beginnend ab 70 dB(A).²⁸ Es handelt es sich bei den dort beaufschlagten Gebäuden jedoch um keine zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumlichkeiten.

Durch Maßnahmen zur Geräuschreduzierung im Einzelfall²⁹ oder durch Verwendung eines alternativen Verfahrens, wie ebenfalls im Schallgutachten³⁰ dargestellt, können die Schallimmissionsrichtwerte sowie die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von ca. 70 dB(A) an den Maststandorten jedoch ausreichend gemindert werden. Die beteiligten Fachbehörden haben gegen die gutachterlichen Feststellungen keine Einwände erhoben, vielmehr stellt das Sachgebiet 50 der Regierung von Oberfranken mit Stellungnahme vom 26.07.2024 fest, dass die Schallimmissionsprognose für jeden Bauabschnitt individuelle Vorgaben vorsieht, um die Grenzwerte der AVV-Baulärm schließlich einhalten zu können. Die Vorhabenträgerin sichert die Beachtung zu. Lediglich an zwei Maststandorten, an denen jedoch Gebäude liegen, die keine zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte Räumlichkeiten darstellen, liegen die Werte oberhalb der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle. Dies betrifft die Maststandorte Nrn. 59, 60. An Mast Nr. 71 wird diese Schwelle gerade erreicht.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Baumaßnahmen sicherzustellen, dass die in der AVV Baulärm festgelegten Werte eingehalten werden. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter Teil A 3.4.2 aufgenommen. Die an den einzelnen Masten durch die Vorhabenträgerin vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen können im Gutachten zur Geräuschimmissionsprognose³¹ im Detail eingesehen werden. Zur Reduzierung der Geräuschimmissionen aus dem Baustellenlärm steht der Vorhabenträgerin u.a. die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen oder bspw. die Verwendung nicht motorisch betriebener Werkzeuge anstelle des Einsatzes elektrischer

²⁷ Vgl. Planunterlage 4.6.2.

²⁸ Vgl. Urteil vom 17.11.1999 - BVerwG 11 A 4.98; BVerwGE 110, 81, 86 f.

²⁹ Vgl. Planunterlage 4.6.2, Kap. 5.2.3.

³⁰ Vgl. Planunterlage 4.6.2.

³¹ Vgl. Planunterlage 4.6.2.

Schlagschraubers vorzusehen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

Sollte sich in der Bauphase herausstellen, dass die lärmminimierten Bauverfahren nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht anwendbar sind, wird die Vorhabenträgerin die lärmschutzfachliche Beaufsichtigung vor Ort gewährleisten. Die Vorhabenträgerin sichert zu, in einzelnen Bauabschnitten im Bedarfsfall die Schallimmissionsprognose bauablaufbegleitend fortzuschreiben und auf Lärmbeschwerden entsprechend zu reagieren.

4.2.1.2.2 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Neben elektromagnetischen Immissionen kann es an Freileitungsseilen bei bestimmten Witterungsbedingungen (z. B. hoher Feuchte durch Regen oder Nebel) zu sogenannten Koronaentladungen an der Leiteroberfläche kommen. Dabei treten zeitlich begrenzte akustische Immissionen in Form von Geräuschen auf. Die hohen Randfeldstärken an den Leiterseilen können eine Ionisierung von Atomen oder Molekülen der Luft verursachen, die bei einer anschließenden Entladung Geräusche entstehen lässt. Deren Schallpegel hängt dabei maßgeblich von der Randfeldstärke ab, die durch die Leiterspannung, die Bündelzahl, den Leiterseildurchmesser, sowie der geometrischen Anordnung der Seile untereinander und zum Boden beeinflusst wird.

Für die akustischen Immissionen durch Koronageräusche definiert die sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, nächtliche Richtwerte für folgende Gebiete:

- 70 dB(A) in Industriegebieten
- 50 dB(A) in Gewerbegebieten
- 45 dB(A) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten sowie urbanen Gebieten
- 40 dB(A) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
- 35 dB(A) in reinen Wohngebieten, Kurgebieten und für Krankenhäuser und Pflegeanstalten

Aufgrund des durchgehenden Betriebs der Leitung, sind die, im Vergleich zum Tag, niedrigeren oder ebenso hohen nächtlichen Richtwerte maßgeblich. Als Einwirkungsbereich werden gemäß TA Lärm die Flächen angesehen, in denen die von der Leitung ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgeblichen Richtwert liegt. Etwaig auftretende Vorbelastungen sind als nicht relevant anzusehen, wenn der Richtwert am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird. Für die Berechnung und Bewertung der Immissionen muss die höchste betriebliche Anlagenauslastung zugrunde gelegt werden. Während des Normalbetriebs treten typischerweise geringere Stromstärken und damit geringere Immissionen, besonders der magnetischen Flussdichte, auf.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde, des Sachgebiets 50 der Regierung von Oberfranken sowie nach Aussage der Vorhabenträgerin und der allgemein gültigen Ansicht entsprechender DIN-Normen entstehen durch den Betrieb von 110-kV-Freileitungen keine Koronageräusche von wesentlichem Belang. Lärmimmissionen, welche die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) überschreiten können, sind aufgrund der sehr niedrigen Randfeldstärken bei der geplanten 110-kV-Freileitung nicht zu erwarten.

4.2.1.3 Luftschadstoffe

Einwender P003 verweist auf Untersuchungen der Universität Bristol, wonach eine nachhaltige Wirkung von Luftverschmutzungen und damit in Zusammenhang stehender Krankheiten wie Krebs bereits dokumentiert sei.

Durch Koronaentladungen während des Betriebs von Freileitungen können Ozon oder Stickoxide entstehen. Sie treten nur in sehr geringen Mengen bzw. Konzentrationen auf. Zudem ist in Abständen von mehr als 4 m zum Leiterseil nur noch ein unerheblicher Beitrag zur Gesamtkonzentration nachweisbar.³² Schädliche Umwelteinwirkungen können angesichts der deutlich größeren Abstände zwischen den Leiterseilen und der jeweiligen Bodenoberkante bzw. etwaiger Bebauung sicher ausgeschlossen werden.

Bei sehr hohen elektrischen Feldstärken, verbunden mit partiellen Durchschlägen der Luft, können in unmittelbarer Nähe der Leiterseile ggf. Staubpartikel ionisiert werden. Aufgrund der niedrigen Oberflächenfeldstärken an den Bündelleitern einer 110-kV-Leitung ist, wenn überhaupt, nur mit sehr geringen Mengen zu rechnen. Von einer Ionisation von Staubpartikeln und deren anschließender Verfrachtung durch Wind ist daher nicht auszugehen. Zudem neutralisieren sich bei Wechselstromleitungen wie der hier verfahrensgegenständlichen positiv und negativ geladene Partikel auf Grund der Wechselfelder bereits im Bereich der Leiterseile, so dass kein nachweisbarer Einfluss auf den Ladungszustand des natürlichen Aerosols besteht.³³ Ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Luftpartikel, die an Hochspannungsfreileitungen aufgeladen werden, ist daher als unwahrscheinlich bzw. sehr gering einzuschätzen. Insoweit sind keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Während der Bauphase können Staub und Luftschadstoffe entstehen. Hierbei handelt es sich allerdings um örtlich und zeitlich eng begrenzte Emissionen, die als unerheblich einzustufen sind. Als Schutzmaßnahme hat die Planfeststellungsbehörde Auflagen erlassen, die die möglichen Beeinträchtigungen minimieren bzw. ausschließen. Auf die Nebenbestimmungen in Teil A 3.2.7 sowie Teil A 3.4.1 des Beschlusses wird verwiesen.

4.2.1.4 Immissionsschutzrechtliches Ergebnis

4.2.1.4.1 Elektrische und magnetische Felder

Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Gutachten nachvollziehbar dargelegt, dass beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens die Vorgaben der 26. BImSchV sicher eingehalten werden.

³² Vgl. Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu), Fachstellungnahme „Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, März 2013.

³³ Vgl. <https://www.emf-portal.org/de/cms/page/home/technology/static-fields/high-voltage-direct-current>, [zuletzt abgerufen am 10.09.2024]; oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012.

Zur Ermittlung der Immissionswerte hat die Vorhabenträgerin in einem ersten Schritt maßgebliche Immissionsorte als Orte identifiziert, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind und sich in einem Abstand von bis zu 10 m von den äußeren ruhenden Leiterseilen befinden. Anschließend erfolgt eine Modellierung der zu betrachtenden Leitung und die Berechnung der elektrischen Feldstärke sowie der magnetischen Flussdichte mit Hilfe des Programms WinField der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie GmbH verwendet, die Konformität zu DIN EN 50413 gem. Herstellerzertifikat wurde bestätigt.³⁴

Um die elektrischen und magnetischen Immissionswerte in einer Höhe von 1 m über der Erdoberkante (EOK) zu bestimmen, wurde von der Vorhabenträgerin ein digitales Geländemodell verwendet. Es wurden jeweils die höchsten Immissionswerte auf einem zu betrachtenden Flurstück und bei mehrgeschossigen Gebäuden zusätzlich die Immissionswerte im obersten Geschoss bestimmt. Es wurden solche Gebäude bzw. Flurstücke betrachtet, die sich an Orten befinden, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind und sich zumindest Teile des Gebäudes bzw. des Flurstücks in einem Abstand von höchstens 10 m zu den äußeren Leiterseilen befinden.

Die planfestgestellte Hochspannungsfreileitung soll eine höchste Betriebsspannung von 123 kV aufweisen. Die maximale Stromstärke wird auf Grundlage der Leiterseile mit 1000 A angenommen. Die für den betroffenen Bereich berechneten Immissionswerte bilden daher Höchstwerte.

Anhand von soeben beschriebener Methodik und Berechnungsparametern wurden folgende Maximalwerte ermittelt:

Bereich	Magnetische Flussdichte		Elektrische Feldstärke	
	Höchstwert [μT]	Auslastung Grenzwert [%]	Höchstwert [kV/m]	Auslastung Grenzwert [%]
Flurstück	30,7	30,7	2,31	46,2
Gebäude	43,3	43,3	2,19	43,8

Tabelle 3 Maximalwerte des elektrischen und magnetischen Feldes an maßgeblichen Immissionsorten, Quelle Immissionsbericht Tabelle 3

Der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Bereich der Freileitungen ist in den Antragsunterlagen enthalten.³⁵

An den maßgeblichen Immissionsorten auf einem Flurstück liegen die größten zu erwarteten Werte bei voller Leitungsauslastung für die magnetische Flussdichte bei 30,7 μT und für das elektrische Feld bei 2,31 kV/m und somit deutlich unter den geltenden Grenzwerten. Die größten zu erwarteten Werte bei voller Leitungsauslastung für die magnetische Flussdichte befinden sich bei 43,3 μT . Für das elektrische Feld liegen die größten zu erwarteten

³⁴ Vgl. Planunterlage 4.6.1, Anhang 1.

³⁵ Vgl. Planunterlage 4.6.1.

Werte bei 2,19 kV/m und somit ebenfalls unter den geltenden Grenzwerten. Der rechnerische Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte gilt daher laut Stellungnahme vom 26.07.2024 des Sachgebiets 50 der Regierung von Oberfranken als erbracht.

Bei einer Neuerrichtung oder wesentlichen Änderung einer Freileitung unterliegen gemäß den Bestimmungen der 26. BImSchV ausgehende elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der vorherrschenden Gegebenheiten einem Minimierungsgebot. Diesem wurde gemäß der vorgelegten Antragsunterlagen Sorge getragen und gilt somit als ausreichend berücksichtigt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unterschreiten die Maximalwerte des elektrischen und magnetischen Feldes die Grenzwerte gemäß 26. BImSchV an den maßgeblichen Immissionsorten deutlich und werden somit eingehalten. Auch das Sachgebiet 50 der Regierung von Oberfranken sieht den Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Bereich der Freileitungen in den Antragsunterlagen als erbracht.

4.2.1.4.2 Schallimmissionen

Für die Berechnung des Schallpegels der Koronageräusche wird eine Regenintensität von 3,5 mm/h angenommen. Bei höheren Regenintensitäten ist zwar mit höheren Beurteilungspegeln zu rechnen. Allerdings werden in diesem Fall die Geräuschimmissionen der Leitung durch den Regen selbst überdeckt.

Aufgrund der vergleichsweise geringen Randfeldstärke, die an den Leiterseilen von 110-kV-Leitungen vorliegen, sind nur geringe Immissionen aufgrund von Koronaschall zu erwarten. Zur Bestimmung der Höchstwerte des Koronaschallpegels wurden die längenbezogenen Schalleistungspegel mittels WinField³⁶ bestimmt und die Schallausbreitung auf Grundlage von DIN-ISO 9613-2 (Oktober 1999) berechnet und in einer Höhe von 5 m über dem Boden ausgewertet.

Zwischen den Masten Nrn. 60 und 71 ergeben sich Beurteilungspegel von weniger als 25 dB(A). Gebäude unter und neben der Leitung befinden sich daher außerhalb des Einwirkungsbereichs aller Gebiete gemäß Punkt 6.1 TA Lärm.

In den übrigen Spannungsfeldern ergibt sich ein maximaler Beurteilungspegel von 27,2 dB(A). Dieser Wert unterschreitet alle Richtwerte gemäß Punkt 6.1 TA Lärm. Da gleichzeitig die geringsten Richtwerte gemäß Punkt 6.1 TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden, ist im Falle einer vorhandenen Vorbelastung der Zusatzbeitrag der Leitung als nicht relevant anzusehen.

Laut Stellungnahme des Sachgebiets 50 der Regierung von Oberfranken vom 26.07.2024 sind Lärmimmissionen, welche die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) überschreiten können, aufgrund der sehr niedrigen Randfeldstärken bei der geplanten 110-kV-Freileitung nicht zu erwarten. Die Anforderungen der TA Lärm werden durch die geplante Leitung folglich eingehalten.

³⁶ Rechenprogramm WinField, EFC-400, Version 2021, Firma Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie (FGEU), Konformität zu DIN EN 50413 gem. Herstellerzertifikat wurde bestätigt.

4.2.1.4.3 Vorsorgeprinzip und Minimierungsgebot

Durch den Nachweis der strikten Einhaltung der Grenzwerte ist auch die Anforderung zur Vorsorge nach § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV mit erfüllt.

Das planfestgestellte Vorhaben erfüllt auch die dem Zweck der Vorsorge dienenden Vorgaben nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV. Danach sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Dies gilt jedoch nicht um jeden Preis; erforderlich ist vielmehr eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit dem vernünftigen Optimum im Zusammenspiel mit Konflikten zu anderen in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zielen.³⁷ Das Minimierungsgebot aus § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV kann in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände daher hinter anderen Belangen zurücktreten.³⁸

Näheres zum Minimierungsgebot regelt in diesem Zusammenhang die auf Grundlage des § 48 BImSchG erlassene 26. BImSchVVwV.

Es befinden sich maßgebliche Minimierungsorte im Einwirkungsbereich der Freileitung. Daher sind die nach Kapitel 5.3 der 26. BImSchVVwV zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten zur Minimierung zu prüfen und zu bewerten. Dies sind

- Abstandsoptimierung
- Elektrische Schirmung
- Minimieren der Seilabstände
- Optimierung der Mastkopfgeometrie
- Optimieren der Leiteranordnung

Im durch die Vorhabenträgerin vorgelegten Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV wurden die zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten betrachtet.³⁹ Die Minimalanforderungen der 26. BImSchVVwV sind erfüllt. Damit sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde und dem Sachgebiet 50 der Regierung von Oberfranken Minimierungsmaßnahmen nach der 26. BImSchVVwV ausreichend ausgeschöpft und dem Minimierungsgebot ausreichend Sorge getragen worden.

4.2.2 Natura 2000-Gebietsschutz

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets,

³⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.03.2018, Az. 4 A 5.17, Rn. 49.

³⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.03.2018, Az. 4 A 5.17, Rn. 49.

³⁹ Vgl. Planunterlage 4.6.1, Kap. 7.

aber mit Auswirkungen im Gebiet. Im (Einwirkungs-)Bereich des hier planfestgestellten Abschnittes befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, sodass eine entsprechende Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG entfällt.

4.2.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen, § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG;
- verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen, § 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist, § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist, § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaftsbild im Rang vorgehen, § 15 Abs. 5 BNatSchG.

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, § 15 Abs. 6 BNatSchG. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren A/E-Maßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Näheres hierzu regelt in Bayern die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerischen Kompensationsverordnung - BayKompV).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln. Die Prüfungsreihenfolge ist einzuhalten.

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

Durch das Vorhaben werden verschiedene Eingriffe verursacht. Das tangierte Gebiet und die betroffenen Tier- und Pflanzenarten sind im LBP⁴⁰ umfassend dargestellt. Hier findet sich auch eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme. Die Antragsunterlagen sind in Umfang und Methodik nicht zu beanstanden. Insoweit die höhere Naturschutzbehörde in der Stellungnahme vom 26.07.2024 auf Widersprüche im LBP verweist, konnte diese mit Erwidern der Vorhabenträgerin vom 26.08.2024 ausgeräumt werden.⁴¹

4.2.3.1 Vermeidungsgebot

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu unterlassen, § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, striktes Recht dar.⁴²

Der Begriff der Vermeidbarkeit ist allerdings nicht in einem streng naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen, sondern bedarf einer Einschränkung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung. Das Vermeidungsgebot verlangt nicht den Verzicht auf ein Vorhaben, sondern die Vermeidung erkennbarer Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung. Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative.⁴³ Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d. h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei der Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen der vom Vorhabenträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.⁴⁴

Die Planung entspricht diesem strikten Gebot. Insoweit wird zunächst auf den LBP⁴⁵ verwiesen.

Die bereits unter Teil B 4.4 dieses Beschlusses ausgeschiedenen planerischen Alternativen stellen keine Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG dar.

Unter Bezugnahme der sogleich folgenden Ausführungen zur Berücksichtigung der sich bietenden Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen ist festzuhalten, dass weitere Minimierungsmöglichkeiten hinsichtlich des erforderlichen Eingriffs unter Berücksichtigung und

⁴⁰ Vgl. Planunterlage 4.2.1.

⁴¹ Vgl. Planunterlage 4.2.1 auf Seite 31 zu 32 hinsichtlich der Inanspruchnahme naturschutzfachlich hochwertiger Flächen, wobei es sich auf Seite 31 nur um Flächen innerhalb des NSG und auf Seite 32 um Flächen außerhalb handelt.

⁴² BVerwG, Urteil vom 30.10.1992 – 4 A 4/92, NVwZ 1993, 565.

⁴³ BVerwG, Urteil vom 07.03.1997 – 4 C 10.96, UPR 1997, 329.

⁴⁴ BVerwG, Urteil vom 19.03.2003 – 9 A 33.02.

⁴⁵ Vgl. Planunterlage 4.2.1, Kap. 2.5, Kap. 3.4, Kap. 4.5, Kap. 6.4, Kap. 7.

Abwägung aller in Betracht kommenden Belange nicht mehr bestehen. Der mit der Realisierung des Vorhabens verbundene Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist damit unvermeidbar.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind u. a. im LBP⁴⁶ ausführlich dargestellt.

Im Einzelnen sind folgende lagebezogenen Maßnahmen der Eingriffsminimierung vorgesehen:

- **M1 (Minderung der Beeinträchtigung des Umfeldes durch Lärmemission und Erschütterung)**
Betrifft den gesamten Vorhabenbereich
- **M2 (Minderung der Beeinträchtigung des Oberbodens)**
Betrifft die Bereiche: Maste Nrn. 59, 60, 61, 62, 64 und 67
- **V1 (Wiederherstellung temporär genutzter Freiflächen)**
Betrifft die Bereiche: alle Maststandorte mit Ertüchtigungsmaßnahmen
- **V2 (Vermeidung der Inanspruchnahme von wertvollen Biotopen während der Bauphase)**
Betrifft die Bereiche: Maste Nrn. 62, 66
- **V3 (Rückschnitts- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen und abzuschließen)**
Betrifft den Bereich: Maste Nrn. 59 – 62, 64, 70 und 72
- **V4 (Erhalt und falls erforderlich Schutz [gemäß DIN 18920] randlicher bzw. angrenzender gebietstypischer Gehölzbestände während der Baumaßnahmen)**
Betrifft die Bereiche: Maste Nrn. 59, 62, 65, 66, 68 und 69
- **V5 (Umweltbaubegleitung)**
Betrifft die Bereiche: alle Maststandorte sowie die Baustellenzufahrten bzw. -einrichtungsf lächen, an denen Ertüchtigungsmaßnahmen stattfinden
- **V6 (Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus)**
Betrifft den Bereich: Maste Nrn. 59 – 61
- **V7 (Aufstellen eines kombinierten Amphibien- und Reptilienschutzzaunes)**
Betrifft den Bereich: Mast Nr. 58 (Ltg.Nr.10002) und Maste Nrn. 59 – 62
- **V8 (Koordination der Bautätigkeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten)**
Betrifft den gesamten Vorhabenbereich
- **V9 (Schutz von Boden und Wasser vor Schadstoffen)**
Betrifft den gesamten Vorhabenbereich

⁴⁶ Vgl. Planunterlage 4.2.1, Kap. 2.5, Kap. 3.4, Kap. 4.5, Kap. 6.4, Kap. 7.

- **V10 (Bodenkundliche Baubegleitung)**

Betrifft die Bereiche: Maste Nrn. 59, 60, 61, 62, 64 und 67

- **V11 (Vermeidung von Bodenverdichtung)**

Betrifft den gesamten Vorhabenbereich

4.2.3.2 Vorliegen eines Eingriffs

Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, „die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“.

Durch das planfestgestellte Vorhaben wird ein Eingriff in Natur und Landschaft verursacht. Der Eingriff ist im LBP⁴⁷ ausführlich beschrieben. Er umfasst Eingriffe in Freiflächen, Eingriffe in Gehölzbestände, Mehrversiegelung für den Ersatzneubaumast sowie die Fundamentkopfsanierungen von insgesamt ca. 16,5 m² und einen vertikalen Eingriff in das Landschaftsbild durch Masterhöhung. Die Konflikte mit den entsprechenden Maßnahmen sind im Bericht und in den Karten des LBP dargestellt.⁴⁸

4.2.3.3 Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen

Vorhabenbedingte, unvermeidbare Beeinträchtigungen muss die Vorhabenträgerin durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgleichen oder ersetzen (A/E-Maßnahmen), § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Das Kompensationsgebot ist nach der Rechtsprechung des BVerwG zwingendes Recht.⁴⁹

Die BayKompV konkretisiert diese bundesgesetzliche Regelung und stellt eine bayernweit einheitliche Anwendungspraxis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sicher. Der Kompensationsbedarf wurde gemäß der BayKompV in Verbindung mit den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ermittelt. Er umfasst den Kompensationsbedarf für flächenbezogene Merkmale des Schutzgutes Arten und Lebensräume. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von rund 4.734 Wertpunkten. Dieser erfolgt über das Ökokonto Ebrach, Objektnummer 1003255, in der Naturraum-Haupteinheit D59 „Fränkisches Keuper-Lias Land“.⁵⁰

Naturraum	Mast Nr.	Biotopnutzungstyp	Fläche [m ²]	Wertigkeit	Beeinträchtigungsfaktor	Wertpunkte
D59	59	B13	3	6	1	18
		B13	397	6	0,4	952,8
		L61	455	6	0,4	1.092
D59	60	B13	1,5	6	1	9
		B13	38,5	6	0,4	92,4
		L61	170	6	0,4	408
D59	61	L61	1,5	6	1	9
		L61	158,5	6	0,4	380,4
D59	62	G4	1,5	3	1	4,5

⁴⁷ Vgl. Planunterlage 4.2.1, Kap. 2.6, Kap. 3.5, Kap. 4.6, Kap. 6.5, Kap. 7.

⁴⁸ Vgl. Planunterlage 4.2.1, Kap. 7; Planunterlage 4.2.2.

⁴⁹ BVerwG, Urteil vom 30.10.1992 – 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565; BVerwG Urteil vom 01.09.1997 – 4 A 36.96, NuR 1998, 41.

⁵⁰ Vgl. Planunterlage 4.2.1, Kap. 2.6, Kap. 2.7, Kap. 7.

		L61	20	6	0,4	48
D59	64	B116	4	7	1	28
		B116	36	7	0,4	100,8
D59	67	G4	5	3	1	15
D59	70	B112	380	10	0,4	1.520
		B116	10	7	0,4	28
D59	72	B116	10	7	0,4	28
Gesamt:						4.733,9

Tabelle 4: Kompensationsbedarf für flächenbezogene Merkmale des Schutzgutes Arten und Lebensräume, Tabelle 5 aus LBP

Hinsichtlich des Eingriffes fordert die höhere Naturschutzbehörde, dass alle Eingriffe, unabhängig vom Biotopnutzungstyp (BNT) und dessen zugeordneten Wertpunkten, auf ihre Erheblichkeit zu überprüfen und entsprechend zu bilanzieren seien. Ein pauschaler Ausschluss der Erheblichkeit bei Eingriffen in geringwertige BNT könne nicht erfolgen. Für die Bilanzierung sei entsprechend der Angaben des LBP unter Nr. 2.6.1 Flächenbezogene Merkmale zu verfahren. Gem. der Anlage 3.1 BayKompV seien jedoch auch bei geringwertigen BNT bei Bedarf Beeinträchtigungsfaktoren von 0,4 und 0,7 einzubeziehen.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass die im LBP, Kapitel 2.6.1, aufgeführten Eingriffe anhand der Erheblichkeiten abgeschichtet worden seien. Beispielsweise seien Eingriffe in artenarme Säume und Staudenfluren (Biotoptyp K11, 4 Wertpunkte) innerhalb von Baufeldern (Arbeitsflächen) nicht bilanziert worden, da es hier nur zu einer temporären Befahrung (ggf. mit Lastverteilplatten) der vorab gemähten Flächen im Rahmen der Bauarbeiten komme. Der Eingriff beschränke sich dabei auf in der Regel vier bis sechs Wochen, wobei die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten sich eigenständig vollständig regenerieren könnten. Die Vorhabenträgerin weiche von den Vorgaben der Vollzugshinweise zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau ab, da die Eingriffe im Rahmen von Ersatzneubauten bei 110-kV-Leitungen deutlich kurzweiliger und eingriffsärmer seien. Komme es zu erheblichen Eingriffen, wie etwa zu Fällungen von Gehölzen, sei je nach Altersstruktur ein Faktor von 0,4 bzw. 0,7 angesetzt worden. Dies gelte nur für Eingriffe, welche ebenfalls temporär stattfänden und bei welchen sich die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten in ihrem ursprünglichen Biotop- und Nutzungstyp entwickeln könnten. Für Flächen, welche dauerhaft verloren gingen, wie bei der Versiegelung, sei entsprechend der Argumentation in Kapitel 2.6.1 des LBP ein Faktor von 1,0 angesetzt worden. Biototypen, welche daher nicht in der Ausgleichsbilanzierung aufgeführt sind, aber innerhalb des Baufeldes liegen, unterlägen keinem erheblichen Eingriff. Die Beschreibung aller Eingriffe (z. B. bei Stellen eines Provisoriums) könne dem Erläuterungsbericht entnommen werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen keine Bedenken, dass die Vorhabenträgerin die Vorgaben der BayKompV unzutreffend umgesetzt hat. Insbesondere hat die Vorhabenträgerin in nachvollziehbarer Weise erläutert, inwiefern in bestimmten Fällen entsprechend § 5 Abs. 2 BayKompV – insbesondere bei eigenständiger vollständiger Regeneration der Flächen – keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen. Auch wenn ausweislich der Vollzugshinweise zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau⁵¹ für die Erheblichkeit des Eingriffes der gesamte Eingriff und nicht nur einzelne Beeinträchtigungen von Schutzgütern und Funktionen gemeint seien, so ist – wie die Vorhabenträgerin ausführt – aufgrund des Unterschiedes zu einem Eingriff durch eine Straße bei einer bestehenden 110-kV-Leitung

⁵¹ Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau, abrufbar unter: https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/verwaltungsservice/vollzugshinweise_stra%C3%9Fenbau.pdf, [zuletzt abgerufen am 10.10.2024].

im vorliegenden Fall eine entsprechende Abschichtung zulässig. Dies stützen auch die Ausführungen in den Vollzugshinweisen zur Anwendung BayKompV bei der Erdverkabelung.⁵² Darüber hinaus hat die höhere Naturschutzbehörde mit E-Mail vom 16.10.2024 aufgrund der Ausführungen der Vorhabenträgerin das Vorgehen als fachlich nachvollziehbar bezeichnet.

Sofern die höhere Naturschutzbehörde empfiehlt, dass die Kompensationsmaßnahmen im Stadtgebiet umgesetzt werden, ist nach Ansicht der Vorhabenträgerin eine Umsetzung im entsprechenden Naturraum nach § 15 BNatSchG ausreichend. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG.

Die höhere Naturschutzbehörde fordert, dass für bessere Übersichtlichkeit bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs alle von der Maßnahme betroffene Biotoptypen aufzuführen seien. Dies schließe auch Biotoptypen ein, denen der Beeinträchtigungsfaktor 0 (= kein erheblicher Eingriff) zugeordnet worden sei (LBP, Tabelle 5). Die Vorhabenträgerin erwidert, dass im LBP in Tabelle 4 für sämtliche Maststandorte alle Betroffenheiten aufgezeigt würden. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist in Kombination mit der Tabelle 5 des LBP der Forderung der höheren Naturschutzbehörde genüge getan. Die höhere Naturschutzbehörde erklärt zudem mit E-Mail vom 16.10.2014, dass die Nachvollziehbarkeit letztlich ausreichend gegeben sein.

Die höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen müssen, solange der Eingriff wirkt. Sie seien dauerhaft, bis zum Erreichen des Zielzustandes, max. jedoch 25 Jahre, zu unterhalten und gem. den Angaben zur Herstellungs- und Entwicklungspflege zu bewirtschaften. Die Vorhabenträgerin erläutert hierzu, dass die Biotopeinrichtung 2024 durchgeführt werde. Eine Bewirtschaftung gem. den Angaben zur Herstellungs- und Entwicklungspflege werde kontinuierlich fortgeführt bis zum Erreichen des Zielzustandes. Die Umsetzung der Baumaßnahmen sei für das II. bis IV. Quartal 2025 geplant. Die Ausgleichsflächen stünden zur Verfügung solange der Eingriff wirke. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu neben § 10 BayKompV auf die unter Teil A 3.5.18 festgesetzte Nebenbestimmung.

4.2.3.4 Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG

Für den Fall, dass ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die

⁵² Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei der Erdverkabelung von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) im Zuge des Stromnetzausbaus, S. 4 f., abrufbar unter: https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/eingriffe/doc/vollzugshinweise_erdkabel.pdf. [zuletzt abgerufen am 10.10.2024].

Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. § 15 Abs. 7 BNatSchG ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere gem. § 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung. Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht. Für den nicht ausgleichbaren und ersetzbaren Eingriff in das Landschaftsbild hat die Vorhabenträgerin gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Für den Freistaat Bayern regelt in diesem Fall die BayKompV eine entsprechende Kompensation für Fälle, in denen die Eingriffsbelange die Naturschutzbelange überwiegen und somit ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG entgegen den Bestimmungen von § 15 Abs. 5 BNatSchG vorliegt. Die Ersatzgeldberechnung erfolgt nach §§ 19 Abs. 2 Satz 3, 20 Abs. 3 Satz 3 BayKompV unter Berücksichtigung der „Vollzugshinweise zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe“.⁵³ Demnach sind die durch die Raumwirkung des planfestgestellten Vorhabens verursachten erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Bereich der Stadt Bamberg, für die eine Ersatzzahlung in Höhe von 3.420,00 € an den Bayerischen Naturschutzfond zu erfolgen hat, kompensiert.⁵⁴

4.2.4 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen § 39 BNatSchG

Dem Schutz des allgemeinen Artenschutzes dienen die Vorschriften der §§ 39 – 43 BNatSchG. Da das Vorhaben aufgrund der Umsetzung des gesetzlich verankerten Ziels der Energiewende und des damit erforderlichen Stromnetzausbaus einen vernünftigen Grund i. S. d. § 39 Abs. 1 BNatSchG darstellt und dieses auch keine mutwillige Beunruhigung wildlebender Tiere beabsichtigt, sind die Verbotstatbestände des § 39 Abs. 1 BNatSchG hier nicht erfüllt. Außerdem gilt hinsichtlich der in § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG genannten Verbote die Ausnahme des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt.

Betroffene Gebiete lassen sich dem LBP entnehmen.⁵⁵ Es befinden sich allgemein geschützte Lebensstätten von Tieren und Pflanzen gemäß § 39 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG randlich von Mast Nr. 66 sowie zwischen den Masten Nrn. 67, 68 und 69.⁵⁶

Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (siehe Teil B 4.2.3) wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen.⁵⁷ Das verfahrensgegenständliche Vorhaben stellt unter allen Gesichtspunkten des § 39 Abs. 5

⁵³ Vollzugshinweise zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV), https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources%2fBayVwV319722_BayVV7912-0-U-545-A006.PDF, [zuletzt abgerufen am 29.10.2023].

⁵⁴ Vgl. Planunterlage 4.2.1, Kap. 6.5, Kap. 6.6, Kap. 7.

⁵⁵ Vgl. Planunterlage Anlage 4.2.1, Tabelle 2.

⁵⁶ Vgl. Planunterlage 4.2.1, Tabelle 2.

⁵⁷ Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, BT-Drs 16/13430 vom 17.06.2009, Seite 24.

BNatSchG einen zulässigen Eingriff dar. Der Vorhabenträgerin wurden unter Teil A 3.5 Vorgaben gemacht, die u.a. einen Mindestschutz in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sicherstellen. Außerdem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert.

4.2.5 Besonderer Artenschutz

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz sind vorliegend die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Die Vorschrift sieht in Bezug auf die besonders geschützten Arten bestimmte Zugriffsverbote vor. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zwar handlungsbezogen ausgestaltet und kennt kein spezielles Prüferfordernis wie z. B. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung gleichwohl zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.⁵⁸ Daher hat die Vorhabenträgerin einen Artenschutzbeitrag (Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung)⁵⁹ vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen.

Da das Vorhaben einen Eingriff im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG darstellt und es sich um ein nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassenes Vorhaben handelt, konnte das betrachtungsrelevante Artenspektrum gemäß § 44 Abs. 5 Sätze 1, 2 und 5 BNatSchG eingeschränkt werden. Eine Betrachtung von Arten, die nach EU-Artenschutzverordnung (EG 338/97) oder BArtSchV als besonders/streng geschützt gelten, werden daher nicht im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet, sofern sie nicht unter die o.g. Kategorien fallen. Diese werden jedoch grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.⁶⁰

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Artenschutzbeitrag folgende Arten betrachtungsrelevant:

- Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarte sowie
- Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG⁶¹.

4.2.5.1 Methodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Was genau dabei ermittelt werden muss, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten sowie den zu erwartenden Auswirkungen des betreffenden Vorhabens ab. Die Ermittlungen müssen nicht erschöpfend sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung erfasst werden können. Sie müssen dabei dem grundsätzlich individuenbezogenen Schutzansatz des besonderen Artenschutzrechts Rechnung tragen. Dazu sind Daten erforderlich, denen sich in Bezug auf das Eingriffsgebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Die Anfertigung eines lückenlosen Arteninventars ist somit nicht erforderlich.⁶² Dies bedeutet insbesondere, dass das Ziehen bzw. die Nutzung von Probeflächen und deren Ergebnisverwertung von der

⁵⁸ Siehe nur BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07, NuR 2010, 276, Rn. 37; BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, NVwZ 2010, 44, Rn. 43.

⁵⁹ Vgl. Planunterlage 4.3.

⁶⁰ Vgl. Planunterlage 4.2.1, Kap. 2.2, insbes. Tab. 3, Kap. 9.1.

⁶¹ Vgl. Planunterlage 4.3, Kap. 1.3: bisher sind in der BArtSchV noch keine „Verantwortungsarten“ i. S. d. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt.

⁶² Vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14/07, Rn. 54.

Planfeststellungsbehörde als ausreichend und geeignet erachtet wird, um die soeben genannten erforderlichen Daten zu erheben. Regelmäßig geboten sind die Auswertungen vorhandener Erkenntnisse und Bestandserfassungen vor Ort. In den meisten Fällen wird erst eine aus beiden Quellen gewonnene Gesamtschau hinreichende Erkenntnisgrundlagen verschaffen. Soweit allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatsprüchen und erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein bestimmter Arten zulassen, können die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen und einer späteren Beurteilung zugrunde gelegt werden. Es kann mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und – soweit der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann – auch mit worst-case-Annahmen gearbeitet werden. Im Einzelfall können auch Stichproben ausreichend sein. Ebenso kann von Untersuchungen Abstand genommen werden, von denen keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten sind. Auch dürfen und müssen insoweit Verhältnismäßigkeitsüberlegungen angestellt werden. Untersuchungen, deren Aufwand in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Erkenntnisgewinn stehen, sind zu unterlassen.⁶³ Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird verfehlt, wenn für ein wichtiges Infrastrukturvorhaben Anforderungen an die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme gestellt werden, die keinen für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens wesentlichen Erkenntnisgewinn versprechen und außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen würden. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.⁶⁴ Soweit und solange es noch an gesicherten Methodenstandards und Erkenntnissen fehlt, kommt der Planfeststellungsbehörde bei der Bestandserfassung und der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen.⁶⁵ Liegen der behördlichen Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragen im Auftrag der Vorhabenträgerin von Fachgutachtern erstellte Ausarbeitungen zugrunde, die Angaben zur Methodik sowie Bezugnahmen auf Werke über Methodenstandards oder Leitfäden enthalten und so grundsätzlich Aufschluss über die bei ihrer Erstellung angewendeten Methoden und die damit erzielten Ergebnisse gewähren, so kann sich die Planfeststellungsbehörde diesen Ausarbeitungen unter Berufung auf ihre naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative anschließen; die diese Anschließung tragenden Erwägungen hat sie im Wesentlichen schriftlich zu dokumentieren.⁶⁶

So liegt der Fall auch hier. Die Vorhabenträgerin hat die Belange des speziellen Artenschutzes im Rahmen des LBP sowie dem Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt. Hinsichtlich des methodischen Vorgehens und den Begriffsabgrenzungen hat sich die Vorhabenträgerin an den „Hinweise[n] zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung“⁶⁷ orientiert, welche an die Gegebenheiten im Leitungsbau (mehrere, relativ kleine, räumlich getrennte Baufelder) angepasst worden sind. Auf die Darstellung der Methodik und der Datengrundlagen in den planfestgestellten Unterlagen⁶⁸ wird insoweit Bezug genommen. Die zugrunde gelegte Methodik und die einzelnen Schritte zur Erkenntnisgewinnung werden ausführlich und

⁶³ NdsOVG, Urteil vom 25.10.2018 – 12 LB 118/16, Rn. 211 m.w.N.

⁶⁴ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, Rn 57.

⁶⁵ BVerwG, Urteil vom 23.04.2014 – 9 A 25.12, BVerwGE 149, 289, Rn. 90.

⁶⁶ NdsOVG, Urteil vom 25.10.2018 – 12 LB 118/16, Rn. 212.

⁶⁷ „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, Anlage zum MS vom 20. August 2018; Az.: G7-4021.1-2-3, abrufbar unter: https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/landschaftsplanung_kultur_sap_anlage1.pdf; [zuletzt abgerufen am 17.09.2024].

⁶⁸ Vgl. Planunterlage 4.2.1., Kap. 2.2; Planunterlage 4.3, Kap. 1.5.

nachvollziehbar dargelegt. Die Vorgehensweise orientiert sich an den gängigen Grundsätzen der Planungs- und Zulassungspraxis derartiger Projekte: Fachliche Einschätzungen werden begründet und mit einschlägiger Fachliteratur unterlegt. Als Datenbasis wurden die Arteninformationen des Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU Bayern) zu Grunde gelegt. Es wurde eine Datenabfrage zur Feststellung der in der betroffenen kreisfreien Stadt Bamberg vorkommenden prüfungsrelevanten Arten durchgeführt. Auf diese Weise wurden alle Arten abgeschichtet, deren bekanntes Verbreitungsgebiet in Bayern außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt. Auf der Grundlage der Artangaben der kreisfreien Stadt Bamberg, den abgefragten Daten zur Artenschutzkartierung (ASK-Daten) und einer Vorortbegehung zur Potentialraumabschätzung wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, dass detaillierten Kartierungen erforderlich sind. Nach einer Übersichtsbegehung der relevanten Maststandorte konnte für jeden einzelnen Maststandort eine weitere Abschichtung basierend auf den arttypischen Lebensraum- bzw. Standortansprüchen sowie dem Ausmaß der vorhabenspezifischen Wirkungsempfindlichkeit der Arten vorgenommen werden. In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde der Stadt Bamberg wurde dann der Untersuchungsumfang der faunistischen Kartierungen festgelegt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden auf Grundlage der Artenlisten der betroffenen kreisfreien Stadt Bamberg, der abgefragten ASK-Daten vom LfU Bayern, einer vor Ort durchgeführten Potenzialraumabschätzung und der durchgeführten faunistischen Kartierungen (März – November 2022) die möglichen potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Arten an den einzelnen zu prüfenden Maststandorten untersucht. Anschließend erfolgte die Prüfung und Festlegung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin sind ausweislich der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 26.07.2024 logisch und nachvollziehbar. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde reicht dieses Vorgehen aus, um anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse wissenschaftlich ausreichend belastbar beurteilen zu können, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.

4.2.5.2 Verwirklichung von Verbotstatbeständen

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig, da die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG entsprechend den Ausführungen in Kap. 3 der speziell artenschutzrechtlichen Prüfung⁶⁹ nicht erfüllt werden.

Die Vorhabenträgerin sieht durch die Planfeststellungsbehörde verbindlich festgelegte umfangreiche Maßnahmen vor, die dazu beitragen, Gefährdungen der besonders geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern.⁷⁰ Insofern wird auf die Ausführungen in Teil B 4.2.3, Teil B 4.2.3.1 sowie auf Teil A 3.5.1 verwiesen. Diese Maßnahmen sind bei der Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen.

Die höhere Naturschutzbehörde teilt in ihrer Stellungnahme vom 26.07.2024 die Ansicht der Planfeststellungsbehörde, dass durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG für alle im Wirkraum des Vorhabens relevanten besonders geschützten Arten ausgeschlossen werden kann.

⁶⁹ Vgl. Planunterlage 4.2; s. auch Planunterlage 4.2.1, Kap. 2.4.

⁷⁰ Vgl. Planunterlage 4.2.1, Kap. 2.5, Kap. 3.4, Kap. 4.5, Kap. 6.4, Kap. 7.

Die von der höheren Naturschutzbehörde in der Stellungnahme vom 26.07.2024 geforderten Ergänzungen zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden unter der Nebenbestimmung Teil A 3.5.7 verbindlich für die Vorhabenträgerin festgelegt. Nach Ansicht der Vorhabenträgerin können durch die festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V7 (Aufstellen eines kombinierten Amphibien- und Reptilienschutzzaunes) und V5 (Umweltbaubegleitung Beeinträchtigungen der Zauneidechse) ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist mit dem Vorgehen der Vorhabenträgerin einverstanden; darüber hinaus gelten die Nebenbestimmungen unter Teil A 3.5.7.

Sofern die höhere Naturschutzbehörde in der Stellungnahme vom 26.07.2024 fordert, dass es durch die Einrichtung von Baustellen nicht zu einer Beeinträchtigung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG gesetzlich geschützter Arten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen darf, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Äußerung der Vorhabenträgerin vom 26.08.2024. Demnach seien keine weiteren Baustelleneinrichtungen, die nicht bereits in den Planunterlagen dargestellt sind, innerhalb naturschutzfachlich hochwertiger Gebiet geplant. Insbesondere zu Umfang, Dauer und Maß der Nutzung führt die Vorhabenträgerin aus, dass nur das Baulager nicht Bestandteil der Genehmigungsplanung sei. Dieses werde kurz vor Baubeginn möglichst in der näheren Umgebung der Trasse von der beauftragten Baufirma eingerichtet. Dabei handle es sich meist um befestigte oder versiegelte Flächen, die angemietet würden. Von dort aus würden die einzelnen Bauteile zu den jeweiligen Maststandorten gefahren, wo die Vormontagen und Maststockungen stattfinden. Dementsprechend sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Beeinträchtigungen naturschutzfachlich hochwertiger Gebiete, über die bereits in den Planunterlagen beschriebenen hinaus, zu befürchten. Hinsichtlich der Wiederherstellung entsprechender Flächen wird auf die Nebenbestimmung unter Teil A 3.2.3 und Teil A 3.5.10 verwiesen.

4.2.6 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

4.2.6.1 Landschaftsschutzgebiete

Das Vorhaben betrifft keine nach § 26 BNatSchG festgesetzten Landschaftsschutzgebiete. Es liegt lediglich in der Nähe zum Bereich des Vorhabens das Landschaftsschutzgebiet „Hauptmoorswald“, welches durch Rechtsverordnung vom 10.09.1952, geändert durch Verordnung zur Änderung aus 1978 und vom 27.01.2000, der Regierung von Oberfranken unter Schutz gestellt wurde.

4.2.6.2 Naturschutzgebiete

Der Leitungsverlauf im Spannungsfeld der Masten Nrn. 60 – 62 verläuft durch das durch Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 08.02.2001 unter Schutz gestellte Naturschutzgebiet (NSG) „Muna-Gelände in Bamberg“.

§ 4 der Verordnung NSG „Muna-Gelände in Bamberg“ regelt verschiedene verbotene Handlungen, u. a. ist es nach

- Nr. 2 verboten, Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- Nr. 3 verboten, Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

Regierung von Oberfranken

- Nr. 4 verboten, Leitungen zu errichten oder zu verlegen [...]
- Nr. 12 verboten, Sachen im Gelände zu lagern.

Nach § 5 Nr. 3 der Verordnung NSG „Muna-Gelände in Bamberg“ sind aber von diesen Verboten Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Leitungen ausgenommen. Mit Blick auf das in § 4 Nr. 4 der Verordnung NSG „Muna-Gelände in Bamberg“ geregelte Verbot Leitungen zu errichten oder zu verlegen, sind die hier durch die Vorhabenträgerin beantragten Maßnahmen als Unterhaltungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen i. S. v. § 5 Nr. 3 der Verordnung NSG „Muna-Gelände in Bamberg“ (NSG-VO) – unabhängig von der energiewirtschaftsrechtlichen Einordnung – zu sehen. Sinn und Zweck der allgemein zulässigen Maßnahme ist es den Betrieb der Leitung aufrecht zu erhalten, ohne dass der Verlauf der Leitung geändert wird. Da sich insbesondere im Bereich der NSG-VO lediglich eine Zuwegung zwischen den Masten Nrn. 60 – 61 befindet, geht die Planfeststellungsbehörde von einer allgemeinen Zulässigkeit aus.

4.2.6.3 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteil Art. 16 BayNatSchG

Durch das planfestgestellte Vorhaben wird der Rückschnitt von Gehölzen und die Rodung im Bereich der Zuwegungen, Arbeitsflächen und angrenzend an die Maststandorte erfolgen.⁷¹ Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG i.V.m. § 29 BNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Mangels freier Natur i.S.d. Vorschrift außerhalb des Muna-Geländes aufgrund der Lage des Vorhabens im besiedelten Bereich ist deren Anwendungsbereich dort schon nicht eröffnet.⁷² Ausweislich der Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde vom 16.10.2024 handelt es sich aber bei dem innerhalb des Muna-Gelände kartierten Biotopnutzungstyp B 13⁷³ maßgeblich um einjährigen Aufwuchs mit geringer Strukturdichte und ohne nennenswerten Habitatwert für die typischen Heckenbewohner und somit (noch) kein Feldgehölz o.Ä., so dass der auch hier Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG nicht einschlägig ist.

4.2.6.4 Baumschutzverordnung der Stadt Bamberg

Die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Bamberg (Baumschutzverordnung) ist nicht anwendbar. Der Bereich zwischen dem Mast Nr. 58 der Ltg. Nr. E10002 und den Masten Nrn. 59 bis 62 befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (§ 2 i. V. m. der Anlage der Baumschutzverordnung). Im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung finden keine Eingriffe in Gehölze mit einem Stammumfang von mehr als 40 cm statt, so dass gemäß § 3 Baumschutzverordnung der Anwendungsbereich nicht eröffnet ist.⁷⁴

⁷¹ Vgl. Planunterlage 4.2.1, Kap. 2.4.1.

⁷² Vgl. zum Begriff freie Natur: Engelhardt/Brenner/Fischer-Hüftle, Naturschutzrecht in Bayern, BayNatschG, Art. 16 Rn. 6, Art. 26 Rn. 7 ff.

⁷³ Vgl. Planunterlage 4.2.1, Tabelle 5 sowie Planunterlage 4.2.2, Blatt 1 und 2.

⁷⁴ Vgl. Planunterlage 4.2.1, Kap. 2.6.1.

4.2.7 Gesetzlicher Biotopschutz

Durch das Vorhaben wird ein gem. Art. 23 BayNatSchG geschütztes Biotop beeinträchtigt. Hinsichtlich des betroffenen Biotops bei Mast Nr. 62 wird auf den LBP verwiesen.⁷⁵ Nicht betroffen sind wertvolle Biotopstrukturen – alte Gehölzbestände, Sandmagerrasen, Brachflächen etc. – innerhalb des NSG „Muna-Gelände in Bamberg“, die Lebensräume mit mittlerer bis hoher Bedeutung für Tiere und Pflanzen darstellen, da sie sich außerhalb der temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen befinden.⁷⁶

Biotope genießen gem. § 30 Abs. 1 BNatSchG unmittelbaren gesetzlichen Schutz. Darüber hinaus sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG genannten Biotope führen können. Unzulässig sind dabei alle Maßnahmen im weitesten Sinne, soweit sie geeignet sind, zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung zu führen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor, wenn sich das Biotop in absehbarer Zeit von den Folgen der Einwirkung erholt.⁷⁷ Im Bereich von Mast Nr. 62 ist Sandmagerrasen (G313) in einem Umfang von 395 m² durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsfläche, Schutzgerüst) während der Bauzeit betroffen. Da keine Erdarbeiten im Bereich dieser Biotopflächen erforderlich sind, es sich um eine zeitlich eng begrenzte Beeinträchtigung handelt, entsprechende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden, der Biotoptyp G313 erhalten bleibt und die Fläche sich nach Beendigung der Baumaßnahme wieder vollständig regenerieren kann, geht die Planfeststellungsbehörde nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung aus.⁷⁸

Eine Ausnahme von den Verboten ist dementsprechend gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG nicht erforderlich.

4.2.8 Gewässerschutz

4.2.8.1 Wasserschutzgebiete/Wasserversorgung, Bodenschutz

Dem Vorhaben stehen auch keine wasserrechtlichen Vorschriften entgegen. Da der Baubereich keine Wasserschutzgebiete berührt; erhebt das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Kronach in seiner Stellungnahme vom 14.06.2023 keine grundsätzlichen Einwendungen. Es geht von größeren Erdingriffen bei den Maßnahmen außer beim standortgleichen Ersatzneubau (Mast Nr. 59) nicht aus. Hierfür seien weitere Unterlagen vorgelegt worden, wie insbesondere die Beschreibung der Bodeneingriffe.

Nach Durchsicht seien die Aussagen bzgl. des zu erwartenden Grundwasserstandes plausibel und die Unterlagen auch ausreichend und brauchbar. Nach derzeitigem Kenntnisstand würde kein Grundwasser erschlossen und nach der zugrunde gelegten Baugrunduntersuchung bestünde ein Abstand von 1,20 m von der Unterkante des Fundamentes zum Grundwasserspiegel. Das WWA Kronach verweist darauf, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Bauwasserhaltung oder ggfs. für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser zu beantragen sei, wenn bei den Bauarbeiten dennoch Grundwasser angetroffen werden

⁷⁵ Vgl. Planunterlage 4.2.1, Tabelle 2 und Planunterlage 4.2.2, Blatt 3.

⁷⁶ Vgl. Planunterlage 4.2.1, Kap. 2.3.

⁷⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19, Rn. 636 f. m.w.N.

⁷⁸ Vgl. Planunterlage 4.2.1, Kap. 2.6.1.

sollte. Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass sofern sich aus den örtlichen Gegebenheiten und den Grundwasserverhältnissen zum Zeitpunkt des Baus das Erfordernis einer Wasserhaltung ergäbe, eine entsprechende Genehmigung zur Grundwasserhaltung und -einleitung rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme durch die Baufirma eingeholt werden würde. Diese Zusage trifft sie bereits in den Planunterlagen, siehe Unterlage 4.2.1, S. 54-55. Sie wurde als Nebenbestimmung unter Teil A 3.6.2 der Vorhabenträgerin auferlegt.

Das WWA Kronach geht bei den Arbeiten von der Durchführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus, welche den Ansprüchen des allgemeinen Grundwasserschutzes genügen. Hierauf erwidert die Vorhabenträgerin, dass der Bau grundsätzlich ausschließlich durch entsprechend spezialisierte und präqualifizierte Fachfirmen erfolge. Die Baufirmen müssten die in Deutschland gültigen Gesetze und Verordnungen sowie die Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss erfüllen und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien einhalten. Die Bauausführung erfolge nach dem aktuellen Stand der Technik.

4.2.8.2 Überschwemmungsgebiete/Gewässerentwicklung

Im Geltungsbereich kommt u. a. der Seebach, Teufelsgraben und Bischofsgraben zum liegen (Gewässer III Ordnung).

Das „Überflutungs- und Hochwasserschutzkonzept Bamberg-Ost“ vom Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH von 2015 (erstellt im Auftrag der Stadt Bamberg) ist zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin sichert die Beachtung zu, siehe hierzu die Nebenbestimmung unter Teil A 3.6.4.

Das Planungsgebiet liegt teilweise im wassersensiblen Bereich. Laut des WWA Kronach sind diese Gebiete durch den Einfluss von Wasser geprägt und kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch: über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein häufiges oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken. An kleineren Gewässern, an denen keine Überschwemmungsgebiete oder Hochwassergefahrenflächen vorliegen, kann die Darstellung der wassersensiblen Bereiche Hinweise auf mögliche Überschwemmungen und hohe Grundwasserstände geben und somit zur Abschätzung der Hochwassergefahr herangezogen werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass bei Starkregenereignissen die beauftragte Baufirma verpflichtet sei, mobile Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien außerhalb entsprechend gefährdeter Bereiche (in der Nähe von Oberflächengewässern) zu lagern und nicht mit wassergefährdenden Stoffen umzugehen. Betankungen fänden nur auf befestigten oder versiegelten Flächen statt.

Das WWA Kronach weist nachdrücklich auf die Gefahren und Regelungen von einer Überflutung durch „wild“ abfließendes Oberflächenwasser infolge Starkregenereignisse (vgl. § 37 WHG) hin. Dafür verweist das WWA Kronach auf Hinweiskarte „Oberflächenabfluss

Regierung von Oberfranken

und Sturzflut⁷⁹ sowie, für die angemessene Berücksichtigung von Sturzflutgefahren in der Bauleitplanung, auf die Arbeitshilfe „Hochwasser und Starkrisiken in der Bauleitplanung“⁸⁰. Die Vorhabenträgerin sichert deren Beachtung zu, vgl. Nebenbestimmung unter Teil A 3.6.5.

Unter Berücksichtigung der gemachten Hinweise und Anmerkungen stimmt auch das WWA Kronach der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist das Vorhaben mit den Bestimmungen des Gewässerschutzes vereinbar.

4.2.9 Sonstige öffentliche Belange

4.2.9.1 S015 Stadt Bamberg und S016 Stadtplanungsamt

Die Stadt Bamberg - Stadtplanungsamt - hat zum Vorhaben Stellung genommen. Das Vorhaben an den Masten Nrn. 72, 71, 70, 68, 64, 63 wird befürwortet. Soweit bei Mast Nr. 69 der Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei betroffen ist, hat eine entsprechende Beteiligung stattgefunden.

Da sich der Mast Nr. 65 in unmittelbarer Nähe zum Lärmschutzwall befindet, fordert das Stadtplanungsamt Beeinträchtigungen durch bauliche Eingriffe zu vermeiden und entsprechende Abstimmungen mit dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg zu treffen, vgl. Nebenbestimmung unter Teil A 3.8.3.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass keine Eingriffe in den Boden erfolgen. Innerhalb des Baufeldes werden auf den nicht befestigten oder versiegelten Bereichen Lastverteilungsplatten ausgelegt. An den angrenzenden Gehölzen werden die Schutzmaßnahmen V4 (Erhalt und falls erforderlich Schutz randlicher bzw. angrenzender gebietstypischer Gehölzbestände während der Baumaßnahme) umgesetzt. Beeinträchtigungen können damit ausgeschlossen werden. Auch wird die Vorhabenträgerin unabhängige Fachkräfte mit der Umweltbaubegleitung bzw. der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragen. Eine entsprechende Dokumentation sowie ein Bautagebuch werden geführt werden. Des Weiteren finden keine Eingriffe in den Lärmschutzwall statt. Alle temporär genutzten Freiflächen werden nach Beendigung entsprechend ihres ursprünglichen Zustandes wiederhergestellt.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, bei Masten, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die jeweiligen Festsetzungen zu beachten.

Soweit bezüglich der Maste Nrn. 62, 61, 60, 58, 59 die Bundesrepublik Deutschland betroffen ist, hat eine entsprechende Beteiligung stattgefunden.

Soweit die Verlegung als Erdkabelvariante gefordert wird, wird die Einwendung zurückgewiesen und auf Teil B 4.4.2.1 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil B 4.3.2 und Teil B 4.3.8.1 verwiesen.

4.2.9.2 S026 Bayerisches Landesamt für Umwelt

Das Bayerische Landesamt für Umwelt verweist darauf, dass der Mast Nr. 65 sich in einer Gefahrenhinweisfläche für Steinschlag/Blockschlag im Bereich der künstlichen Böschung

⁷⁹ Vgl. https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen_und_sturzfluten/hinweiskarte/index.htm, [zuletzt abgerufen am 19.09.2024].

⁸⁰ Vgl. https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe_kommunen_hochwasser-starkregenrisiken_bauleitplanung_ba.pdf, [zuletzt abgerufen am 19.09.2024].

befindet. In steinschlaggefährdeten Bereichen sollten generell keine Strukturen geschaffen werden, die zu einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Personen führt. Durch das Vorhaben werden keine neuen Strukturen geschaffen. Die Vorhabenträgerin sichert die Beachtung der mitgeteilten Hinweise zu. Dem Einwand wird Rechnung getragen.

4.2.9.3 S028 Bundespolizei Bamberg und S033 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Facility Management

Der mitgeteilte Hinweis bezüglich der Anforderungen an die Arbeiten im Sicherheitsbereich des Masten Nr. 69 werden umgesetzt. Die Forderungen wurden in Teil B 3.1.2 im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass eine Nutzung nur durch vorherige Abstimmung mit der Bundespolizei und nach Erfüllung deren Sicherheitsanforderungen erfolgen wird.

Die Ausführungszeiträume sind nach Konkretisierung der Baumaßnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf mitzuteilen, damit die Abstimmungen mit der Bundespolizei zum Betreten der Liegenschaften vorgenommen werden können.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil B 4.2.1 und Teil B 4.3.4 verwiesen.

4.2.9.4 S047 Bayerischer Bauernverband

Der Bayerische Bauernverband erhebt keine Einwände da landwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Fläche nicht beeinträchtigt werden. Es wird der Ersatzneubau durch Verstärkung bzw. Optimierung begrüßt und einer neuen Trasse vorgezogen. Soweit nicht nachvollzogen werden kann, inwieweit eine Kompensation nötig ist und diesbezüglich um Überprüfung gebeten wird, wird auf Teil B 4.2.3.4 verwiesen. Der Kompensationsbedarf wurde entsprechend den Vorgaben der BayKompV ermittelt und festgelegt; die höhere Naturschutzbehörde hat die Nachvollziehbarkeit des Vorgehens bestätigt. Eine Korrektur der Wertpunkte ist nicht erforderlich.

4.3 Abwägung

Innerhalb des durch die zwingenden rechtlichen Vorgaben (Planungsleitsätze) gezogenen Rahmens sind sodann die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG). Demzufolge erwies sich das planfestgestellte Vorhaben als abwägungsgerecht.

4.3.1 Immissionsschutz

4.3.1.1 Elektrische und magnetische Felder

Der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Bereich der Freileitungen ist in den Antragsunterlagen enthalten.

An den maßgeblichen Immissionsorten auf einem Flurstück liegen die größten zu erwartenden Werte bei voller Leitungsauslastung für die magnetische Flussdichte bei 30,7 μT und für das elektrische Feld bei 2,31 kV/m und somit deutlich unter den geltenden Grenzwerten. Die größten zu erwartenden Werte bei voller Leitungsauslastung für die magnetische Flussdichte liegen bei 43,3 μT . Für das elektrische Feld liegen die größten zu erwartenden Werte bei 2,19 kV/m und somit ebenfalls unter den geltenden Grenzwerten.

Der rechnerische Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte gilt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sowie dem Sachgebiet 50 der Regierung von Oberfranken daher als erbracht.

Bei einer Neuerrichtung oder wesentlichen Änderung einer Freileitung unterliegen gemäß den Bestimmungen der 26. BImSchV ausgehende elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der vorherrschenden Gegebenheiten ein Minimierungsgebot. Diesem wurde gemäß der vorgelegten Antragsunterlagen Sorge getragen und gilt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sowie dem Sachgebiet 50 der Regierung von Oberfranken somit als ausreichend berücksichtigt.

4.3.1.2 Schall

Die betriebsbedingten Schallimmissionen der Freileitung unterschreiten an allen Maststandorten alle Richtwerte gemäß 6.1 TA Lärm. Folglich sind die Immissionsbeiträge im Sinne der TA Lärm als nicht relevant zu erachten.

Gewichtiger sind hingegen die Baulärmimmissionen, welche an einigen trassennahen Grundstücken durch die Ertüchtigungsmaßnahmen entstehen. Zum Teil wird für kurze Zeit die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) an zwei Immissionsorten überschritten (Masten Nrn. 59 und 60) bzw. an einem (Mast Nr. 71) gerade erreicht. Die Abwägungsrelevanz ist damit zweifelsfrei gegeben. Allerdings treten diese Immissionen nur vorübergehend auf, allenfalls über wenige Tage. Zudem liegen die Maststandorte Nrn. 59 und 60 so, dass es sich bei den dort beaufschlagten Gebäuden um keine zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte Räumlichkeiten handelt. Bei Mast Nr. 71 wird die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle zudem nicht überschritten, sondern gerade erreicht. Da es sich hier allerdings um Wohnbebauung handelt, werden den Eigentümern Aufklärungsgespräche sowie im Grenzfall zur Verfügung stehende Alternativen der Unterbringung angeboten. Bei der Umsetzung des Vorhabens handelt es sich um eine Maßnahme, die gemäß § 14d Abs. 10 EnWG im überwiegenden öffentlichen Interesse steht. Dieses überwiegt dem Interesse der einzelnen Betroffenen an geringen Schallimmissionen; zumal es sich bei dem zeitlichen Auftreten der Baulärmimmissionen um einen überschaubaren Rahmen von wenigen Tagen handelt. Um den Interessen der Betroffenen Rechnung zu tragen, hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger entsprechende Nebenbestimmungen auferlegt und sich weitere Vorgaben zum Baulärmschutz vorbehalten (siehe die Nebenbestimmungen unter Teil A 3.4.1 und 3.4.8). Darüberhinausgehend, hat die Vorhabenträgerin bereits schon jetzt entsprechende Zusagen zur Lärmreduzierung bzw. zur Einhaltung der Schallimmissionsrichtwerte gemacht.

4.3.1.3 Luftschadstoffe

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Entstehung von Luftschadstoffen durch den Leitungsbetrieb infolge des Korona-Effektes nicht als abwägungserheblich anzusehen. Zulassungsrelevant sind Luftschadstoffe im vorliegenden Fall nicht, da sie ausschließlich den unmittelbaren Nahbereich des Leiterseils betreffen, der von den einschlägigen Regelwerken und Vorschriften, wie der TA Luft und der 39. BImSchV nicht erfasst wird. Es muss auch nicht mit sonstigen Umweltauswirkungen gerechnet werden, da eine Verfrachtung der Stoffe nicht zu besorgen ist.

Regierung von Oberfranken

Soweit baubedingt z. B. durch den Einsatz von Baumaschinen Luftschadstoffe freigesetzt werden, ist dies geringfügig. Benachbarte Wohngrundstücke sind davon nicht wesentlich betroffen, da der Abstand zu den Bauorten groß genug ist.

4.3.1.4 Trennungsgebot nach § 50 BImSchG

Gemäß § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete möglichst vermieden werden. Auch sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebiete sind zu meiden. Dies gilt auch für Auswirkungen die durch schwere Unfälle in Betriebsreichen hervorgerufen werden (im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU). Das planfestgestellte Vorhaben stellt eine solche raumbedeutsame Planung dar. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe; vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, sodass es sich als eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive im Sinne eines Optimierungsgebots darstellt.⁸¹

Auch insofern ist das Vorhaben nicht zu beanstanden. Die Freileitung liegt zwar in Gebieten, die dem Wohnen dienen, die daraus resultierenden betriebsbedingten Immissionsbelastungen sind jedoch mit den entsprechenden Schutzmaßnahmen allenfalls geringfügig. Die Auswirkungen der Immissionen auf die Fauna sind ebenfalls allenfalls geringfügig, sodass auch dem Gebot, schädliche Umwelteinwirkungen auf Gebiete zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoll oder besonders empfindlich sind, hinreichend Rechnung getragen ist.

4.3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist auch hinsichtlich der Abwägung mit Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Bericht zur standortbezogenen Vorprüfung, dem LBP und dem Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beschrieben. Die sich hieraus ergebenden Informationen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, zum Artenschutz und zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind im Rahmen der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde aufzuarbeiten und zu bewerten.

4.3.2.1 Artenschutz

Die hinter den zwingenden Vorgaben des besonderen Artenschutzes stehenden öffentlichen Belange gehen vollständig in den Vorgaben der Eingriffsregelung auf, wie gerade auch die Regelung des § 44 Abs. 5 Sätze 1 und 5 BNatSchG zeigt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Teil B 4.2.4 und 4.2.5 des Beschlusses verwiesen.

⁸¹ Vgl. St. Rspr. des BVerwG, Urteil vom 29.06.2017 – 3 A 1.16, Rn. 151; Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075.04, Rn. 164.

4.3.2.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Teil A 4.2.7 wird ausgeführt, dass gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 1 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG) durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturdenkmale, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet, Nationale Naturmonumente sowie geschützte Landschaftsbestandteile werden als geschützter Teil von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt, sodass sich hieraus keine Abwägungserheblichkeit ergibt.

4.3.2.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 13 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 S. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Wird dieses befolgt (siehe Teil B 4.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses), ist zugleich dem Abwägungsgebot Genüge getan.⁸²

4.3.3 Gewässerschutz

Abwägungsbeachtliche wasserwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dies ergibt sich unter anderem aus dem Umstand, dass keine Wasserschutzgebiete durch das Vorhaben betroffen sind sowie kein Grundwasser erschlossen wird. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist somit nicht zu besorgen (§ 48 WHG) und die im Wasserhaushaltsgesetz enthaltenen Vorschriften zu Wasserschutzgebieten (§§ 51 ff. WHG) sind nicht berührt. Sollte ersteres doch der Fall sein, wird eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Vorhabenträgerin beantragt. Zwar liegt das Vorhaben teilweise im wassersensiblen Bereich, indem es unter entsprechenden Umständen zu Hochwasser und Überschwemmungen kommen kann. Die Vorhabenträgerin sichert jedoch eine Beachtung der „Überflutungs- und Hochwasserschutzkonzept Bamberg-Ost“ vom Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH von 2015 zu, sodass Beeinträchtigungen, die durch Hochwasser oder Überflutungen entstehen könnten, nicht zu befürchten sind.

4.3.4 Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit dem Bodenschutzrecht vereinbar. Belange des Bodenschutzes stehen unter Beachtung der im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgesehenen Maßnahmen⁸³ sowie der Nebenbestimmungen unter Teil A. 3. dem Vorhaben nicht entgegen.

4.3.4.1 Vorsorgender Bodenschutz

Zentrale Vorschrift im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) bildet die Vermeidungspflicht des § 4 Abs. 1 BBodSchG. Diese wird ergänzt durch die Vorsorgepflichten in § 7 BBodSchG.

⁸² Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26 ff.).

⁸³ Vgl. Planunterlage 04.02.01, Kap. 4.3.

Ziel des vorsorgenden Bodenschutzes ist die Verhinderung von sog. schädlichen Bodenveränderungen. Gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG handelt es sich hierbei um Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG), die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (etwa im Hinblick auf das Grundwasser, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Trinkwasserversorgung, den Schutz der Nahrungsmittelproduktion vor Schadstoffeinträgen oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) herbeizuführen.

Erfasst sind Bodenverunreinigungen infolge stofflicher Belastungen ebenso wie nichtstoffliche Belastungen wie etwa Versiegelung/Verdichtung/Erosion/sonstiger Verlust wertvoller Bodenschichten (Humus)/Vermischung unterschiedlicher Substrate oder sonstige Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit des Bodens.

Bei Durchführung des planfestgestellten Vorhabens kann es im Hinblick auf das Schutzgut Boden baubedingt zu dem Konflikt K10 (Beeinträchtigung von Boden und Wasser während der Bauphase) kommen. Anlagebedingt ergibt sich das Konfliktpotential K11 (Beeinträchtigung durch Versiegelung). Für die Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kap. 3.3.1 des LBP⁸⁴ verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat für das Schutzgut Boden die Minderungsmaßnahme M2 (Minderung der Beeinträchtigung des Oberbodens) sowie die Vermeidungsmaßnahmen V1 (Wiederherstellung temporär genutzter Freiflächen), V9 (Schutz von Boden und Wasser vor Schadstoffen), V10 (Bodenkundliche Baubegleitung) und V11 (Vermeidung von Bodenverdichtung) vorgesehen. Für die Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kap. 3.4 des LBP⁸⁵ verwiesen.

Es ergeben sich im Bereich des standortgleichen Ersatzneubaumastes und der Maste mit Fundamentkopfsanierung punktuelle geringfügige Mehrversiegelungen von insgesamt 16,5 m². Von diesen kleinflächigen Versiegelungen gehen geringfügige Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushalts und des Bodengefüges aus. Diese sind aufgrund ihrer geringen Ausdehnung für den Gesamttraum nicht von Bedeutung. Hinsichtlich der punktuellen Versiegelung in einem Gesamtumfang von ca. 16,5 m² ergeben sich keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden.

Bei Berücksichtigung der in den Planunterlagen enthaltenen Maßnahmen sowie nach Maßgabe der unter Teil A. 3.7 dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen ist gewährleistet, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Bodenverunreinigungen im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG verursacht werden. Die zusätzliche Bodenversiegelung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aufgrund der Geringfügigkeit hinnehmbar.

4.3.4.2 Kampfmittel

Bereits aus dem Erläuterungsbericht⁸⁶ geht hervor, dass in Teilbereichen der 110-kV-Freileitung von einer potenziellen Kampfmittelbelastung ausgegangen werden muss. Es besteht gemäß den Baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR)⁸⁷ ein Handlungsbedarf nach Kategorie 2; d. h. es besteht weiterer Erkundungsbedarf. Damit bedürfen

⁸⁴ Vgl. Planunterlage 04.02.01.

⁸⁵ Vgl. Planunterlage 04.02.01.

⁸⁶ Vgl. Planunterlage 01.03, Kap. 9.1.

⁸⁷ Vgl. https://www.bfr-kmr.de/kapitel_5.2.html, [zuletzt abgerufen am 17.10.2024].

Tiefeneingriffe einer Freigabe durch eine Person, die eine Zulassung nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG) und auch einen Befähigungsschein nach § 20 SprengG besitzt. Dies betrifft die Masten Nrn. 59, 60, 61, 62, 64 und 67, da hier Bodeneingriffe notwendig werden.

Die vermutete Kampfmittelbelastung hat sich auch durch die Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Bundesforst vom 22.07.2024 bestätigt. Demnach liegt für die gesamte Liegenschaft der ehemaligen „Muna Bamberg“ ein nahezu vollflächiger Kampfmittelverdacht vor. Eine systematische Räumung hat bisher nicht stattgefunden. Es werden derzeit auf der Liegenschaft weitere Untersuchungen durchgeführt (Phase B – Technische Erkundung nach BFR KMR). Der wesentliche Teil der Kampfmittel ist oberflächennah bis 0,3 m Tiefe zu erwarten. Aus Sicht des Bundesforstes wird vor Beginn der Baumaßnahmen bzw. vor Betreten und Befahren der Flächen die Durchführung einer Kampfmittelräumung der Leitungstrasse (inklusive Schutzzone) nach den Vorgaben der BFR KMR empfohlen. Die baubegleitende Kampfmittelräumung sei gemäß DGUV I 201-027 nur in Ausnahmefällen einzusetzen.

Laut Vorhabenträgerin ist gemäß der DGUV I 201-027 eine „baubegleitende Kampfmittelräumung“ in der Regel nur dann anzuwenden, wenn die vorgenannten Räumverfahren aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht zur Anwendung kommen können oder der Aufwand einer Kampfmittelräumung im Vorfeld einer Baumaßnahme im Vergleich zur eigentlichen Baumaßnahme unangemessen hoch ist. Da es sich um eine Ertüchtigung einer bestehenden Leitung handle und nur punktuelle Arbeiten an den Maststandorten (sechs Maststandorte mit geringfügigen Bodeneingriffen) erfolgen würden, sei keine baubegleitende Kampfmittelräumung vorzusehen.

Die Vorhabenträgerin hat auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass die potentielle Kampfmittelbelastung aufgrund einer Luftbildauswertung für den kompletten Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt wurde. Die Vorhabenträgerin hat mit E-Mail vom 26.09.2024 zugesagt, dass vor Beginn der Baumaßnahmen alle Arbeitsflächen, Zuwegungen (in nicht versiegelten Bereichen), Seilzugflächen, Abankerungs- und Provisoriumsflächen von einer Fachfirma auf Kampfmittel untersucht bzw. sondiert werden. Wenn die Kampfmitteluntersuchung Kampfmittel feststellt, werden diese vom Kampfmittelräumdienst beseitigt.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass eine Kampfmittelräumung der Leitungstrasse (inklusive Schutzzone) nach den Vorgaben der BFR KMR einen erheblichen Zeitverzug für das Vorhaben darstellen würde. Nach Angaben der Vorhabenträgerin müsste eine Fläche von ca. 58.000 m² untersucht und geräumt werden. Der Umfang bzw. der daraus resultierende Kostenaufwand kann nach Angabe der Vorhabenträgerin nicht kalkuliert werden und wird seitens der Planfeststellungsbehörde als nicht unerheblich eingeschätzt.

Zudem ist festzuhalten, dass es sich bei den Baumaßnahmen um Ertüchtigungsmaßnahmen an einer bestehenden 110-kV-Leitung handelt. Auf dem Muna-Gelände findet bereits eine regelmäßige Trassenpflege statt. Zahlreiche Maststandorte stehen im bebauten städtischen Bereich direkt am Berliner Ring, auf Parkplätzen oder in der Nähe von Wohnbebauung. Nicht an allen Masten sind Bodeneingriffe erforderlich. Bei Fundamentkopfsanierungen sind Arbeiten nur im unmittelbaren Mastbereich erforderlich. Im Bereich der Spannfelder, außerhalb der Arbeitsflächen und Zuwegungen kann eine Gefährdung der Bauarbeiten durch Kampfmittel ausgeschlossen werden, da hier weder Bodeneingriffe noch sonst eine Erschütterung des Bodens vorliegt.

Regierung von Oberfranken

Im Ergebnis ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die vom Bundesforst empfohlene Kampfmittelräumung nach den Vorgaben der BFR KMR nicht erforderlich. Es erfolgen nur an einzelnen Stellen geringfügige Bodeneingriffe. Bereits jetzt finden schon regelmäßig Trassenarbeiten statt. Die Planfeststellungsbehörde hält grundsätzlich Kampfmittelfunde im direkten Umfeld der Maste für unwahrscheinlich, da die Maste erst nach dem Jahr 1945 errichtet wurden. Aufgrund der kleinräumigen Eingriffe in den Boden, der vorgesehenen Bauausführung der Vorhabenträgerin (Nutzung vorhandener Wege, Freigabe sonstiger Flächen) und den festgesetzten Nebenbestimmungen, siehe v. a. Teil A 3.7, kann die Planfeststellungsbehörde eine Gefährdung ausschließen.

Daher wird die vollflächige Erkundung und Kampfmittelräumung nach der BFR KMR als nicht notwendig angesehen. Diese erscheint in der Gesamtbetrachtung auch als nicht verhältnismäßig. Die Vorhabenträgerin hat die entsprechenden Flächen zu untersuchen bzw. zu sondieren. Sollten Kampfmittel festgestellt werden, ist eine Kampfmittelräumung durch eine geeignete Fachfirma zu veranlassen.

Hinsichtlich weiterer Altlasten sind über die vermuteten Kampfmittelflächen hinaus keine weiteren Altlasten bekannt.

4.3.5 Klima/Luft

Laut dem Bundesverwaltungsgericht⁸⁸ verlangt das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des KSG ergeben.

Nach einer überschlägigen Betrachtung sind durch das Vorhaben weder regionale noch globale Klimaauswirkungen in dem Maße zu erwarten, dass sie einer eingehenderen Untersuchung bedürften. Bei der Bewertung der vorhabenbedingten, globalen Klimaauswirkungen ist auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben im Zusammenhang mit der Energiewende steht und ganz konkret auch dazu dient, die Möglichkeit der Einspeisung von CO₂-frei erzeugtem Windstrom aus dem Verteilnetz in das Übertragungsnetz zu verbessern, was letztlich dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen dient. Folglich steht das Vorhaben den Zielen des Klimaschutzgesetzes nicht entgegen; es fördert vielmehr – zumindest mittelbar - den in § 1 KSG genannten Zweck.

4.3.6 Raumordnerische Belange

Zwar ist die Lage des Vorhabens in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte gegeben (vgl. Nr. 2.4 Anhang 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern [LEP]). Bei der Stadt Bamberg handelt es sich um einen zentralen Ort im Sinne des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) bzw. LEP. Im Ergebnis ergeben sich aber weder hieraus noch aus sonstigen raumordnerischen Belangen Einwände gegen das planfestgestellte Vorhaben. Dies stützt auch die Stellungnahme des Sachgebiets 24 der Regierung von Oberfranken vom 12.06.2024.

⁸⁸ BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, 4. LS.

4.3.7 Straßen-, Schienenverkehr und Luftfahrt

Hinsichtlich des Straßenverkehrs bestehen laut Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 18.07.2024 keine Einwände. Die Bundesautobahn 73 ist ca. 1,4 km entfernt.

Laut Stellungnahme des staatlichen Bauamtes vom 20.06.2024 ergeben sich für die Staats- und Bundesstraßen keine Anhaltspunkte und Erkenntnisse, die nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder auf sonstige öffentliche Verkehrsinteressen bewirken und die gegen das Vorhaben sprechen würden.

Im Übrigen sind die Zuwegungen im Erläuterungsbericht⁸⁹ im Einzelnen detailreich beschrieben. Insbesondere ist das Anlegen von Baustraßen bzw. Schotterstraßen aufgrund der geringen Bautätigkeit aller Voraussicht nach nicht erforderlich. Soweit dennoch in Interessen einzelner Belange eingegriffen wird, ist das hinzunehmen, da ohne die Zuwegungen die Durchführung des Vorhabens nicht möglich ist. Soweit verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, sind diese rechtzeitig bei den jeweils zuständigen Behörden zu stellen.

Im Hinblick auf den Schienenverkehr haben das Eisenbahn-Bundesamt sowie die Deutsche Bahn AG, die DB Immobilien, die DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG und DB Station & Service AG) sowie die DB Energie GmbH (im Folgenden: Deutsche Bahn) zum Vorhaben Stellung genommen.

Das planfestgestellte Vorhaben befindet sich mehr als 200 m (ca. 500 m) von den aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn entfernt. Bahnkörperentwässerungsanlagen werden nicht berührt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Belange der Deutschen Bahn durch das Vorhaben nicht berührt werden. Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus die Beachtung der Hinweise der Deutschen Bahn zugesagt. Dies wurde in die Nebenbestimmungen in Teil A 3.14.3.3 aufgenommen.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht⁹⁰ stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass lediglich geringfügig die Belange des Straßenverkehrs betroffen sein können. Kein Straßenlastunterhaltsträger hat Einwände vorgebracht. Die Belange des Straßen- und Schienenverkehrs sowie der Luftfahrt werden durch das Vorhaben bei Einhaltung der durch die Vorhabenträgerin beschriebenen Vorgehensweise sowie der Nebenbestimmungen in Teil A 3.8 gewahrt.

4.3.8 Versorgungsträger und Telekommunikation

Soweit Versorgungsträger und Träger von Telekommunikationsleitungen Stellungnahmen abgegeben haben, werden die Belange hier in die Abwägung mit einbezogen. Wie aus Teil A 2.3 ersichtlich, wurden noch weitere Versorgungsträger beteiligt. Soweit diese hier nicht genannt werden, erging Fehlanzeige oder es erfolgte keine Rückmeldung.

⁸⁹ Vgl. Planunterlage 01.03, Kap. 9.9.1.

⁹⁰ Vgl. Planunterlage 01.03, Kap. 9.9.1.

4.3.8.1 Stadtwerke Bamberg

Die Stadtwerke Bamberg haben verschiedene Forderungen betreffend Ihrer Leitungen und anderen Anlagen im Trassenbereich mitgeteilt. Hinsichtlich eines Gutachtens zur Beeinflussung der Netze der Stadtwerke haben bereits Abstimmungen mit der Vorhabenträgerin stattgefunden.

Die Forderungen wurden in die Nebenbestimmungen und Zusagen in Teil A 3.10.1.1 und Teil A 3.14.3.1 übernommen.

Den Einwendungen wurde Rechnung getragen.

4.3.8.2 Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH

Die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH hat vorhandene Anlagen im Trassenbereich mitgeteilt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderungen aus der Stellungnahme vom 04.07.2024 unter Teil A 3.10.3 in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Sollte eine Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, wird ein entsprechender Antrag an die Vodafone GmbH mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten benötigt. Weiter wird der Hinweis erteilt, dass die durch den Ersatz oder Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten zu erstatten sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderungen des Einwenders unter Teil A 3.10.3 in den Planfeststellungsbeschluss übernommen. Dem Einwand wurde damit Rechnung getragen.

4.3.8.3 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat vorhandene Anlagen im Trassenbereich mitgeteilt.

Soweit ein Mindestabstand von 15 m zwischen Erdungsanlage der Strommasten und den Kommunikationslinien der Deutschen Telekom gefordert wird, weist die Planfeststellungsbehörde daraufhin, dass sich die Lage der Strommasten und der Erdungsanlagen nicht verändert.

Durch die magnetischen Felder der neuen Freileitung kann es zur Beeinflussung naheliegender, metallischer oder teilmetallischer Anlagen Dritter kommen. Die Vorhabenträgerin wird die Prüfung vornehmen, ob es im betreffenden Abschnitt zu konkreten, unzulässigen Beeinflussungen auf die (teil-)metallischen Leitungen im Einflussbereich kommt. Die Planfeststellungsbehörde setzt darüber hinaus fest, dass der Deutschen Telekom Technik GmbH die Ergebnisse der Untersuchungen mitgeteilt werden. Damit ist die von der Deutschen Telekom Technik GmbH geforderte Übersendung der Stromdiagramme nicht erforderlich.

Soweit ein Mindestabstand von 0,3 m von unterirdischen Telekommunikationsanlagen zu unterirdischen Starkstromkabeln gefordert wird, weist die Planfeststellungsbehörde daraufhin, dass es sich um eine Freileitung handelt. Am Kabelübergangsmast Nr. 72 finden nur Seilzugarbeiten und kein Bodeneingriff statt.

Regierung von Oberfranken

Im Übrigen wurden die Forderungen der Deutschen Telekom Technik GmbH unter Teil A 3.10.4 und 3.14.3.2 in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Den Einwendungen wurde soweit erforderlich Rechnung getragen.

4.3.8.4 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH

Die 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH hat Stellung genommen. Ausweislich der übermittelten Pläne befinden sich keine Anlagen der 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH im Bereich des planfestgestellten Vorhabens. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass keine Beeinträchtigung durch das planfestgestellte Vorhaben besteht.

4.3.8.5 NGN FIBER Network GmbH & Co. KG

Die NGN FIBER Network GmbH & Co. KG hat eine Telekommunikationsanlage im Trassenbereich mitgeteilt. Diese befindet sich außerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen. Laut Vorhabenträgerin befindet sich der nächstgelegene Maststandort (Mast Nr. 67) mit punktuellen Bodeneingriffen in ca. 30 m Entfernung. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

4.3.9 Denkmalschutz

Laut Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 24.07.2023 würden Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch die hier gegenständliche Planung nicht berührt. Außerdem seien Bodendenkmäler im Planungsumgriff nicht bekannt.

Es solle jedoch auf die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 8 – 9 BayDSchG hingewiesen werden. Darüberhinausgehend hat die Planfeststellungsbehörde für den Fall, dass während der Bauphase doch noch auf die genannten Denkmäler gestoßen wird, entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen, vgl. Teil A 3.11.

4.3.10 Einzeleinwendungen

4.3.10.1 Einwender P001 und Einwender 002

Soweit von den Einwendern gefordert wird, die Freileitung als Erdkabel zu verlegen, wird auf Teil B 4.4.2.1 verwiesen. Soweit die Variante Hauptmoorwald befürwortet wird, wird auf die Alternativenprüfung in Teil B 4.4.1.2 verwiesen. Soweit gesundheitliche Risiken thematisiert werden, wird auf Teil B 4.2.1.1 und 4.2.1.3 verwiesen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

4.3.10.2 Einwender P003

Der Einwender ist mit seinem Grundstück Fl.Nr. 4665/4 der Gemarkung Bamberg im Schutzbereich der Freileitung betroffen.

Soweit auf eine Gesundheitsgefährdung durch die Leistungserhöhung eingegangen wird, wird der Belang unter Verweis auf Teil B 4.2.1.1 zurückgewiesen. Insbesondere die Bristol Studie wurde im Planfeststellungsbeschluss unter Teil B 4.2.1.3 berücksichtigt. Sofern die Realisierung des Vorhabens als Erdkabelvariante gefordert wird, wird der Einwand unter Verweis auf die Alternativenprüfung in Teil B 4.4.2.1 zurückgewiesen.

Der Einwender lehnt das Vorhaben und die sich damit erhöhenden Immissionswerte der magnetischen Felder ab. Diese hätten eine Wertminderung seines Anwesens zur Folge. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass eine wertminderte Auswirkung der geplanten Maßnahme nicht gesehen wird. Der Einwender habe sein Anwesen im Jahr 2000 erworben. Zu diesem Zeitpunkt war bereits die Bestandsleitung vorhanden. Die Grenzwerte der elektrischen und magnetischen Felder werden eingehalten. Auf die Planunterlage 4.6.1 wird verwiesen. Auch eine Wertminderung des Grundstücks findet nicht statt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an und weist den Einwand unter Verweis auf Teil 4.2.1.1 zurück.

4.4 Alternativen

Rechtlicher Ausgangspunkt für die planerische Alternativenprüfung ist der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine konkrete, in Rechte Dritter eingreifende Maßnahme ist aus Gründen des verfassungsrechtlich gebotenen Eigentumsschutzes (Art. 14 GG) nur dann erforderlich, wenn sie alternativlos ist.⁹¹

Im Folgenden werden verschiedene Alternativen zur planfestgestellten Trasse betrachtet und ggfs. abgewogen. Alternativen, denen nach einer ersten Grobanalyse zwingend rechtliche oder tatsächliche Gründe/Hindernisse entgegenstehen oder die auf ein anderes Projekt hinauslaufen würden, stellen keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen für den weiteren Alternativenvergleich dar.⁹² Gefordert ist hiernach eine vergleichende Untersuchung solcher Alternativlösungen, einschließlich etwaiger möglicher Trassenvarianten, die ernsthaft in Betracht kommen. Eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen ist nicht geboten.⁹³ Die Planfeststellungsbehörde ist befugt, Alternativen, die sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschließen.⁹⁴ In der Festlegung der ersten groben Bewertungskriterien für eine Vorauswahl ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der allgemein bestehenden rechtlichen und fachgesetzlichen Bindungen grundsätzlich frei.⁹⁵ Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei nur soweit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Ergibt sich nicht bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse, so muss die Behörde die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und vergleichen. Die Rechtmäßigkeit der Trassenwahl hängt nicht davon ab, ob für eine andere planerische Lösung einleuchtende Gründe aufgeführt werden können. Es ist vielmehr ausreichend, wenn die Planfeststellungsbehörde sich mit dem Für und Wider der gegenläufigen Belange der verschiedenen Trassen auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die Trassenwahl anführen kann. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Trassenwahl sind erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Trasse sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere, hätte

⁹¹ Vgl. Guidehouse Germany GmbH: Praxisleitfaden Netzausbau Stand 2021, erstellt im Auftrag vom BMWi, Kap. 4.6.1.

⁹² Vgl. Guidehouse Germany GmbH: Praxisleitfaden Netzausbau Stand 2021, erstellt im Auftrag vom BMWi, Kap. 4.6.2.

⁹³ Vgl. OVG Saarland, 20.7.2005 - 1 M 2/04 -, juris Rn. 114; BVerwG, 9.7.2008 - 9 A 14/07 -, juris Rn. 135; nBVerwG, 21.1.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 172.

⁹⁴ Vgl. BVerwG, 16. August 1995 - 4 B 92/95 -, juris Rn. 4; BVerwG, 9.7.2008 - 9 A 14/07 -, juris Rn. 135; BVerwG, 21.1.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 172.

⁹⁵ Vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.1997, 11 A 25/95.

aufdrängen müssen oder wenn der Planfeststellungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist.⁹⁶ Die darin liegende Bewertung der von der Planung berührten Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander ist ein wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit. Ein Abwägungsfehler liegt danach selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die planfestgestellte Trasse ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre.⁹⁷ Bei der Abwägung darf allerdings die Bevorzugung einer Lösung nicht auf einer Bewertung beruhen, die zur objektiven Gewichtigkeit der von den möglichen Alternativen betroffenen Belange außer Verhältnis steht.⁹⁸

Zu den in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden, wenn sie sich ebenfalls als naheliegend darstellen. Die Behörde ist jedoch nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen.⁹⁹

4.4.1 Räumliche Trassenvarianten

Nachfolgend werden in das Verfahren einzubeziehende und zu untersuchende Trassenalternativen behandelt.

4.4.1.1 Null-Variante

Voraussetzung für die Eröffnung des Planungsermessens ist, dass das Vorhaben gerechtfertigt ist. Gleichwohl ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, im Rahmen der Abwägung zu prüfen, ob überwiegende Belange im konkreten Einzelfall dazu führen, von der Planung überhaupt Abstand zu nehmen. Somit dient die Prüfung der Null-Variante in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle nicht dazu, über das „Ob“ des Vorhabens zu entscheiden, sondern als sog. „Prognose-Null-Fall“ für die weitere Abwägung die mit dem Vorhaben in der Zukunft konkret verbundenen Vor- und Nachteile darzustellen. Auf diese Weise wird die Null-Variante zu einem Vergleichsmaßstab in der weiteren Alternativenprüfung.¹⁰⁰

Bei der so genannten Null-Variante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne die geplante Maßnahme darstellen würde. Neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter würden sich dadurch nicht ergeben. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können allerdings die planerischen Ziele nicht erreicht werden. Auf die Ausführungen zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens wird verwiesen, Teil B 4.1.

Eine Nichtdurchführung der geplanten Maßnahme stünde den notwendigen Ertüchtigungsmaßnahmen entgegen. Auf Grundlage der FNN Anwendungsregel VDE-AR-N-4210-4 müssen die 13 identifizierten Masten auf eine festgelegte statistische Mindestanforderung ertüchtigt werden. Des Weiteren ist die Erhöhung der Übertragungsleistung vorgesehen, um die Versorgungssicherheit sicherzustellen.¹⁰¹

⁹⁶ Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NuR 2006,766.

⁹⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 09.04.2003, Az. 9a 37.02, NVwZ 2003, 1393.

⁹⁸ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.07.1993, Az. 4 A 5/93.

⁹⁹ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, NuR 2009, 480.

¹⁰⁰ Vgl. Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 3. EL August 2022, Vorbemerkung § 72, Rn. 232.

¹⁰¹ Vgl. Planunterlage 01.04 Erläuterungsbericht S.4.

Bei Nichtumsetzung der geplanten Maßnahme können weder die Versorgungssicherheit noch der Schutz von Personen und Objekten im Leitungsbereich sichergestellt werden. Ein Verzicht auf das Vorhaben im Sinne der Null-Variante kann daher im Rahmen einer Grobanalyse ausgeschieden werden.

4.4.1.2 Errichtung auf neuer Trasse (Variante Hauptsmoorwald)

Eine Neuüberspannung in anderen Siedlungsgebieten ist keine ernsthaft in Betracht kommende Variante. Der westliche Bereich der Freileitung besteht aus dichtbebautem Stadtgebiet. In diesem ist aus technischen Gründen bei der Errichtung von Maststandorten schon mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen. Eine Variante ohne Siedlungsquerung kann nur darin bestehen, die Freileitung außerhalb des bebauten Stadtbereichs zu errichten. Es wird für die alternative Freileitungsvariante daher der Betrachtungsraum nach Norden und Osten deutlich erweitert werden um zu einem möglichen Trassenkorridor zu kommen. Im Folgenden wird in der Abbildung 2 die Variante Hauptsmoorwald violett dargestellt.

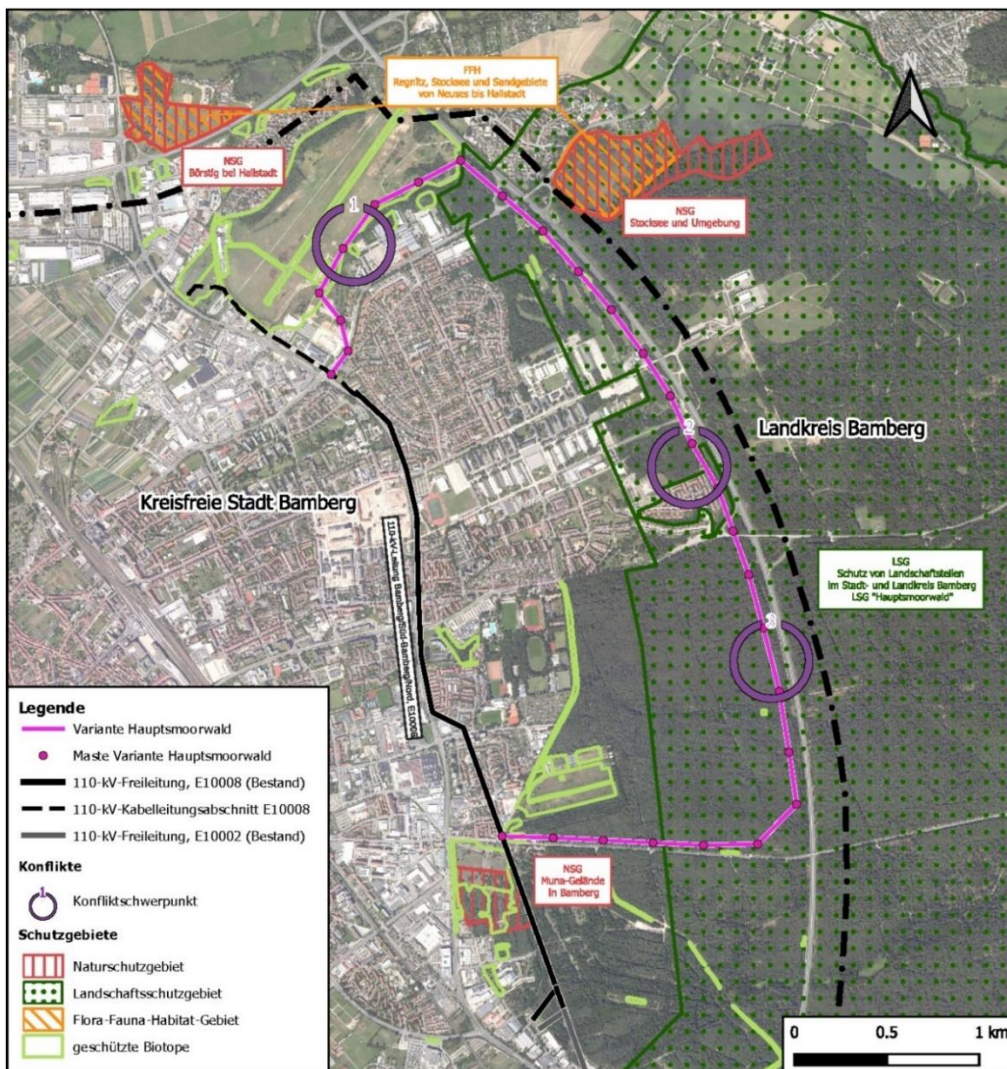


Abbildung 2 Quelle Kartenhintergrund: Bayerische Vermessungsverwaltung, dop80, Verlauf und Konfliktschwerpunkte der Variante „Hauptsmoorwald“ in neuer Trasse

Die Vorhabenträgerin hat die Variante Hauptsmoorwald geprüft. An der Ecke Berliner Ring/Memmelsdorfer Straße müsste ein Kabelaufführungsmast errichtet werden. Die Variante würde entlang der Memmelsdorfer Straße, zwischen dem Flughafen und dem Gewerbegebiet bis zur Autobahn A73 verlaufen. Westlich der Autobahn A73 würde die Leitung

nach Süden Richtung Forchheim über den Golfplatz, weiter über die Autobahnauffahrt Nr. 23 Bamberg Ost bis zur Staatsstraße ST2276 von Geisfeld kommend verlaufen. Von dort aus würde sie bis zum Mast Nr. 62 der Bestandsleitung kommen. Der Mast Nr. 62 würde zum Kreuztraversenmast umgebaut werden. Bis zum UW Bamberg Süd würde der Verlauf der Bestandstrasse genutzt werden.

Eine gänzliche Vermeidung der Betroffenheit von bebautem Gebieten ist nicht möglich, da die Leitung sich schon im Stadtgebiet befindet und entlang der Memmelsdorfer Straße her- ausgeführt werden müsste.

Der Wald im Landschaftsschutzgebiet Hauptsmoorwald würde auf einer Länge von ca. 4,8 km überspannt werden. Aufgrund notwendiger Arbeitsflächen und Zuwegungen müsste jedoch auch Wald gerodet werden. Durch die Waldüberspannung sind höhere Masten notwendig, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würde. Um eine zusätzliche Zerschneidung von Waldgebieten zu vermeiden, würde die Trasse entlang der Staatsstraße ST2276 verlaufen. Die Trassenlänge würde sich um ca. 500 m verlängern.

Eine Durchquerung des Muna-Geländes könnte mit dieser Trassenvariante vermieden werden.

Die Kosten der Variante längen mit ca. 10 Mio. € um den Faktor 7,5 höher als der vergleichende Teil der planfestgestellten Trasse mit ca. 1,3 Mio. €.

In der umweltfachlichen Betrachtung lassen sich folgende Konfliktschwerpunkte ableiten.

Konfliktschwerpunkt	Beschreibung
K 1	<p>Siedlungsbereich Bamberg</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>SG Mensch/Erholung/Freizeit</u>: Wohn- und Mischbebauung in Bamberg mit sehr hoher Bedeutung; tangieren des Flugplatzgeländes • <u>SG Tiere/Pflanzen</u>: wertvolle Gehölzbestände und geschützte Biotope mit sehr hoher Bedeutung im Bereich Flugplatz Bamberg-Breitenau, geschützt nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Bay-NatSchG, tangieren von Frei- und Offenlandlebensräumen von bestimmten Tiergruppen im Bereich Flugplatz Bamberg-Breitenau
K 2	<p>Umgehung östlich Bamberg</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>SG Mensch/Erholung/Freizeit</u>: Wohnbebauung mit sehr hoher Bedeutung; Siedlungsnaher Freiraum mit hoher Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion • <u>SG Tiere/Pflanzen</u>: Teil des Landschaftsschutzgebietes „Schutz von Landschaftsteilen im Stadt und Landkreis Bamberg, LSG Hauptsmoorwald“; Waldflächen mit hoher Bedeutung; • <u>SG Landschaftsbild</u>: Neuzerschneidung von Landschaftsräumen, Bereich eines gut ausgeprägten Siedlungsrandes mit hoher Landschaftsbildqualität und landschaftsbildprägenden Strukturen

Konfliktschwerpunkt	Beschreibung
K 3	<p>Hauptsmoorwald</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>SG Tiere/Pflanzen</u>: Teil des Landschaftsschutzgebietes „Schutz von Landschaftsteilen im Stadt und Landkreis Bamberg, LSG Hauptsmoorwald“; Dauerhafter Verlust von Waldflächen mit hoher Bedeutung in einem Umfang von ca. 2000 m² im Bereich der Maststandorte Querung von Waldlebensräumen von bestimmten Tiergruppen • <u>SG Landschaftsbild</u>: Neuzerschneidung von Landschaftsräumen, Bereich eines gut ausgeprägten Siedlungsrandes mit hoher Landschaftsbildqualität und landschaftsbildprägenden Strukturen

Tabelle 5: Konfliktschwerpunkte der Variante „Hauptsmoorwald“ in neuer Trasse

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind insbesondere die Faktoren Wohn- und Wohnumfeld sowie Freizeit- und Erholungsnutzung relevant. Eine Festlegung erforderlicher Abstände zwischen Siedlungsflächen und Emittenten wie Hochspannungsfreileitungen ist gesetzlich in Bayern nicht vorgeschrieben. Die Abstandsplanung sollte aber im Hinblick auf die Erzielung der Akzeptanz in der Bevölkerung mitberücksichtigt werden, da Freileitungen innerhalb von Wohngebieten die Wohn- und Wohnumfeldfunktion beeinträchtigen.

Bezogen auf die Bereiche „Wohnen und Wohnumfeld“ stellt vor allem der größere Abstand der Alternativtrasse zum Siedlungsbereich eine Verbesserung dar. Weiterhin ist die tendenzielle Verbesserung hinsichtlich visueller Beeinträchtigungen gegeben. Aufgrund der vorgesehenen Waldüberspannung ergeben sich Masthöhen von mehr als 50 m, so dass diese in den Wohngebieten im östlichen Stadtgebiet von Bamberg weithin sichtbar sind.

Durch die Freileitungsvariante „Hauptsmoorwald“ ist eine technische Überprägung des siedlungsnahen Freiraumes nicht ausgeschlossen. Im östlichen Stadtrandbereich besteht ein grünes Wohnumfeld, gute Möglichkeiten zur Naherholung (Golfplatz, Waldflächen etc.) und zum Naturerlebnis.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden Auswirkungen auf Biotope, ausgewiesene Schutzgebiete und die im Trassenumfeld potenziell vorkommenden Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten betrachtet.

4.4.1.2.1 Biotope

Im Untersuchungsraum erstrecken sich wertvolle, qualitativ hochwertige bzw. schutzwürdige Grünlandbrachen im Bereich des Flugplatzes Bamberg-Breitenau, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Diese Flächen sollen vor erheblichen und nachhaltigen Eingriffen geschützt werden und sind deshalb in Bezug auf ihr Konfliktpotential mit „sehr hoch“ einzustufen.

4.4.1.2.2 Schutzgebiete

Der Hauptsmoorwald bildet das älteste und mit 3.044 ha größte Schutzgebiet Bambergs. Er liegt südwestlich der Stadt und ist ein bedeutendes Landschaftsschutzgebiet und bietet eine vielfältige Flora und Fauna. Der Hauptsmoorwald ist auch für seine alten Baumbestände bekannt, darunter Eichen, Buchen und Kiefern. Es ist ein wertvolles Ökosystem, das geschützt und erhalten werden sollte.

Regierung von Oberfranken

Nach § 2 Abs. 2b der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hauptsmoorwald“ ist die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, verboten. Die Leitung würde auf einer Länge von ca. 4,8 km durch den Hauptsmoorwald verlaufen. Auch mit Waldüberspannung würden dauerhaft Lebensraumverluste entstehen. Gegenüber der Antragstrasse wäre der umweltfachliche Eingriff deutlich höher als bei der Antragstrasse.

4.4.1.2.3 Potenzielle Lebensräume von Tieren und Pflanzen

Aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld der zu betrachtenden Trassenvariante kann eine Betroffenheit der Tiergruppen Säugetiere (hier Haselmaus), Reptilien (hier Zauneidechse) und Vögel (im Freiflächenbereich Flugplatz-Breitenau sowie ausgedehnten Waldbereichen oder auf Masten brütende Arten) nicht ausgeschlossen werden.

4.4.1.2.4 Sonstiges

Zusätzlich zu den genannten Konfliktschwerpunkten sind weitere Konfliktpotentiale im Bereich des Golfplatzes und durch die Überspannung eines Wohnhauses an der Geisfelderstraße 135 nicht auszuschließen.

4.4.1.2.4.1 Baulärm

Bei den Ertüchtigungsmaßnahmen an der bestehenden 110-kV-Leitung wurden an einzelnen Maststandorten Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte (Werte liegen in Teilbereichen oberhalb der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle) aufgrund von Fundamentarbeiten prognostiziert.

Bei einer Realisierung der Alternativvariante (Freileitung in neuer Trasse) muss ein vollständiger Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung Bamberg/Süd-Bamberg/Nord rückwärtig bis zum Mast Nr. 62 erfolgen. Die Bauphase während des Rückbaus kann grob in vier Abschnitte unterteilt werden, nämlich der Seilabbau, den Mastabbau, die Fundamentzerkleinerung inkl. Abtransport des Bruchmaterials sowie die Wiederverfüllung der entstandenen Baugrube. Hierbei ist aus schalltechnischer Sicht beim Fundamentabbruch mit den höchsten Geräuschemissionen und somit auch -immissionen zu rechnen. Es sind deutliche Überschreitungen der Grenzwerte nach AVV-Baulärm zu erwarten.

4.4.1.2.5 Fazit

Insgesamt betrachtet ist eine Betroffenheit von hohen und sehr hohen Konfliktpotentialen bei dieser Variante erkennbar. Bei der Freileitungsvariante „Hauptsmoorwald“ in neuer Trasse, ergeben sich neue Betroffenheiten beim Verlauf durch das Landschaftsschutzgebiet, Querung von geschützten Biotopen und Beeinträchtigungen von Wald- und Freiflächenlebensräumen. Es werden bisher freie, zum Teil naturschutzfachlich hochwertige Räume neu zerschnitten. Die Trassenlänge der Alternative würde sich gegenüber der Bestandstrasse fast verdreifachen.

Die Freileitungsvariante „Hauptsmoorwald“ östlich des dicht bebauten Siedlungsbereiches der Stadt Bamberg drängt sich aus umweltfachlicher und technischer Sicht als auch unter Kostengesichtspunkten nicht auf.

4.4.2 Technische Ausführungsalternativen:

Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung sind auch die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Verfügbarkeit ausreichend erprobter Übertragungstechnologien sowie deren unterschiedliche umweltbezogenen, technischen und wirtschaftlichen Eigenschaften zu berücksichtigen.

Soweit neben den räumlichen auch technische Alternativen im Rahmen der Abwägung zu prüfen sind, ist zu beachten, dass der Einsatz solcher alternativen Übertragungsmöglichkeiten dem technischen Standard entsprechen muss, der nach § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG für Energieanlagen vom Gesetzgeber gefordert wird.

Demnach sind bei dem Betrieb von Energieanlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Es handelt sich hierbei um solche technische Regeln, die von den herrschenden Fachkreisen als richtig anerkannt sind und praktiziert werden; darüber hinaus müssen sie – anders als zum Stand der Technik zählende Verfahren – in der Praxis erprobt sein.¹⁰² Betriebsweisen, die schon in ein technisches Regelwerk aufgenommen wurden, deren praktische Erprobung aber noch aussteht, zählen deshalb nicht zu den anerkannten Regeln der Technik.¹⁰³

Im Folgenden werden in das Verfahren einzubeziehende und zu untersuchende technische Ausführungsalternativen behandelt.

4.4.2.1 Erdkabel

Eine mögliche Alternative zur derzeitigen Freileitung wäre eine Verlegung der 110-kV-Leitung als Erdkabelleitung.

Eine Pflicht zur Erdverkabelung nach § 43h EnWG besteht nicht, da es sich nicht um eine Errichtung einer Hochspannungsleitung in neuer Trasse handelt.

Die Erdverkabelung würde eine unterirdische Verlegung der Hochspannungsleitung auf einer Strecke von ca. 4 km bedeuten, siehe Abbildung 3 und hätte umfangreiche Erdarbeiten und Eingriffe in das Stadtgebiet von Bamberg entlang des Berliner Ringes zur Folge. Im direkten Trassenverlauf ist keine Erdverkabelung aufgrund vorhandener Bebauung möglich. Somit wird im Folgenden ein abweichender im Straßen- und Gehwegkörper verlaufender Trassenverlauf beschrieben.

¹⁰² Vgl. Jarass, BImSchG, 9. Aufl. 2012, § 3 Rn. 95.

¹⁰³ So BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, Az. 7 A 4/12.

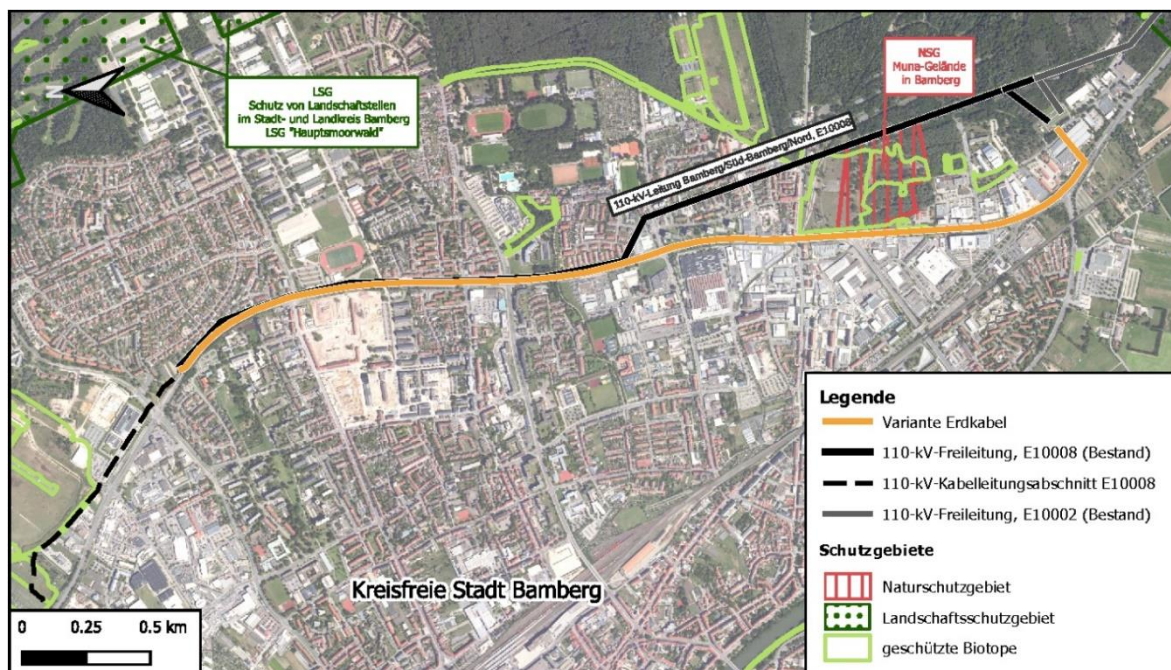


Abbildung 3: Verlauf Erdkabelvariante

Im Trassenverlauf befinden sich zahlreiche Querungsobjekte, wie z. B. Straßen mit Infrastrukturleitungen, wie Gas-, Strom, Wasser-, Abwasserleitungen, usw. Der Einsatz eines Kabelpflugs ist hier somit nicht möglich, sodass die Verlegung des Kabels in offener Bauweise durchgeführt werden müsste.

Für die Querungen käme entweder eine offene Querung oder eine Unterbohrung in Frage. Mit Hilfe der Unterbohrung könnten Schäden an den Verkehrswegen vermieden werden. Am Start- und am Endpunkt der Bohrabschnitte wären jedoch jeweils größere Gruben erforderlich. Die Möglichkeit von Unterbohrungen im Stadtgebiet kann allerdings durch vorhandene Infrastrukturleitungen sehr eingeschränkt werden. Zu prüfen wäre zudem, inwiefern sich vorhandene Infrastrukturleitungen thermisch auf ein 110-kV-Kabel im Stadtgebiet auswirken würden. Andere unterirdische Leitungstrassen im Stadtgebiet, insbesondere über Privatgrundstücke, bieten sich aufgrund der vorhandenen Bebauung am Straßenrand von vornherein nicht an.

Zwischen dem UW Bamberg Süd und dem Mast Nr. 72 ist technisch nur eine vollständige Verkabelung und keine Zwischenverkabelung umsetzbar. Kostentechnisch würde eine Verkabelung im Stadtgebiet mindestens 8 Mio. € betragen (entsprechend 2 Mio. €/km) und somit mindestens um den Faktor 4 höher liegen als die Ertüchtigung der vorhandenen Freileitung.

Die Planfeststellungsbehörde kommt aufgrund der Ausführungen der Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass eine Verlegung als Erdkabel keine vorzugswürdige Alternative ist.

4.4.2.2 Verschiebung des Maststandortes Nr. 66

Aufgrund der im Verfahren aufkommenden gewünschten Mastverschiebung des Masten Nr. 66 um ca. 35 m in Richtung Süden zur Fußgängerbrücke, hat die Vorhabenträgerin diese Alternative geprüft.

An dem Mast Nr. 66 sind als Ertüchtigungsmaßnahmen Mastverstärkungen und ein Mastkopftausch vorgesehen. Fundamentarbeiten sind nicht notwendig. Ein Eingriff in den Boden

kann ausgeschlossen werden. Bei dem Mast Nr. 66 weist der Bereich des Mastkopfes einen hohen Sanierungsbedarf aus, weshalb ein kompletter Austausch aus wirtschaftlicher Sicht erforderlich ist.

Für die Verschiebung des Maststandortes Nr. 66 wäre ein Provisorium notwendig. Durch die vorhandenen Gehölze müsste das Provisorium im Bereich des Berliner Ringes westlich der Leitung errichtet werden. Eine Inanspruchnahme der beiden Fahrspuren Richtung Norden wäre für ca. 6 Wochen notwendig. Der Verkehr würde dementsprechend beeinträchtigt werden.

Da der Mast Nr. 66 ein Abspannmast ist, verändert sich die Leitungsachse in den angrenzenden Spannungsfeldern, was mit einer Annäherung der Seile an die vorhandene Bebauung bei Mast Nr. 67 einhergeht. Aus der Vergrößerung der Feldweite zwischen den Masten Nrn. 66 und 67 resultieren größere Durchhänge der Seile, was eine Erhöhung des Mastes 66 von mindestens 2 m bedingt. Zusätzlich ergibt sich aus den größeren Durchhängen der Seile ein entsprechend größerer Schutzstreifen. Somit bleibt die Überspannungsfläche auf dem Grundstück Flurstückes Fl.Nr. 4749/4 Gemarkung Bamberg bestehen und vergrößert sich. Im Ergebnis gäbe es größere Einschränkungen in der Bebaubarkeit des Flurstückes, da Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden müssen. Die angrenzenden Maste Nrn. 65 und 67 müssten nochmals statisch überprüft werden, daraus könnten sich ggfs. weitere Mast- und Fundamentverstärkungen ergeben. Auch müsste vor dem Eingriff in den Böschungsbereich überprüft werden, ob dieser Auswirkungen auf die Statik der Fußgängerbrücke hat.

Durch die Verschiebung des Masten Nr. 66 auf ein anderes Grundstück entstehen neue Eigentümerbetroffenheiten. Es müssten neue Dienstbarkeiten für den Maststandort verhan-

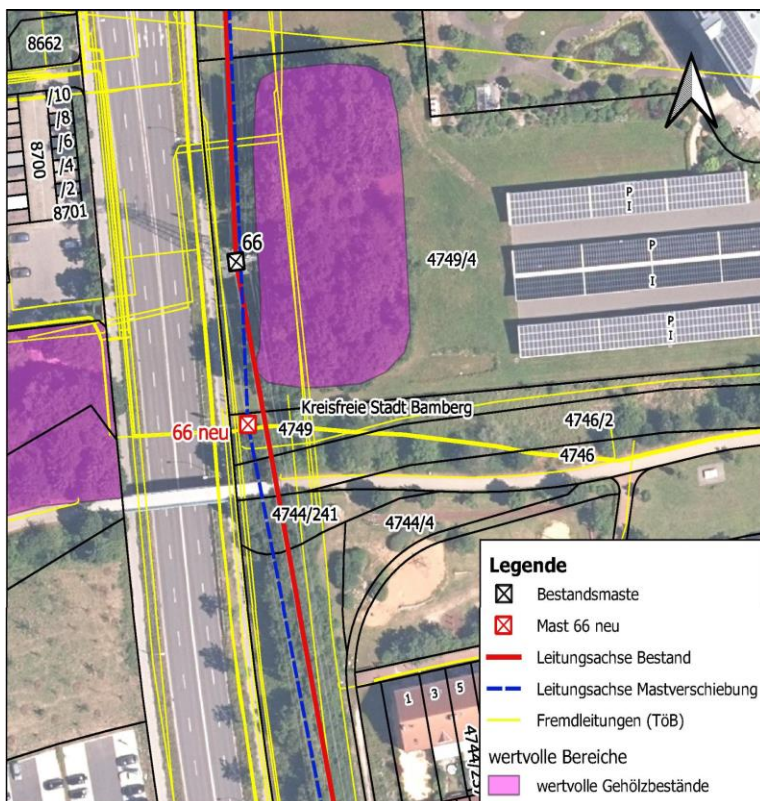


Abbildung 4: Detailplan Bereich Mast Nr. 66

delt werden. Des Weiteren verlaufen an dem geplanten neuen Maststandort zahlreiche unterirdische Versorgungsleitungen, welche umverlegt werden müssten, vgl. folgende Abbildung.

Bei einer Verschiebung und dem Ersatzneubau entstehen wesentlich höhere Baukosten. Es wird von Kosten i.H.v. 400.000,00 € ausgegangen. In diesen Kosten sind noch nicht das Provisorium sowie andere höhere Kosten für die Baustelleinrichtung enthalten. Die Mastverstärkung bzw. der Mastkopftausch würden ca. 120.000,00 € kosten.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verschiebung des Masten Nr. 66 zu keiner Verbesserung der Bebaubarkeit des Flurstücks bedeuten würde. Aus vorgenannten Gründen ist die Mastverschiebung nicht vorzugswürdig.

4.4.3 Ergebnis der Variantenprüfung

Insgesamt betrachtet ist nach den vorstehenden Ausführungen keine alternative Planungsvariante – räumlicher oder technischer Art – ersichtlich, die umsetzbar ist und sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange gegenüber der planfestgestellten Trassenführung räumlich oder technisch als insgesamt bessere oder weniger beeinträchtigende Lösung darstellen würde. Vorteile der Alternativenlösungen bei einzelnen Aspekten sind nicht geeignet, um die hinsichtlich aller Belange ausgewogene planfestgestellte Variante ungeeignet erscheinen zu lassen. Die planfestgestellte Trassenführung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sowohl im Hinblick auf Lage, Ausgestaltung und Kosten als auch unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten und sonstigen Schutzgütern die vorzugswürdige Vorhabenvariante.

4.5 Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsvorprüfung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des hier planfestgestellten Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

C Hinweise

1 Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt.

Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter dem Link www.reg-ofr.de/ba110 mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird. Zudem wird er mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht.

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Regierung von Oberfranken an (energiewirtschaft@reg-ofr.bayern.de) gerichtet hat. Dies ist die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Im Straßenbau und Verkehr gerichtet auf

2 Hinweise zum Entschädigungsverfahren

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 EnWG ist die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig, da sie zur Durchführung des Vorhabens erforderlich ist.

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z.B. wegen beanspruchter bzw. in ihrer Nutzung beschränkter Grundflächen, Erschwernissen oder anderer Nachteile) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die Vorhabenträgerin, die

Bayernwerk Netz GmbH

Hallstadter Str. 119

96052 Bamberg

gerichtet werden.

Kommt keine Einigung zustande, so kann auf Antrag über diese Forderungen in einem gesonderten Entschädigungsverfahren (Enteignungsverfahren) entschieden werden, für das die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde zuständig ist. Für dieses Enteignungsver-

fahren ist dieser Planfeststellungsbeschluss, der die Zulässigkeit und die Art der Verwirklichung des Vorhabens regelt, zugrunde zu legen. Er ist für die Enteignungsbehörde bindend.

3 Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4 Kosten

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Kostengesetz.

Danach hat die Vorhabenträgerin als Antragstellerin und damit Veranlasserin des Planfeststellungsverfahrens als Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der festzusetzenden Gebühr und der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

5 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG. Eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat damit keine aufschiebende Wirkung.

6 Abkürzungs-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem Abkürzungsverzeichnis. Gleiches gilt für das Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Rechtsbehelfe grundsätzlich elektronisch einreichen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof infolge der Einlegung von Rechtsbehelfen eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 14.11.2024

Regierung von Oberfranken

gez.

Wendler-Fleischmann

Regierungsrätin

Abkürzungsverzeichnis

26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
μT	Mikrotesla (10^{-6} Tesla), Einheit der magnetischen Flussdichte
A	Ampere, Einheit der elektrischen Stromstärke
Abs.	Absatz
A/E-Flächen	(naturschutzfachliche) Ausgleichs- und Ersatzflächen
A/E-Maßnahme	(naturschutzfachliche) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
Art.	Artikel
ASK	Artenschutzkartierung
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Continuous Ecological Functionality-Maßnahme)
cm	Zentimeter
CO ₂	Kohlenstoffdioxid (chemische Verbindung aus Kohlenstoff und Sauerstoff)
dB(A)	Dezibel – Bewertungskurve A, Maßeinheit des Schalldruckpegels
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager
DIN	Deutsches Institut für Normung
€	Euro
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)

Regierung von Oberfranken

ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke
FFH	Flora-Fauna-Habitat
Fl.Nr.	Flurstücknummer
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung, Verfahren der elektrischen Energieübertragung mit hoher Gleichspannung
Hz	Hertz, Einheit der Stromfrequenz
ICNIRP	Internationale Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection)
i.S.d.	im Sinne des, im Sinne der
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
kHz	Kilohertz (= 1.000 Hertz), Einheit der Stromfrequenz
KG	Kommanditgesellschaft
KKS	Kathodischer Korrosionsschutz
km	Kilometer
kV	Kilovolt (= 1.000 Volt), Einheit der elektrischen Spannung
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Landesamt für Umwelt
lit.	litera (Deutsch: Buchstabe)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
Ltg.	Leitung
LWL	Lichtwellenleiter
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MHz	Megahertz (=1.000.000 Hertz), Einheit der Stromfrequenz
Mio	Million
mm	Millimeter
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege – Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
Rn.	Randnummer
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SK	Stromkreis

Regierung von Oberfranken

SSK	Strahlenschutzkommission, Beratungsgremium des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
Var.	Variante
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WHO	Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization)
WWA	Wasserwirtschaftsamt
ZustV	Zuständigkeitsverordnung (Bayern)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Mastskizze Mast. Nr. 59 vor und nach Umbau 29
Abbildung 2 Quelle Kartenhintergrund: Bayerische Vermessungsverwaltung, dop80,
Verlauf und Konfliktschwerpunkte der Variante „Hauptsmoorwald“ in neuer Trasse 76
Abbildung 3: Verlauf Erdkabelvariante..... 81
Abbildung 4: Detailplan Bereich Mast Nr. 66 82

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gegenüberstellung von Konflikten und landschaftspflegerischen Maßnahmen	32
Tabelle 2: Festgesetzte Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1.1 AVV Baulärm	42
Tabelle 3 Maximalwerte des elektrischen und magnetischen Feldes an maßgeblichen Immissionsorten, Quelle Immissionsbericht Tabelle 3	46
Tabelle 4: Kompensationsbedarf für flächenbezogene Merkmale des Schutzgutes Arten und Lebensräume, Tabelle 5 aus LBP.....	53
Tabelle 5: Konfliktschwerpunkte der Variante „Hauptsmoorwald“ in neuer Trasse.....	78